

21 - 190



Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht

Rechnungsabschluss 2013

Eisenstadt, im Feber 2016



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-320-6/47-2016
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Feber 2016

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
TABELLENVERZEICHNIS	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	8
GLOSSAR	9
I. TEIL	15
1. VORLAGE AN DIE GEPRÜFTE STELLE	15
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	15
II. TEIL	17
1. ZUSAMMENFASSUNG	17
2. FESTSTELLUNGEN DES BLRH	19
3. GRUNDLAGEN	26
3.1 Prüfungsgegenstand	26
3.2 Rechtliche Grundlagen	26
3.3 Prüfungsanlass	26
3.4 Geprüfte Stelle(n)	26
3.5 Prüfungsziele	26
3.6 Überprüfter Zeitraum	26
3.7 Prüfungshandlungen	26
3.8 Prüfungsablauf	26
3.9 Vollständigkeitserklärung	27
3.10 Prüfungsbehinderung	27
III. TEIL	28
1. KENNDATENFELD	28
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	29
2.1 Landesrecht	29
2.2 Bundesrecht	30
2.3 Europarecht	30
3. RECHNUNGSABSCHLUSS	31
3.1 Grundlagen	31
3.2 Genehmigung	32
3.3 Veröffentlichung	32
4. KASSENABSCHLUSS	33
4.1 Kassenabschluss	33
4.2 Geldbestandsnachweis	35
5. HAUSHALTSRECHNUNG	37
5.1 Grundlagen	37
5.2 Ableitung der Haushaltsrechnung	38
5.3 Ergebnis der Haushaltsrechnung	38
5.4 Zahlungsrückstände	39
5.5 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten	39
5.6 Pflicht- und Ermessensausgaben	42
5.7 Förderausgaben	45
5.8 Haushaltsvollzug	46

6. VERMÖGENSRECHNUNG	48
6.1 Grundlagen	48
6.2 Vermögensnachweis	49
7. FINANZSCHULDEN DES LANDES	52
7.1 Finanzschuldennachweis.....	52
7.2 Finanzschuldenstand zum 01.01.2013	53
7.3 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsen	55
7.4 Finanzschuldenstand zum 31.12.2013	57
7.5 Zinstauschgeschäfte	61
7.6 Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden	65
8. HAFTUNGEN DES LANDES	68
8.1 Haftungsnachweis	68
8.2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012	69
8.3 Haftungsstand 2013	69
8.4 Landeshaftungen nach dem WiföG	71
8.5 Landeshaftungen außerhalb des WiföG	72
8.6 Überprüfung des Haftungsnachweises durch Bankbriefe	73
8.7 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen	74
8.8 Sonstige Verbindlichkeiten (Eventualverbindlichkeiten)	75
9. BETEILIGUNGEN DES LANDES	77
9.1 Beteiligungsnachweis	77
9.2 Veränderungen	78
9.3 Übersicht direkte und indirekte Beteiligungen	79
9.4 Zahlungsflüsse zu und von Beteiligungen	80
10. RÜCKLAGEN DES LANDES	84
10.1 Rücklagennachweis.....	84
10.2 Rücklagenstruktur	85
11. HAUSHALTSANALYSE AUF BASIS DES RECHNUNGSQUERSCHNITTS	86
11.1 Grundlagen.....	86
11.2 Überblick 2011 bis 2013	87
11.3 Laufende Gebarung.....	88
11.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen.....	89
11.5 Finanztransaktionen.....	90
11.6 Jahresergebnis	91
11.7 Kennzahlen.....	92
12. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	94
IV. TEIL ANLAGEN	96
ANLAGE 1 – ABGLEICH GELDBESTANDSKONTEN	96
ANLAGE 2 – FUNKTIONELLE GLIEDERUNG DER AUSGABEN UND EINNAHMEN.....	98
ANLAGE 3 – VERTEILUNG DER GESAMTAUSGABEN AUF BEWIRTSCHAFTER.....	99
ANLAGE 4 – NACHWEIS ÜBER DEN STAND AN HAFTUNGEN.....	100
ANLAGE 5 – MUSTERBANKBRIEF BLRH	101
ANLAGE 6 - BESCHLUSS FÜR HAFTUNGSOBERGRENZE UND TABELLE FÜR ANRECHNUNG DER HAFTUNGSKLASSEN AUF DIE HAFTUNGSOBERGRENZE	102
ANLAGE 7 – ÄUßERUNG DER BGLD. LREG ZUM VORLÄUFIGEN PRÜFUNGSERGEBNIS.....	103

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BEV	Bestands- und Erfolgsverrechnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BHG	Bundshaushaltsgesetz
Blg	Beilagen
BLh	Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVOG	Burgenländische Landesholding GmbH & Co KG
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Dir.	Direktor
d.s.	das sind
DVR	Datenverarbeitungsregister
dzt.	derzeit
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESVG	Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	und die folgende
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FB	Firmenbuch
FN	Firmenbuchnummer
F-VG	Finanzverfassungsgesetz
gem.	gemäß
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
Ggr	Gebärungsgruppe
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HR	Hauptreferat
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
iSd	im Sinne der
Kap.	Kapitel
KBI	Kommunalkredit Beteiligungs- und Immobilien GmbH
KVOG	Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LHO	Landeshaushaltsordnung
LH-Stv.	Landeshauptmannstellvertreter

lit.	litera
LR	Landesrat
LReg	Landesregierung
LRH	Landes-Rechnungshof/höfe
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
LT	Landtag
lt.	laut
LT-Präs.	Landtagspräsident
LVA	Landesvoranschlag
L-VG	Landes Verfassungsgesetz
Mio.	Million/en
Mrd.	Milliarde/n
Nr.	Nummer
o. a.	oben angeführten
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖSQ	Öffentliche Sparquote
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
PDF	Portable Document Format
Pkt.	Punkt
PPP	Public Private Partnership
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
SWP	Stabilitäts- und Wachstumspakt
TEURO	Tausend Euro
u.	und
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorl.	Vorläufiger
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VASSt.	Voranschlagsstelle
WBG	Wohnbau Burgenland GmbH
WWU	Euro – Währungsunion
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2013.....	28
Tab. 2: Kassenabschluss zum 31.12.2013.....	33
Tab. 3: Entwicklung Geldbestand 2013	35
Tab. 4: Soll – Ergebnis 2013	38
Tab. 5: Ist – Ergebnis 2013	39
Tab. 6: Zahlungsrückstände 2013.....	39
Tab. 7: Gliederung der Einnahmen und Ausgaben in Anlehnung an das „UNO-Schema“	42
Tab. 8: Verteilung Pflicht- und Ermessensausgaben 2011 – 2013	44
Tab. 9: Pflicht- und Ermessensausgaben 2013 nach politischen Referenten.....	44
Tab. 10: Vergleich VA mit RA 2013	46
Tab. 11: Vergleich VA mit RA 2013 – Ausgaben ordentlicher Haushalt nach Gruppen	47
Tab. 12: Vergleich VA mit RA 2013 – Einnahmen ordentlicher Haushalt nach Gruppen.....	47
Tab. 13: Vergleich VA mit RA 2013 – Außerordentlicher Haushalt nach Gruppen.....	48
Tab. 14: Vergleich VA mit RA 2013 – Gebarung der Fonds nach Gruppen	48
Tab. 15: Vermögensnachweis des Landes und der Fonds zum 31.12.2013	50
Tab. 16: Schuldenstand und Schuldendienst 2013.....	52
Tab. 17: Darlehensstand zum 01.01.2013.....	54
Tab. 18: Zinstauschgeschäfte – Jahresergebnis 2013	61
Tab. 19: Zinstauschgeschäfte - Entwicklung 2008 bis 2013	62
Tab. 20: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	65
Tab. 21: Noch nicht fällige Verwaltungsschulden	66
Tab. 22: Nachweis über den Stand an Haftungen lt. RA 2013.....	70
Tab. 23: Haftungen der Landesbeteiligungen 2013.....	72
Tab. 24: Nachweis über den Stand an Beteiligungen.....	78
Tab. 25: Summen der Zahlungen des Landes an direkte Beteiligungen.....	81
Tab. 26: Summen der wesentlichen Zahlungen des Landes an indirekte Beteiligungen	81
Tab. 27: Summen der wesentlichen Zahlungen der indirekten Beteiligungen an das Land	82
Tab. 28: Rücklagengebarung 2012/2013	85
Tab. 29: Rücklagenverteilung 2013.....	86
Tab. 30: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2010 bis 2013	87
Tab. 31: Entwicklung laufende Gebarung 2010 bis 2013	88
Tab. 32: Entwicklung Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen 2010 bis 2013.....	89
Tab. 33: Entwicklung Finanztransaktionen 2010 bis 2013.....	91
Tab. 34: Entwicklung Jahresergebnis 2010 bis 2013	91
Tab. 35: Entwicklung Kennzahlen 2010 bis 2015.....	92
Tab. 36: Anlage 1 – Abgleich Geldbestandskonten	97
Tab. 37: Anlage 2 – Funktionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen	98
Tab. 38: Anlage 3 - Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter	99

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verteilung Gebarungsvolumen 2013	38
Abb. 2: Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Haushaltsgruppen 2013	40
Abb. 3: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf politische Referenten.....	41
Abb. 4: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter	41
Abb. 5: Pflicht- und Ermessensausgaben 2013 nach Gebarungsgruppen.....	43
Abb. 6: Verteilung Pflicht- und Ermessensausgaben 2011 – 2013.....	43
Abb. 7: Verteilung der Förderausgaben 2013 nach Haushaltsgruppen	45
Abb. 8: Förderausgaben über 5 Mio. EUR nach Abschnitten	46
Abb. 9: Vergleich tatsächlicher Darlehenstand zu Darlehenstand lt. Buchhaltung (SAP)	56
Abb. 10: Zinstauschgeschäfte - Wirtschaftliche Entwicklung 2005 bis 2013.....	62
Abb. 11: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen u. -schulden, Entwicklung 2007 bis 2013	67
Abb. 12: Entwicklung der Haftungen 2005 bis 2013	71
Abb. 13: Erhobene direkte und indirekte Beteiligungen für das Jahr 2013.....	79
Abb. 14: Rücklagenverteilung 2013	85
Abb. 15: Gegenüberstellung Gesamtübersicht Haushalt und Rechnungsquerschnitt.....	87
Abb. 16: Salden der Rechnungsquerschnitte 2010 bis 2013.....	87
Abb. 17: Saldo 1 - Laufende Gebarung - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015.....	89
Abb. 18: Saldo 2-Vermögensgebarung - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015	90
Abb. 19: Saldo 3-Finanztransaktionen - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015.....	91

Glossar

Ansatz

Der Ansatz besteht aus höchstens sechs Stellen. Diese haben folgende Bedeutung

- | | |
|--------------------|-------------------------------------|
| – 1. Stelle | Gruppe |
| – 1. und 2. Stelle | Abschnitt |
| – 1. bis 3. Stelle | Unterabschnitt |
| – 4. Stelle | fakultative funktionelle Gliederung |
| – 5. Stelle | Teilabschnitt |
| – 6. Stelle | finanzwirtschaftliche Gliederung |

Der ordentliche und außerordentliche Teil des Voranschlages werden nach Aufgabengebieten des Landes in zehn Gruppen gegliedert. Sowohl die Abschnitte als auch die Unterabschnitte sind in der VRV im Ansatzverzeichnis festgelegt. Diese Gliederung muss bei der Veranschlagung beachtet werden.

Die 6. Stelle des Ansatzes, die finanzwirtschaftliche Gliederung, wird auch Gebarungsgruppe genannt. Die Ziffern 0, 1, 2, 4, 6 und 8 in der 6. Stelle des Ansatzes stellen Pflichtausgaben und die Ziffern 3, 5, 7 und 9 Ermessensausgaben dar.

Außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt sind die Ausgaben darzustellen, die vereinzelt vorkommen oder in der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und durch außerordentliche Einnahmen bedeckt werden. Im außerordentlichen Haushalt gilt das Einzeldeckungsprinzip, d.h. für jede vorgesehene Ausgabe (Projekt) muss im Einzelfall die Finanzierung belegt werden.

Im Burgenland werden im außerordentlichen Haushalt die Förderprogramme der Europäischen Union abgewickelt. Die Mittel zur Bedeckung der dem Land Burgenland aus der Finanzierung dieser Förderprogramme erwachsenen Ausgaben werden aus dem ordentlichen Haushalt bereitgestellt.

Bankbriefe

Die Einholung von Auskünften bei mit dem zu prüfenden Unternehmen in Geschäftsverbindung stehenden Kreditinstituten („Bankbriefen“) ist ein wichtiger Prüfungsschritt zur Feststellung der vollständigen und richtigen Erfassung von Vermögens- und Schuldposten sowie bestehender Risiken.

Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit

Die Begriffe Barvorlagen, Kassenstärker und Kassenkredite sind kurzfristige Finanzierungen und werden im Amt der LReg synonym verwendet. Definitionen nachstehend:

Barvorlage: kurzfristiger Überbrückungskredit für erstklassige Kunden. Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

Kassenstärker: Geldverbindlichkeiten zur vorübergehenden Kassenstärkung, die noch im Jahr ihrer Aufnahme getilgt werden, zählen gemäß § 78 Abs. 2 BHG 2013 nicht zu den Finanzschulden. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auch keiner bundesgesetzlichen Ermächtigung iSd. Art. 42 Abs. 5 B-VG; wohl aber besteht eine betragliche Bindung an Voranschlagsansätze.

Kassenkredite: Der Kassenkredit ist ein Begriff aus der öffentlichen Haushaltswirtschaft und bezeichnet kurzfristig bei einer Bank aufgenommene Kredite zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln.

Bestands- und Erfolgsverrechnung

Der Verrechnungskreis der Bestands- und Erfolgsverrechnung dient der Verrechnung der voranschlagsunwirksamen und voranschlagswirksamen Gebarungsfälle. Die Bestandsrechnung gibt zeitpunktbezogen Auskunft über das Vermögen und die Schulden. Die Erfolgsrechnung weist zeitraumbezogen die Aufwendungen und Erlöse nach.

Beteiligung

Gemäß den Anmerkungen zur VRV zählen als Beteiligungen alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen.

Direkte Beteiligung

Eine direkte Beteiligung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Kapitalgeber ohne Umwege über Holdinggesellschaften oder andere Unternehmen am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) des Unternehmens beteiligt ist.

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung sowie der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen durch die entsprechenden Einnahmen dieser beiden Kategorien gedeckt waren. Sie dient der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotentials und stellt damit den Selbstfinanzierungsrahmen für investive Zwecke dar.

Werte über 100 bedeuten, dass Mittel zu Investitionszwecken aber auch zur Schuldentilgung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung standen. Liegt der Wert unter 100 ist zur Finanzierung der Ausgaben eine Neuverschuldung oder die Auflösung von Rücklagen notwendig.

Ermessensausgaben

Ermessensausgaben sind Ausgaben, die nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen und vom jeweiligen anweisenden Organ nach sachpolitischen Prioritäten disponiert werden. Dazu zählen die Gebarungsgruppen 3, 5, 7, 9.

Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG)

Das ESVG basiert auf einer international vereinheitlichten Norm der Vereinten Nationen zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Die Anwendung des ESVG ist für EU-Mitgliedsstaaten rechtlich verbindlich und ermöglicht es, Volkswirtschaften innerhalb der EU vergleichbar zu machen und wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten zu beschreiben.

Fondsgebarung

Die Fondsgebarung erfasst die Beiträge und Aufwendungen für alle Fonds, die beim Amt der Bgld. LReg geführt werden. Sie umfasst den

- Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus;
- Landschaftspflegefonds;
- Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds und
- Gemeinde-Investitionsfonds.

Internes Kontrollsystem (IKS) Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess. Das IKS wird von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern. Somit wird gewährleistet, dass die betreffende Organisation im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabenstellung die folgenden allgemeinen Ziele erreicht:

- Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe;
- Erfüllung der Rechenschaftspflicht;
- Einhaltung der Gesetze und Vorschriften;
- Sicherstellung der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden.

Die Interne Revision ist nicht Teil des IKS. Der Internen Revision obliegt die Prüfung und Beurteilung der Wirksamkeit des IKS. Sie hat bei Fehlern, Lücken und Schwachstellen im IKS dem Management entsprechende Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Kapitalbeteiligung Unter Kapitalbeteiligung versteht man den Besitz von Anteilen an einem Unternehmen. Je nach Unternehmensform werden die Anteilseigner als Aktionäre bei einer AG, als Gesellschafter bei einer GmbH oder als Mitunternehmer bei einer Personengesellschaft bezeichnet.

Konkurrenzgebarung Unter Konkurrenzgebarung im haushaltsrechtlichen Sinn versteht man die Gebarung eines Vorhabens, das von mehreren Gebietskörperschaften (EU, Bund, Land und Gemeinden) mit oder ohne Beteiligung von Privaten gemeinsam finanziert wird (z.B. im Bereich Wasserbau, Güterwegebau und agrarische Operationen).

Ordentlicher Haushalt Dem ordentlichen Haushalt sind jene Ausgaben und Einnahmen zuzuordnen, die sich aus der regelmäßigen Wirtschaftsführung ergeben. Im ordentlichen Haushalt gilt das Gesamtdeckungsprinzip, d.h. dass die Gesamtheit aller Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben heranzuziehen ist, somit in der Regel keine Zweckbindungen zulässig sind.

Öffentliche Sparquote (ÖSQ) Die Öffentliche Sparquote spiegelt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) und den Ausgaben der laufenden Gebarung wider.

Je höher der Wert ist, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung. Liegt der Wert bei Null können mit den laufenden Einnahmen lediglich die laufenden Ausgaben gedeckt werden. Für Investitionen oder Schuldentilgung sind keine Spielräume mehr vorhanden. Ist der Wert negativ wäre schon zur Finanzierung der Ausgaben der laufenden Gebarung eine Neuverschuldung notwendig.

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA)	Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) wurde 1993 als GmbH gegründet und fungiert im Namen und auf Rechnung des Bundes als Treasury der Republik Österreich. Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz hat die OeBFA u.a. Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren.
Österreichischer Stabilitätspakt (ÖStP)	Der ÖStP ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur innerstaatlichen Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der Mitgliedstaaten der EU. Er regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Länder und Gemeinden, um die gesamtstaatlichen Verpflichtungen gegenüber der EU hinsichtlich der Haushaltsziele zu erfüllen.
Pflichtausgaben	Pflichtausgaben sind Ausgaben, zu deren Leistung das Land aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen dem Grund und der Höhe nach verpflichtet ist (z.B. Personalausgaben) und im Haushaltsvollzug nicht beeinflussbar sind. Diese umfassen die Gebarungsgruppen 0, 1, 2, 4, 6 und 8.
PPP – Public Private Partnership	Unter Public Private Partnership (PPP) werden Formen der Zusammenarbeit zwischen Einheiten von öffentlichen Körperschaften, Privatunternehmen und/oder Nonprofit-Organisationen verstanden, die über einen längeren Zeitraum und aufgrund einer unvollständigen Leistungsspezifikation eher prozessorientiert ausgestaltet sind. Es werden die beiden Grundtypen Organisations- und Vertrags-PPP unterschieden. Bei ersteren wird die Kooperation im Rahmen einer gemeinsamen Organisation institutionalisiert. Bei zweiteren bildet ein Vertrag die Basis der Kooperation. PPP-Modelle finden sich heute in den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern.
Primärrecht	Das Primärrecht ist das ranghöchste Recht der EU und steht an der Spitze der europäischen Rechtsordnung. Es setzt sich zusammen aus den Gründungsverträgen der Europäischen Union und sämtlichen nachfolgenden Verträgen und Rechtsakten zu ihrer Revision und Anpassung.
Quote freie Finanzspitze (FSQ)	Die Quote freie Finanzspitze zeigt den Überschuss der fortdauernden Gebarung (laufende Gebarung abzüglich laufenden Tilgungen) in Relation zu den laufenden Einnahmen an und damit, in welchem Ausmaß laufende Einnahmen für neue Maßnahmen, Investitionen und damit verbundene Folgekosten sowie für den Schuldendienst bereitstehen. Je näher ein positiver Wert Richtung Null geht, desto deutlicher weist dies auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin. Ein Wert unter Null zeigt, dass die fortlaufende Gebarung nur auf Basis einer Netto-Neuverschuldung finanzierbar ist.
Rechnungsquerschnitt	Der Rechnungsquerschnitt ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung nachgebildet und soll ökonomische Analysen erleichtern. Vor allem aber soll er auch über die „Maastricht-Wirksamkeit“ der Gebarung und über den Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) Auskunft geben.

Grundprinzip ist eine Aufhebung der Trennung der Einnahmen und Ausgaben nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt. Stattdessen erfolgt eine Zuordnung zur laufenden Gebarung oder Vermögensgebarung.

Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung

Der Saldo 1 (Ergebnis der laufenden Gebarung) resultiert aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben („Öffentliches Sparen“). Er gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden können.

Je höher der Saldo 1, desto mehr Mittel stehen für die (teilweise) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung (z.B. Investitionen) oder für Finanztransaktionen (z.B. Tilgung von Krediten) zur Verfügung. Ein negativer Saldo 1 bedeutet, dass zur Deckung der laufenden Ausgaben eine Neuverschuldung in Kauf genommen werden muss. Investitionen oder Darlehenstilgungen wären dabei nicht finanzierbar.

Saldo 2 – Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Der Saldo 2 bildet das Ergebnis aus der Vermögensrechnung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigt, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen betragen.

Der Saldo 2 ist für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zur Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden können. Ein positiver Saldo 2 weist auf einen Vermögensabbau hin.

Saldo 3 – Ergebnis aus Finanztransaktionen

Der Saldo 3 (Ergebnis aus Finanztransaktionen) ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Er gibt u.a. Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mittel aus Rücklagen und Wertpapiere.

Ein negativer Saldo 3 weist in der Regel auf eine Verringerung des Schuldenstands oder Erhöhung des Rücklagenstandes hin, während ein positiver Saldo 3 durch eine Erhöhung des Schuldenstands oder Rücklagenstands geprägt ist.

Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote weist darauf hin, welcher prozentuelle Anteil der öffentlichen Abgaben für den Schuldendienst (Kapital- und Zinstilgung) aufgewendet werden musste. Dies bedeutet, dass diese Finanzmittel nicht mehr für die Deckung der laufenden Gebarung sowie für Investitionen zur Verfügung standen.

Sekundärrecht

Sekundäres (abgeleitetes) Unionsrecht sind alle Rechtsakte der Unionsorgane, die auf Rechtsquellen im Vertrag über die Europäische Union oder den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – dem Primärrecht – beruhen.

Termineinlage

Bankeinlagen mit dem Ziel der kurzfristigen Vermögensanlage. Diese werden auf besonderen Termingeldkonten für einen befristeten Zeitraum festgelegt und stehen daher für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht zur Verfügung.

Unternehmen	Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit.
Verschuldungsdauer (VSD)	Die Verschuldungsdauer gibt Auskunft darüber, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen. Es wird angenommen, dass die gesamten Überschüsse der laufenden Gebarung zur Schuldentilgung verwendet werden.
Voranschlagsunwirksame Gebarung	Auch als „durchlaufende Gebarung“ bezeichnet. Betrifft Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft eingenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind (Verwahrgelder) und Ausgaben der Gebietskörperschaft, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden (Vorschüsse).
Voranschlagswirksame Gebarung	Die voranschlagswirksame Gebarung umfasst alle Einnahmen und Ausgaben, die in Vollziehung des Voranschlags endgültig von der Gebietskörperschaft zu leisten sind oder ihr zufließen.

I. Teil

1. Vorlage an die geprüfte Stelle

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 7 Bgld. LRHG¹ das vorläufige Prüfungsergebnis einer durchgeführten Prüfung der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder einem sonstigen Rechtsträger, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung war, in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist das vorläufige Prüfungsergebnis einer durchgeführten Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 bis 5 Bgld. LRHG der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Eine Übermittlung an die geprüfte(n) Stelle(n) ist mit der Anforderung verbunden, zum vorläufigen Prüfungsbericht innerhalb einer zehn Wochen nicht überschreitenden Frist eine schriftliche Äußerung abzugeben. Der BLRH gibt der/den geprüften Stelle(n) damit die Möglichkeit, ihre Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen darzustellen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüfenden Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002, idgF.

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

II. Teil

1. Zusammenfassung

Der BLRH führte eine Initiativprüfung des Rechnungsabschlusses 2013 des Landes Burgenland durch. Gegenstand der Prüfung waren der Kassenabschluss, die Haushalts- und Vermögensrechnung sowie die Nachweise über den Schuldenstand, Haftungen, Beteiligungen und Rücklagen.

Der BLRH wies darauf hin, dass er einzelne Mängel bereits bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2011 und 2012 feststellte. Da zum Zeitpunkt der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2012 der Rechnungsabschluss 2013 bereits durch den Landtag genehmigt war, bestand für die geprüfte Stelle keine Möglichkeit, einzelne Empfehlungen des BLRH zeitgerecht zu berücksichtigen.

Der Rechnungsabschluss 2013 entsprach in Form und Gliederung den rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne eines Mindestanforderungsniveaus. Der BLRH stellte fest, dass Kassenabschluss und Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus dem Buchungssystem abgeleitet waren. Die Transparenz und Aussagekraft des Rechnungsabschlusses sah der BLRH jedoch aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen zum dargestellten Landesvermögen in Frage gestellt.

Das Erzielen eines ausgeglichenen Haushaltsergebnisses erforderte eine Netto-Neuverschuldung iHv. 9,5 Mio. EUR. Der Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV stieg damit auf 275,0 Mio. EUR.

Die Ausgaben für die Zinszahlungen der sechs Zinstauschgeschäfte waren im Jahr 2013 mit rd. 7,8 Mio. EUR deutlich höher als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 0,8 Mio. EUR.

In den Jahren 2005 bis 2013 entstand dem Land aus diesen Geschäften ein finanzieller Nachteil iHv. rd. 36,3 Mio. EUR.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte empfahl der BLRH neuerlich konkrete Ausstiegsszenarien auf Basis der laufenden Marktbeobachtung zu erwägen.

Bei den Haftungen stellte der BLRH einen Differenzbetrag iHv. 6,6 Mio. EUR für eine nicht berücksichtigte Haftung fest. Der korrigierte Haftungsstand laut Haftungsnachweis stieg auf rd. 605,5 Mio. EUR. Dies entsprach rd. 54 % des gesamten Landeshaushalts.

Neben diesen im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Haftungen bestanden weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Wohnbau Bgld. GmbH iHv. rd. 426,8 Mio. EUR. Da weiters die Schulden der Landesbeteiligungen nicht erfasst waren, gewährleistete der Rechnungsabschluss 2013 nach Ansicht des BLRH keinen vollständigen Überblick über die Schulden des Landes.

Die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen waren aus dem Rechnungsabschluss weder ersichtlich noch ableitbar. Dies war nach Ansicht des BLRH insofern von Bedeutung, als das Land rd. 10,0 % (rd. 112,00 Mio. EUR) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts an direkte und indirekte Beteiligungen entrichtete.

Im Hinblick auf mittel- und langfristig anstehende Zahlungsverpflichtungen empfahl der BLRH nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu setzen, um aus der laufenden Gebarung nennenswerte Überschüsse für die Rückzahlung bestehender Finanzschulden zu erwirtschaften.

2. Feststellungen des BLRH

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung datierten aus dem Jahr 1927. Die letzte Änderung zur Landeshaushaltsordnung durch die Landesregierung erfolgte im Jahr 2001. Seit dieser letztmaligen Änderung kam es zu maßgeblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen. *(siehe III. Teil – 2.1.2)*

2.2 Rechnungsabschluss

(1) Die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2013 durch die Landesregierung und dem Landtag entsprach den landesrechtlichen Bestimmungen. *(siehe III. Teil – 3.2.2)*

(2) Die Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses 2013 im Internet erfolgte nicht entsprechend dem Art. 12 des Österreichischen Stabilitätspakt 2012. *(siehe III. Teil – 3.3.2)*

2.3 Kassenabschluss

(1) Der Kassenabschluss war entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) erstellt. Der schließliche Kassenbestand stimmte mit dem Saldo des Geldbestandsnachweises überein.

Die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2013 enthielten nicht den endgültigen Kassenabschluss. Die Prüfung des Kassenabschlusses zeigte geringfügige Differenzen auf. Diese hatten jedoch keine Auswirkungen auf den schließlichen Kassenbestand aus. *(siehe III. Teil – 4.1.2)*

(2) Der Abgleich der Salden der Barkassen, Bank- und Sparguthaben, Geldmarkteinlagen und des Genussrechts mit den Salden der Kassabüchern und Bestätigungen der Kreditinstitute ergab bei allen Konten eine Übereinstimmung.

Die gemeinsame Darstellung von drei Bankkonten (zwei Termingeldkonten und ein Festgeldkonto) auf einem Verrechnungskonto im Geldbestandsnachweis war nicht transparent. *(siehe III. Teil – 4.2.2)*

2.4 Haushaltsrechnung

(1) Die Ableitung der Haushaltsrechnung erfolgte ordnungsgemäß aus der Buchhaltung. *(siehe III. Teil – 5.2.2)*

(2) Der Anteil der Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben sank von rd. 23,6 % (2011) auf 19,1 % (2013). Der sinkende Anteil der Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben schränkte die Flexibilität im Budgetvollzug ein und erschwerte die Umsetzung kurzfristiger Konsolidierungsmaßnahmen. *(siehe III. Teil – 5.6.2)*

2.5 Vermögensrechnung

Bei der Prüfung des Vermögensnachweises waren die Grundlagen, Darstellung und Ableitung einzelner Vermögenswerte nicht nachvollziehbar. Ein Vermögensnachweis enthielt rechnerisch unrichtige Summen.

Weiters stellte der Vermögensnachweis die Rücklagen des Landes sowohl aktiv- als auch und passivseitig dar.

Der BLRH überprüfte die ziffernmäßige Richtigkeit und verglich die Werte des Vermögensnachweises mit den entsprechenden Nachweisen (z.B. Schulden) und Buchhaltungsdaten. Im Zusammenhang mit den daraus resultierenden Feststellungen hinterfragte der BLRH die Aussagekraft des Vermögensnachweises. (siehe III. Teil – 6.2.2)

2.6 Finanzschuldenachweis

Der „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“ entsprach den Bestimmungen der VRV. Die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2013 mit dem schließlichen Saldo 2012 lagen vor. Ebenso stimmten die Werte im Schuldennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein.

Der Nachweis des Finanzschuldenstandes berücksichtigte allerdings die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht. (siehe III. Teil – 7.1.2)

2.7 Finanzschuldenstand zum 01.01.2013

Das Land führte kurzfristige Kassenkredite im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst als Darlehen. Diese unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen minderte nach Ansicht des BLRH die Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit der Schuldengebarung. (siehe III. Teil – 7.2.2)

2.8 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsen

Die Zinsbelastung aus Finanzschulden stieg gegenüber dem Jahr 2012 um rd. 1,3 Mio. EUR auf rd. 6,34 Mio. EUR. Dieser Anstieg resultierte aus der erstmaligen Zinszahlung für das im Jahr 2012 abgeschlossene mittelfristige Darlehen über 40,0 Mio. EUR.

Die Darlehensentwicklung war unübersichtlich dargestellt und dadurch erschwert nachvollziehbar.

Unterjährige Aufnahmen und Tilgungen von Darlehen waren in der Haushaltsrechnung nicht abgebildet. Aus der Haushaltsrechnung war lediglich die Netto-Neuverschuldung iHv. 9,5 Mio. EUR ersichtlich.

Ferner erfolgten keine unterjährigen Buchungen auf den Darlehenskonten. Eine buchhalterische Abstimmung des Finanzschuldenstandes mit den Darlehenskonten erfolgte erst zum 31.12.2013. (siehe III. Teil – 7.3.2)

2.9 Finanzschuldenstand zum 31.12.2013

Der Rechnungsabschluss 2013 enthielt ebenso wie die Rechnungsabschlüsse 2011 und 2012 keine Informationen über die Einhaltung des Wertesrisikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte. Dies obwohl Punkt 8.1.3. und 8.1.4. des Beschlusses des Bgld. Landtages über den Landesvoranschlag 2013 auf eine Begrenzung des Wert-Risikos abzielten.

Das Land wandelte Barvorlagen über den Jahresultimo in Darlehen um und wies sie im Rechnungsabschluss als Finanzschulden aus.

Die Netto-Neuverschuldung betrug 9,5 Mio. EUR. Die Finanzschulden stiegen im Jahr 2013 von 265,5 Mio. EUR auf 275,0 Mio. EUR. Dieser Betrag stellte ausschließlich den Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV dar.

In der voranschlagswirksamen Gebarung war lediglich die Netto-Neuverschuldung abgebildet. Der BLRH kritisierte diese verkürzte Darstellung von Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Dies stellte eine Verletzung des in der VRV verankerten Bruttoprinzips dar.

Zum Jahresultimo 2013 waren rd. 53 % des voraussichtlichen Finanzschuldenstandes durch mittel- und langfristige Darlehen gedeckt. Der BLRH stellte daher die Notwendigkeit der Aufnahme von zwei weiteren mittelfristigen Darlehen iHv. insgesamt 75,0 Mio. EUR in Frage. Dies sah er insbesondere im Zusammenhang mit der weiterhin günstigen Zinslage für kurzfristige Überbrückungskredite.

Der Deckungsgrad des voraussichtlichen Finanzschuldenstandes durch mittel- und langfristige Darlehen stieg somit auf 80 % an. (siehe III. Teil – 7.4.2)

2.10 Zinstauschgeschäfte

Die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte waren mit rd. 7,8 Mio. EUR deutlich höher als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 0,8 Mio. EUR.

Dieses negative Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften erhöhte die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2013 um rd. 7,0 Mio. EUR. Im Jahr 2012 lag diese Mehrbelastung noch bei rd. 5,7 Mio. EUR.

Insgesamt entstand dem Land in den Jahren 2005 bis 2013 aus diesen Zinstauschgeschäften ein finanzieller Nachteil von rd. 36,3 Mio. EUR.

Die Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR war eine unveränderte Fortschreibung der Vorjahre. Sie entsprach weder den Vorjahresergebnissen noch einer qualifizierten Prognose oder der Marktsituation. (siehe III. Teil – 7.5.2)

2.11 Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden

Das Land erstellte einen Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden entsprechend der VRV.

Die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen stiegen bis zum 31.12.2013 insbesondere durch die Vergabe neuer Wohnbau-Darlehen um rd. 48,4 Mio. EUR auf rd. 851,0 Mio. EUR.

Trotz eines Rückganges bei den zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Wohnbau-Darlehen und den Darlehen gemäß Wohnungssanierungsgesetz stiegen auch die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,3 Mio. EUR. Dies lag an einer deutlichen Steigerung der Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr.

Das Land legte dem BLRH keine laufzeitabhängige Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden vor. Das Land begründete dies damit, dass eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten dzt. in der VRV nicht vorgesehen ist. Der BLRH erachtete dies jedoch aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig.

Auf Grund der unvollständigen Unterlagen über die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen des Landes stellte der BLRH die Aussagekraft des Nachweises in Frage. Dieser enthielt z.B. nicht die Forderungen der KRAGES iHv. rd. 80,0 Mio. EUR gegenüber dem Land. (siehe III. Teil – 7.6.2)

2.12 Haftungsnachweis

Das Land entsprach den Bestimmungen der VRV mit der Erstellung des „Nachweis über den Stand an Haftungen“. (siehe III. Teil – 8.1.2)

2.13 Österreichischer Stabilitäts- pakt (ÖStP)2012

Eine Haftungsobergrenze im Sinne des ÖStP 2012 legte das Land erst für das Jahr 2013 fest.

Informationen zur Bewertung der Haftungen und zur Bildung von Risikovorsorgen entsprechend dem ÖStP fehlten im Haftungsnachweis. (siehe III. Teil – 8.2.2)

2.14 Haftungsstand 2013

Der Rechnungsabschluss 2013 wies Haftungen iHv. rd. 598,9 Mio. EUR aus. Im Haftungsnachweis war eine Haftung iHv. 6,6 Mio. EUR rechnerisch nicht berücksichtigt. Dadurch stiegen die Haftungen laut Haftungsnachweis gegenüber dem Jahr 2012 um insgesamt rd. 7,0 Mio. EUR entgegen der ausgewiesenen 0,4 Mio. EUR.

Der korrigierte Haftungsstand von rd. 605,5 Mio. EUR entsprach rd. 54 % des gesamten Landeshaushalts. (siehe III. Teil – 8.3.2)

2.15 Landeshaftungen nach dem WiföG

Die Landeshaftungen nach dem WiföG sanken um insgesamt rd. 10,3 Mio. EUR. Dies resultierte aus dem Wegfall von Haftungen für gewerbliche und industrielle Unternehmen sowie für ein Tourismusunternehmen, an dem das Land beteiligt war. (siehe III. Teil – 8.4.2)

2.16 Landeshaftungen außerhalb des WiföG

Die Landeshaftungen außerhalb des WiföG stiegen um insgesamt rd. 17,3 Mio. EUR auf rd. 519,1 Mio. EUR. Die Steigerung resultierte vor allem aus neuen Haftungsübernahmen für die Erweiterung des Thermenresorts St. Martins Therme und Lodge sowie den Umbau der Tribüne der Seefestspiele Mörbisch. Diesen Zugängen stand lediglich der Wegfall einer Haftung für die Fachhochschulerrichtungs-GmbH gegenüber. Auch der zugehörige tatsächliche Darlehenstand stieg um insgesamt rd. 6,4 Mio. EUR.

Der Rechnungsabschluss enthielt keine detaillierte Aufstellung über die Haftungen für Landesbeteiligungen. (siehe III. Teil – 8.5.2)

2.17 Überprüfung des Haftungsnachweises durch Bankbriefe

Die Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung erstellte den Haftungsnachweis 2013 ohne vollständige Abstimmung mit den Bankbriefen. Die Überprüfung des BLRH ergab Abweichungen zwischen dem Haftungsnachweis 2013 und den entsprechenden Bankbriefen. (siehe III. Teil – 8.6.2)

2.18 Haftungsprovisionen und ausbezahlte Haftungen

Im Jahr 2013 war lediglich eine Haftung iHv. rd. 30.000 EUR auszuführen. Dieser Auszahlung standen Einnahmen aus Haftungsentgelten iHv. rd. 2,6 Mio. EUR gegenüber.

Auf Grund einer unpräzisen Budgetierung der Haftungsprovisionen lagen die Einnahmen um rd. 0,3 Mio. EUR bzw. rd. 10,9 % unter dem Voranschlagswert. (siehe III. Teil – 8.7.2)

2.19 Sonstige Verbindlichkeiten (Eventualverbindlichkeiten)

Der BLRH kritisierte den unvollständigen Ausweis der Verpflichtungen des Landes aus Haftungen und Garantien. Neben den ausgewiesenen Haftungen bestanden für das Land weitere Haftungen bzw. Garantien. Diese betrafen z.B. die Kommunalkredit Austria AG und die WBG. Der Rechnungsabschluss 2013 zeigte somit kein vollständiges Bild der vom Land übernommenen Haftungen.

Das Land führte die Haftung für Verbindlichkeiten der Bank Burgenland AG iHv. rd. 2,2 Mrd. EUR lediglich in den Erläuterungen zu den Haftungen im Rechnungsabschluss 2013 an. In der Aufstellung des Haftungsnachweises fand diese jedoch keinen Niederschlag. (siehe III. Teil – 8.8.2)

2.20 Beteiligungen des Landes

(1) Der Nachweis über den Stand an Beteiligungen entsprach den Bestimmungen der VRV.

Der Beteiligungsnachweis war rechnerisch richtig. Der anfängliche Saldo 2013 stimmte mit dem schließlichen Saldo 2012 überein. Ebenso entsprachen die Werte des Beteiligungsnachweises den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung. (siehe III. Teil – 9.1.2)

(2) Allerdings gewährleistete der Beteiligungsnachweis keinen vollständigen Überblick, da 135 indirekte Beteiligungen des Landes nicht enthalten waren. Insofern stellte der BLRH die Aussagekraft des Beteiligungsnachweises und damit des Vermögensnachweises in Frage. *(siehe III. Teil – 9.3.2)*

2.21 Zahlungsflüsse

Der BLRH bemängelte, dass die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen aus dem RA nicht ableitbar waren. Dies war seiner Ansicht nach insofern von Bedeutung, als das Land rd. 10,0 % (rd. 112,00 Mio. EUR) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts an direkte und indirekte Beteiligungen entrichtete.

Ferner war die übermittelte Aufstellung des Landes über die Zahlungsflüsse an und von Beteiligungen tw. falsch bzw. unvollständig.

Zahlungen an zumindest zwei indirekte Beteiligungen iHv. rd. 10,38 Mio. EUR fehlten in der übermittelten Aufstellung. Die dargestellte Zahlung an eine indirekte Beteiligung iHv. rd. 100.665 EUR war falsch zugeordnet.

Zahlungen von zumindest vier indirekten Beteiligungen iHv. rd. 14.199 EUR waren nicht enthalten.

Die dargestellten Zahlungen von einer direkten Beteiligung iHv. rd. 17.210 EUR sowie einer indirekten Beteiligung iHv. rd. 11.397 EUR waren falsch.

Durch die Unvollständigkeit dieser Informationen war es nicht möglich, Zahlungsflüsse von und zu Beteiligungen nachzuvollziehen. Daher war die Funktionalität der bestehenden Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung des Landes zu hinterfragen.

Diese Feststellungen traf der BLRH bereits bei der Prüfung des RA 2012. Auf Grund des fortlaufenden Buchhaltungsprozesses war es der geprüften Stelle nicht möglich, bei den Buchungen für das Rechnungsjahr 2013 diese Empfehlungen vollständig umzusetzen. *(siehe III. Teil – 9.4.2)*

2.22 Rücklagen des Landes

(1) Der Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen entsprach den Bestimmungen der VRV. Die Prüfung des Rücklagennachweises ergab die rechnerische Richtigkeit sowie die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2013 mit dem schließlichen Saldo des Vorjahres. Ebenso stimmten die Werte des Rücklagennachweises mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein. In der Haushaltsrechnung waren die unterjährigen Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen abgebildet. *(siehe III. Teil – 10.1.2)*

(2) Der BLRH wies darauf hin, dass die Rücklagen geldmäßig nicht bedeckt waren und somit eine rein buchmäßige Größe darstellten. Die Inanspruchnahme der Rücklagen erforderte eine kassenmäßige Bedeckung bzw. gesonderte Finanzierung. *(siehe III. Teil – 10.2.2)*

**2.23 Haushalts-
analyse auf Basis
des Rechnungs-
querschnittes**

Die Analyse der Kennzahlen zeigte mehrheitlich eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren. Allerdings war diese Kennzahlenanalyse unter Berücksichtigung der Feststellungen zur Vermögensrechnung kritisch zu hinterfragen. (siehe III. Teil – 12.7.2)

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand	Der BLRH überprüfte den Rechnungsabschluss (RA) 2013 des Landes Burgenland.
3.2 Rechtliche Grundlagen	Der Gebarungsprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
3.3 Prüfungsanlass	Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.
3.4 Geprüfte Stelle(n)	Land Burgenland, Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung
3.5 Prüfungsziele	<p>Ziele der Prüfung des RA waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feststellung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung sowie – die Gewinnung einer Aussage über den RA, ob dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage in Übereinstimmung mit den für die Erstellung des RA gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen vermittelt.
3.6 Überprüfter Zeitraum	Der Überprüfungszeitraum umfasste das Rechnungsjahr 2013. Für die Darstellung von Entwicklungen zog der BLRH auch Ergebnisse der RA 2012 und 2011 sowie der Voranschläge (VA) 2014 und 2015 heran.
3.7 Prüfungshandlungen	<p>Bei der Durchführung der Prüfung nahm der BLRH folgende Prüfungshandlungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einsichtnahme in Unterlagen, – Einholung externer Bestätigungen (Bankbriefe), – Abfragen aus dem Buchhaltungssystem, – Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte, – Nachberechnungen, – Nachvollziehen und – analytische Prüfungshandlungen.
3.8 Prüfungsablauf	<p>(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. Landesregierung (LReg) am 07.11.2014 ein.</p> <p>(2) Die Sachverhaltserhebungen betreffend die Überprüfung des RA 2013 endeten am 30.10.2015. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.</p>

(3) Das Abschlussgespräch fand am 25.11.2015 mit dem Abteilungsleiter der Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung statt. Die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG an den Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg erfolgte am 01.12.2015. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endet gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG am 09.02.2016.

(4) Die Bgld. LReg gab am 01.02.2016 die Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2013 ab. Die Vorlage der Äußerung langte fristgerecht im BLRH ein. Der BLRH schloss die Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis auch im Volltext als Anlage 7 bei.

3.9 Vollständig- keitserklärung

Der Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg gab am 17.12.2015 folgende Vollständigkeitserklärung ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

3.10 Prüfungs- behinderung

Der BLRH nahm im Prüfungsverlauf zunächst keine Behinderungen wahr. In ihrer Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis teilte die Bgld. LReg jedoch in Pkt. 10 mit, dass dem BLRH bewusst nicht alle angeforderten Unterlagen übermittelt wurden.

Der BLRH erkannte in der bewussten Unterlassung der Vorlage von Unterlagen eine Prüfungsbehinderung sowie eine Missachtung seiner gesetzlichen Befugnisse. Dies insbesondere deshalb, da nur eine vollständige Übermittlung der angeforderten Unterlagen dem BLRH eine umfassende Beurteilung des geprüften Sachverhaltes ermöglicht.

III. Teil

1. Kenndatenfeld

Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2013			
Kassenabschluss	Einnahmen [Mio. EUR]	Ausgaben [Mio. EUR]	Saldo [Mio. EUR]
Anfänglicher Kassenbestand			256,27
Voranschlagswirksame Gebarung	1.187,17	1.193,79	- 6,62
Voranschlagsunwirksame Gebarung	1.236,69	1.217,30	+ 19,39
Teilzahlungen	13,22	- 1,76	+ 14,98
Schließlicher Kassenbestand			284,02
Haushaltsrechnung	LVA [Mio. EUR]	RA [Mio. EUR]	Veränderung [Mio. EUR]
Einnahmen	1.102,14	1.173,53	+ 71,39
Ausgaben	1.114,14	1.173,53	+ 59,39
Jahresergebnis	- 12,00	0,00	+ 12,00
Vermögensrechnung	Aktiva [Mio. EUR]	Passiva [Mio. EUR]	Nettovermögen [Mio. EUR]
Landesvermögen	1.486,63	712,45	774,18
Fondsvermögen	16,25	10,73	5,52
Nachweise	Stand 01.01.13 [Mio. EUR]	Stand 31.12.13 [Mio. EUR]	Zu- / Abgang [Mio. EUR]
Schuldenstand	265,50	275,00	+ 9,50
Haftungen	598,46	598,86	+ 0,40
Beteiligungen	17,11	16,12	- 0,99
Rücklagen	249,74	265,86	+ 16,12
Rechnungsquerschnitt	Einnahmen [Mio. EUR]	Ausgaben [Mio. EUR]	Saldo [Mio. EUR]
Laufende Gebarung	1.092,45	994,80	+ 97,65
Vermögensgebarung	7,49	51,50	- 44,01
Ergebnis der Finanztransaktionen	73,59	127,23	- 53,64
Jahresergebnis	1.173,53	1.173,53	0,00
Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis)			+ 53,64

Tab. 1: Kenndaten zum Rechnungsabschluss 2013
Quelle: RA 2013; Darstellung: BLRH

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Landesrecht 2.1.1 (1) Rechtliche Grundlagen zur Führung des Landeshaushalts bilden die Haushaltsvorschriften im Landes-Verfassungsgesetz (Art. 37 bis 41 LVG), sowie die Bestimmungen in der Geschäftsordnung der Bgld. LReg (GeOL) und der Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. LReg (GeOA).

In der Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die LReg Vorschriften für den Landesvoranschlag, die Gebarung, Verrechnung und Rechnungslegung fest.

(2) Der vom LT genehmigte Landesvoranschlag (LVA) sowie die darin enthaltenen Ermächtigungen stellen die bindende Grundlage für die Führung des Landeshaushaltes dar. Das bedeutet, dass die LReg an die Verwendung der vom LT veranschlagten Mittel in zeitlicher und sachlicher Hinsicht gebunden war.

(3) Ergänzend zu den o.a. haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind Durchführungserlässe sowie Verrechnungsrichtlinien der Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung und der Landesamtsdirektion zu berücksichtigen.

- 2.1.2 Der BLRH hielt fest, dass die Bestimmungen der LHO aus dem Jahr 1927 datierten. Die letzte Änderung der LHO durch die LReg erfolgte im Jahr 2001.

Er machte darauf aufmerksam, dass es seit der letztmaligen Änderung der LHO zu maßgeblichen Veränderungen der wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen kam.

Der BLRH wiederholte seine bei der Überprüfung der RA 2011 und 2012 getroffene Empfehlung, die Bestimmungen der LHO zu evaluieren und diese gegebenenfalls durch geeignete und zeitgemäße Regelungen an die aktuellen wirtschaftlichen und fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

- 2.1.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Für eine geordnete Haushaltsführung existiert eine Haushaltsordnung im Burgenland (kurz: LHO). Eine Neufassung wird angedacht. Weiters darf erwähnt werden, dass die LHO keine Verordnung, sondern eine generelle interne Verwaltungsanordnung darstellt, von der die Bgld. Landesregierung in Einzelfällen aus Flexibilitäts- und Vereinfachungsgründen abgehen könnte.“

- 2.1.4 Der BLRH nahm die Stellungnahme der LReg zur Kenntnis. Er wies jedoch wiederholt darauf hin, dass die derzeit gültige LHO mangels gesetzlicher Verbindlichkeit der LReg Gestaltungsspielräume eröffnete, die grundsätzlich die Zweckmäßigkeit der LHO in Frage stellte.

Da die mehrfach angekündigte Neufassung der LHO seitens der geprüften Stelle² bislang nicht vorgelegt werden konnte, sieht sich der BLRH veranlasst, diese Absichtserklärungen kritisch zu hinterfragen.

² Vgl. Prüfungsberichte über den RA 2011 und RA 2012.

- 2.2 Bundesrecht 2.2.1 (1) Bundesgesetzliche Grundlagen für die Führung des Landeshaushalts sind im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und im Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) enthalten.

Die Führung der Landeshaushalte zählt zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG). Das B-VG verpflichtet den Bund, die Länder und Gemeinden, bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Weiters haben diese ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren – „Stabilitätspakt“ (Art. 13 Abs. 2 B-VG).

Das F-VG legt den Wirkungsbereich (die Zuständigkeiten) des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Finanzwesens fest. Ferner regelt es die finanziellen Beziehungen der Gebietskörperschaften (Bund – Länder – Gemeinden) zueinander.

Der § 16 Abs. 1 F-VG enthält die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, Form und Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften zum Zweck der Vereinheitlichung zu regeln.

Im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden erfolgte dies für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV).

(2) Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um. Er regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP war die Verpflichtung Österreichs, übermäßige Defizite zu vermeiden.

Die europäische Entwicklung im Zusammenhang mit dem neuen gesamtwirtschaftlichen Überwachungsverfahren³ erforderte 2012 die Anpassung des ÖStP 2011. Durch strengere Ziele des neuen ÖStP 2012 sollen

- die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt sowie
- der Konsolidierungspfad und
- die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts ab 2017 sichergestellt werden.

Zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben vereinbarten Bund, Länder und Gemeinden ein System mehrerer Fiskalregeln.⁴

- 2.3 Europarecht 2.3.1 (1) Die wirtschafts- und haushaltspolitische Steuerung der Europäischen Union (EU) bzw. des Euro-Währungsgebietes (WWU) basiert auf den primärrechtlichen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) regelt den Ablauf der haushaltspolitischen Überwachung der EU/WWU. Dieser konkretisiert die EU-vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Finanzpolitik in den EU-Mitgliedstaaten. Der SWP

³ „Sixpack“, „Twopack“, Fiskalpakt.

⁴ Dieses System umfasste u.a. Schuldenbremse, Ausgabenbremse, Schuldenquotenanpassung, Haftungsobergrenzen, Sanktionen bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln.

verfolgt das Ziel, die Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten sowie die Entstehung übermäßiger Defizite und Schuldenquoten zu vermeiden.

(2) Vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008 und der daraus resultierenden Staatsschuldenkrise zahlreicher Mitgliedstaaten erfolgte eine Verschärfung des SWP. Ein Paket von fünf Verordnungen und einer Richtlinie („Sixpack“) trat dazu mit 13.12.2011 in Kraft.

Der „Sixpack“ ermöglicht der EU, vor dem Entstehen von Haushaltsungleichgewichten mit makroökonomischen Auswirkungen steuernd oder danach korrigierend einzugreifen.

(3) Zur Verstärkung des „Sixpack“ traten am 30.05.2013 zwei Verordnungen zur Steuerung und Überwachung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets in Kraft („Twopack“). Diese verstärken die haushaltspolitische Überwachung der Mitgliedstaaten der Währungsunion, insbesondere jener mit finanziellen Problemen.

(4) Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt) leitete wesentliche Teile des SWP in nationales Recht über. Dieser trat mit 01.01.2013 in Kraft. Der Fiskalpakt beabsichtigt die Haushaltsdisziplin sowie die Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten zu stärken und die Steuerung des Euro-Währungsgebietes zu verbessern.

Der Fiskalpakt verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalt oder einem Haushaltsüberschuss. Erhebliche Abweichungen lösen dabei auf nationaler Ebene einen Korrekturmechanismus aus. Österreich setzte den Fiskalpakt rechtlich mit dem ÖStP 2012 um, welcher rückwirkend mit 01.01.2012 in Kraft trat.

3. Rechnungsabschluss

3.1 Grundlagen 3.1.1 Der RA des Landes stellt die im abgelaufenen Finanzjahr tatsächlich getätigten Einnahmen und Ausgaben dar und ermöglicht eine Überprüfung der Budgetkonformität der Landesgebarung.

Der RA dokumentiert, wie die LReg mit dem vom LT vorgegebenen Haushaltplan (Voranschlag) umging. Darüber hinaus zeigt er auf, in welchem Ausmaß die tatsächlich geleisteten Ausgaben durch die im VA bewilligten Kredite gedeckt waren sowie wo und in welchem Ausmaß es zu Budgetabweichungen kam.

Der RA umfasst den Kassenabschluss, die Haushaltsrechnung, die Vermögensrechnung und die erforderlichen Beilagen.

3.2 Genehmigung 3.2.1 (1) Der RA ist gem. § 51 LHO von der Landesbuchhaltung⁵ zu erstellen und dem Finanzreferenten vorzulegen. Dieser hat einen Beschluss der LReg einzuholen. Nach der Beschlussfassung durch die LReg ist der RA dem LT zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Landesbuchhaltung erstellte den RA 2013. Diesen unterfertigten gem. Referatseinteilung das zuständige Regierungsmitglied für die Landesbuchhaltung sowie der Landesfinanzreferent. Anschließend erfolgte die Weiterleitung an die LReg zur Beschlussfassung. Die LReg genehmigte am 07.05.2014 den RA 2013 und beschloss diesen dem LT zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

(3) Der Beschlussantrag der LReg langte am 08.05.2014 beim LT ein. Der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss nahm den Beschlussantrag zur Genehmigung des RA 2013 in seiner 17. Sitzung am 21.05.2014 einstimmig an.

Der LT beschloss auf Antrag des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss am 05.06.2014, dass *„der Bericht der Bgld. LReg über die Gebarung im Rechnungsjahr 2013 genehmigend zur Kenntnis genommen wird“* und *„der RA des Landes Burgenland für das Jahr 2013 sowie die im RA vorkommenden Abweichungen zum LVA genehmigt werden“*.

3.2.2 Der BLRH stellte fest, dass die Beschlussfassung über den RA 2013 durch die LReg und dem LT den landesrechtlichen Bestimmungen entsprach.

3.3 Veröffentlichung 3.3.1 Gem. Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 hat das Land *„[...] ihren Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (z.B. downloadbar, keine Images oder PDF).“*

Das Land veröffentlichte den RA 2013 nach Kenntnisnahme durch den LT im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland im PDF-Format.⁶

3.3.2 Der BLRH kritisierte, dass die Veröffentlichung des RA 2013 im Internet ausschließlich im PDF-Format erfolgte und somit Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 nicht entsprach.

Der BLRH empfahl, bei der Veröffentlichung der Landesvoranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet auf die Möglichkeit deren Weiterverwendung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 zu achten.

3.3.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Die Rechnungsabschlüsse wurden bisher jeweils als PDF-Dokument veröffentlicht, um eine unzulässige Manipulation hintanzuhalten. Entsprechend dem Art. 12 ÖStP 2012 wird diese Anregung jedoch

⁵ Abt. 3 – Finanzen und Buchhaltung, Hauptreferat II – Buchhaltung und Kostenrechnung.

⁶ <http://www.burgenland.at/land-politik-verwaltung/politik-verwaltung/landesverwaltung/abteilung-3/rechnungsabschluss-2013>.

aufgegriffen und hinkünftig auf eine "weitere Verwendungsmöglichkeit" (z.B. downloadbar ...) im Sinne dieser Bestimmung geachtet werden."

4. Kassenabschluss

4.1 Kassenabschluss

4.1.1 (1) Der Kassenabschluss gem. § 14 VRV umfasst alle Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung. Die Gliederung des Kassenabschlusses entspricht dem Aufbau einer Kassenbestandsrechnung. Dabei muss die Summe der Einnahmen (inkl. des anfänglichen Kassenbestandes) mit der Summe der Ausgaben (inkl. des schließlichen Kassenbestandes) übereinstimmen.

Kassenabschluss zum 31.12.2013	Einnahmen	Ausgaben
	[EUR]	[EUR]
1. Anfänglicher Kassenbestand	256.267.444,82	
2. Voranschlagswirksamen Gebarung	1.187.170.730,64	1.193.793.892,67
Ordentlicher Haushalt	1.125.170.014,90	1.129.407.175,14
Außerordentlicher Haushalt	37.716.865,40	38.915.122,36
Sonderhaushalt (Fonds)	7.331.224,62	7.320.303,64
Konkurrenzgebarung	16.952.625,72	18.151.291,53
3. Voranschlagsunwirksamen Gebarung	1.236.691.016,58	1.217.296.316,38
Vorschüsse	411.999.496,54	406.843.496,23
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	411.953.294,95	406.843.496,23
Sonderhaushalt (Fonds)	46.201,59	0,00
Konkurrenzgebarung	0,00	0,00
Verwahrgelder	824.691.520,04	810.452.820,15
Ordentlicher u. außerordentlicher Haushalt	822.130.295,75	807.776.475,66
Sonderhaushalt (Fonds)	2.538.787,59	2.665.123,93
Konkurrenzgebarung	22.436,70	11.220,56
4. Teilzahlungen	13.224.851,24	-1.762.761,79
Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt	12.959.976,25	-2.027.795,65
Sonderhaushalt (Fonds)	0,00	0,00
Konkurrenzgebarung	264.874,99	265.033,86
5. Schließlicher Kassenbestand		284.026.596,02
Summe	2.693.354.043,28	2.693.354.043,28

Tab. 2: Kassenabschluss zum 31.12.2013

Quelle: RA 2013 – Kassenabschluss; Darstellung: BLRH

Der Kassenabschluss zeigte die Übereinstimmung der Summe der Einnahmen mit der Summe der Ausgaben unter Berücksichtigung des anfänglichen und schließlichen Kassenbestandes (rechnerische Richtigkeit).

Der schließliche Kassenbestand per 31.12.2013 betrug rd. 284,0 Mio. EUR und stimmte mit dem Saldo des Geldbestandsnachweises überein. Dieser enthielt die Salden aller Kassen-, Bank-, Spar- und Verrechnungskonten zum 31.12.2013.

(2) Der Kassenabschluss wies ab der Einführung des Buchführungssystems „SAP“ beim Land Burgenland (01.01.2006) aus programmtechnischen Gründen die Position „Teilzahlungen“ aus. In diesem Buchhaltungssystem erfolgte in der voranschlagsunwirksamen Gebarung die Buchung der Ein- und Auszahlungen gleichzeitig im SOLL⁷ und IST⁸. Aus diesem Grund mussten die kassenmäßig noch nicht vollzogenen Ein- und Auszahlungen gesondert dargestellt werden, da sonst der schließliche Kassenbestand mit dem Geldbestand nicht übereinstimmen würde.

Die Position „Teilzahlungen“ war ein errechneter Wert. Die Berechnung erfolgte nach folgender Methode:

Einnahmen: Saldo der Sammelkonten „Lieferforderungen“⁹ abzüglich des schließlichen Rests der voranschlagswirksamen Einnahmen.

Ausgaben: Saldo der Sammelkonten „Lieferverbindlichkeiten“¹⁰ abzüglich des schließlichen Rests der voranschlagswirksamen Ausgaben.

(3) Der BLRH führte mit direktem Zugriff auf die Buchhaltung des Landes verschiedene Summen- und Saldenabfragen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Gebarung durch. Damit überprüfte er die einzelnen Positionen des Kassenabschlusses auf die ordnungsgemäße Ableitung aus der Buchhaltung.

Die Prüfung ergab, dass die im Kassenabschluss ausgewiesenen Salden im Wesentlichen mit den Daten aus der Buchhaltung übereinstimmten.¹¹ Die beiden festgestellten Differenzen waren geringfügig und hatten keine Auswirkungen auf den schließlichen Kassenbestand zum 31.12.2013.

Die Abt. 3 teilte dazu mit Schreiben vom 24.09.2015 u.a. mit:

„Irrtümlich wurde der Kopierstelle nicht der zuletzt aktuelle Stand sondern ein „überholter“ PDF-Ausdruck des SAP-Rechnungsabschlusses – Kassenabschluss für die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2013 übermittelt.

Im Anhang (Beilage Fragenkatalog 3 – Frage 1) finden sie den korrekten Ausdruck.“

Bei der Prüfung der Salden des „aktuellen“ Kassenabschlusses konnte der BLRH deren ordnungsgemäße Ableitung aus der Buchhaltung feststellen.

4.1.2 Zu (1) Der BLRH vermerkte, dass der Kassenabschluss entsprechend den Bestimmungen der VRV erstellt war. Weiters stellte er die Übereinstimmung des schließlichen Kassenbestands mit dem Saldo des Geldbestandsnachweises fest.

⁷ Erfolgswirksame Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben ohne kassenmäßigen Vollzug.

⁸ Kassenmäßig vollzogene Einnahmen und Ausgaben.

⁹ Sachkonten 2300 000, 2301 000, 2302 000 und 2304 000.

¹⁰ Sachkonten 3300 000, 3301 000, 3302 000 3303 000 und 3304 000.

¹¹ Die Differenzen ergaben sich bei den Positionen „Verwahrgelder – Ausgaben“ (- 122,11 EUR) und „Teilzahlungen – Ausgaben“ (+ 122,11 EUR) im Kassenabschluss der Haushaltsgebarung.

Zu (3) Er kritisierte, dass in den Beilagen zum RA 2013 nicht der endgültige Kassenabschluss des Jahres 2013 enthalten war.

Der BLRH empfahl künftig darauf zu achten, dass in den Beilagen zum RA die endgültigen Werte des Rechnungsjahres ausgewiesen werden.

4.2 Geldbestands- 4.2.1 (1) Der Geldbestand betrug zu Jahresbeginn 2013 rd. 269,4 Mio. EUR nachweis und entsprach dem schließlichen Geldbestand des Jahres 2012. Im Jahr 2013 stieg der Geldbestand um rd. 14,6 Mio. EUR und betrug zum 31.12.2013 rd. 284,0 Mio. EUR. Der Geldbestand umfasste Barkassen-, Bank- und Sparguthaben, Geldmarkteinlagen und ein Genussrecht.

Geldbestand 2013	Stand 01.01.	Stand 31.12.	Veränderung
	[EUR]		
Barkassenbestand	60.517,92	47.042,17	-13.475,75
Bankguthaben	7.311.221,60	10.478.839,04	3.167.617,44
Sparguthaben	709,52	714,81	5,29
Geldmarkteinlagen	37.000.000,00	48.500.000,00	11.500.000,00
Genussrecht	225.000.000,00	225.000.000,00	0,00
Summe:	269.372.449,04	284.026.596,02	14.654.146,98

Tab. 3: Entwicklung Geldbestand 2013
Quelle: Abfragen Buchhaltungsprogramm; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH überprüfte mit direktem Zugriff auf die Buchhaltung des Landes die Übereinstimmung der Salden der einzelnen Geldbestandskonten lt. Geldbestandsnachweis mit den Salden lt. Buchhaltung. Dabei konnte er keine Differenzen feststellen.

Weiters glich er die Salden der Barkassen, Bank- und Sparguthaben, Geldmarkteinlagen und dem Genussrecht mit den entsprechenden Nachweisen¹² ab. Der Abgleich ergab bei allen Konten Übereinstimmung zwischen den Salden lt. Geldbestandsnachweis mit den Salden der Kassabücher und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute.

In der Anlage 1 war das Ergebnis des Saldenabgleichs zum 31.12.2013 der einzelnen Geldbestandskonten laut Geldbestandsnachweis ersichtlich.

(3) Der Geldbestandsnachweis wies zum 31.12.2013 auf dem Verrechnungskonto 9091 000 „Geldmarkteinlagen BB“ einen Saldo von 48,5 Mio. EUR aus. Dieser Betrag bestand aus den Guthaben zweier Termingeldkonten bei der Bank Burgenland (3,5 Mio. EUR und 20,0 Mio. EUR) und einem Festgeldkonto bei der Bank Austria (25,0 Mio. EUR).

Dazu teilte die Abt. 3 mit Schreiben vom 24.09.2015 u.a. folgendes mit:

„Die Termingelder/Festgelder (synonym verwendet) werden auf Subkonten „verwahrt“, um eine höhere Verzinsung über einen festgelegten Zeitraum zu lukrieren.“

¹² Kassenbücher und Bestätigungen der Kreditinstitute über die Salden sämtlicher Konten und Sparguthaben des Landes per 31.12.2013. Diese Bestätigungen („Bankbriefe“) wurden von der Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung bei den entsprechenden Kreditinstituten angefordert und von diesen unmittelbar dem BLRH übermittelt.

Bei der Anlage von Festgeldern (bzw. Termingeld als Überbegriff) wird zwischen Kunde und Bank eine kurzfristige feste Laufzeit vereinbart, bei der von vorneherein ein bestimmter Zeitpunkt für die Fälligkeit der Geldanlage verabredet wird. Während dieser Laufzeit wird ein Zinssatz festgelegt, der bis zur Fälligkeit unverändert bleibt. Sollte das Festgeld vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden müssen, so kann dies mit dem Verlust der Zinsen verbunden sein.

*Dies bedeutet, dass die Termingelder/Festgelder über den Jahresultimo kurzfristig de facto nicht zur Disposition stehen. Daher werden auf den Geldkonten (BEV-Konten 21**/***) im Rechnungsabschluss nur die Sichteinlagen, über welche täglich zu disponieren wäre, dargestellt. Die Geldmarkteinlagen, über welche für einen fixen Zeitraum (mit einer hohen Verzinsung) nicht verfügt werden kann, werden aber sehr wohl im Geldbestandsnachweis dargestellt – der Nachweis erfolgt aber eben auf diesem Verrechnungskonto.“*

(4) Der Geldbestandsnachweis zum 31.12.2013 enthielt auf dem Verrechnungskonto 9091 900 „BVOG-BLh Vermögensverwaltung GmbH & Co OG“ einen Betrag von 225,0 Mio. EUR. Dieser stellte ein Genussrecht des Landes gegenüber der Bgld. Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (BVOG) dar.

Dieses Genussrecht resultierte aus dem Verkauf von Beteiligungen des Landes an die Bgld. Landesholding GmbH (BLh) im Jahr 2006. Mit den erzielten Verkaufserlösen zeichnete das Land bei der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG (KVOG) ein nicht verbrieftes obligationenähnliches¹³ Genussrecht iHv. 225,0 Mio. EUR. Die LReg beschloss am 28.03.2012 u.a.,

„[...]“

3. die BLh zu ermächtigen den 99%-igen Anteil an der KVOG und die WBG oder eine andere Landestochter zu ermächtigen den 1%-igen Anteil an der KBI zu erwerben und
4. in weiterer Folge die BLh unmittelbar oder mittelbar (im Wege der OG) zu ermächtigen die Geldmittel in Form von Darlehensvergaben in eigene Landestöchter je nach deren Liquiditätsbedarf bis zur Höhe des Wertes des Genussrechtes (derzeit rd. 232 Mio. Euro) unter Verrechnung marktüblicher und damit wettbewerbsunschädlicher Konditionen zu veranlassen, [...]“.

Die BLh und die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) erwarben am 30.03.2012 alle Geschäftsanteile an der KVOG und firmierten diese in die BVOG um.¹⁴

Die BLh bestätigte, dass die BVOG das Genussrechtskapital mit Nominale 225,0 Mio. EUR für das Land hielt. Die BVOG wies das Genussrechtskapital in ihrer Bilanz 2013 als Verbindlichkeit gegenüber dem Land aus.

Im Prüfungsbericht zum RA 2012 führte der BLRH aus, dass der Ausweis des Genussrechts im Kassenbestand nicht zutreffend war, weil diese zweifelsfrei keine liquiden („flüssigen“) Mittel darstellten. Nach Ansicht des BLRH war das Genussrecht ein Vermögenswert, der vergleichbar mit jedem anderen Vermögenswert durch Veräußerung bzw. Verwertung in liquide Mittel umgewandelt werden kann.

¹³ Genussrecht mit Fremdkapitalcharakter.

¹⁴ Die BLh hielt 99% und die WBG 1% an der erworbenen Personengesellschaft. Die BLh trat als geschäftsführende Gesellschaft auf.

In ihrer Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis der „Überprüfung des RA 2012 des Landes Burgenland“ gab die LReg betreffend den Ausweis des Genussrechtes im Geldbestand folgende Äußerung ab:

„[...] Diese Änderung der Veranlagungsstrategie bewirkte nun eine geänderte Betrachtung der Darstellung dieser Mittel im RA. Nach interner Diskussion und in enger Zusammenarbeit der Hauptreferate HR I - Finanzverwaltung und Haushaltswesen und HR II – Buchhaltung und Kostenrechnung wurde ein Weg der Darstellung gefunden, der auch den Empfehlungen der beiden Rechnungshöfe Rechnung trägt. Dem zu Folge soll eine Umbuchung (Beschluss vom 17.11.2014, ZI. 3/FK.KMBVOG-10004-1-2014) im Jahr 2014 durchgeführt werden. Konkret soll in der durchlaufenden Gebarung vom Geldbestandskonto, auf dem die 225,0 Mio. Euro Nominale erliegen (BEV-Konto 9091/900) auf ein Vorschusskonto (BEV-Konto 2780/200) umgebucht werden. Insgesamt bleibt der Vermögensstand des Landes von dieser Umbuchung unberührt. Lediglich der Ausweis in der Vermögensrechnung (Abgang beim Kassenbestand – Zugang bei den Vorschüssen) ist durch diese Vorgangsweise der Verbuchung betroffen. Die Auswirkung dieser Umbuchung kann jedoch erst im RA 2014 ihren Niederschlag finden.“

4.2.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die Salden der einzelnen Geldbestandskonten lt. Geldbestandsnachweis mit den vorgelegten Nachweisen über die Barkassen, Bank- und Sparguthaben, Geldmarkteinsparungen und dem Genussrecht übereinstimmten.

Zu (3) Der BLRH bemängelte die intrasparente Darstellung zweier Termingeldkonten und einem Festgeldkonto auf einem Verrechnungskonto.

Er regte an, alle Guthaben bei Kreditinstituten auf eigenen Geldbestandskonten entsprechend dem Postenverzeichnis der VRV (Anlage 3a) in der Buchhaltung auszuweisen

Zu (4) Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass die geprüfte Stelle seiner Empfehlung folgte und das Genussrecht ab dem RA 2014 nicht mehr im Kassenbestand ausweist.

5. Haushaltsrechnung

5.1 Grundlagen 5.1.1 Die Haushaltsrechnung umfasst alle angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung sowie Fondsgebarung eines Rechnungsjahres. Der Aufbau erfolgt nach der Gliederung des Voranschlages.

Die Aufgaben der Haushaltsrechnung bestanden im Nachweis über

- das finanzwirtschaftliche Ergebnis (Überschuss/Abgang) am Ende des Finanzjahres,
- die Einnahmen und Ausgaben sowie die in das neue Haushaltsjahr übernommenen Kassenreste,
- die Einhaltung des Voranschlages sowie
- die Auswirkungen auf das Vermögen und die Schulden.

5.2 Ableitung der Haushaltsrechnung

5.2.1 Der BLRH führte mit direktem Zugriff auf die Buchhaltung des Landes verschiedene Summen- und Saldenabfragen durch. Dabei überprüfte er die ordnungsgemäße Ableitung der Haushaltsrechnung aus der Buchhaltung.

Die systematische Abfrage nach Haushaltsgruppen stimmte mit den Beträgen der Einnahmen und Ausgaben im RA 2013 überein. Die Abfrage nach finanzwirtschaftlichen Kriterien (Gebarunggruppen) zeigte im Ergebnis eine Übereinstimmung der Haushaltsrechnung mit allen voranschlagswirksam verrechneten Einnahmen und Ausgaben.

5.2.2 Der BLRH stellte auf Basis seiner Abfrageergebnisse fest, dass die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aus der Buchhaltung abgeleitet war.

5.3 Ergebnis der Haushaltsrechnung

5.3.1 (1) Der finanzwirtschaftliche Gebarungserfolg resultiert aus der Differenz zwischen den angeordneten Einnahmen und Ausgaben (Soll). Im Rechnungsjahr 2013 ergaben die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben von je rd. 1.173,5 Mio. EUR eine ausgeglichene Haushaltsrechnung. Diese war durch eine Darlehensaufnahme iHv. 9,5 Mio. EUR gewährleistet.

Im Vergleich zum budgetierten Abgang iHv. 12,0 Mio. EUR war die Netto-Neuverschuldung um 2,5 Mio. EUR geringer.

Soll - Ergebnis 2013	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
	[EUR]		
Ordentliche Gebarung	1.126.665.965,41	1.126.665.965,41	0,00
Außerordentliche Gebarung	38.812.013,97	38.812.013,97	0,00
Gebarung der Fonds	8.052.927,62	8.052.927,62	0,00
Gesamtgebarung	1.173.530.907,00	1.173.530.907,00	0,00

Tab. 4: Soll – Ergebnis 2013
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Nachstehende Abbildung zeigt die prozentuelle Verteilung der Gebarung:

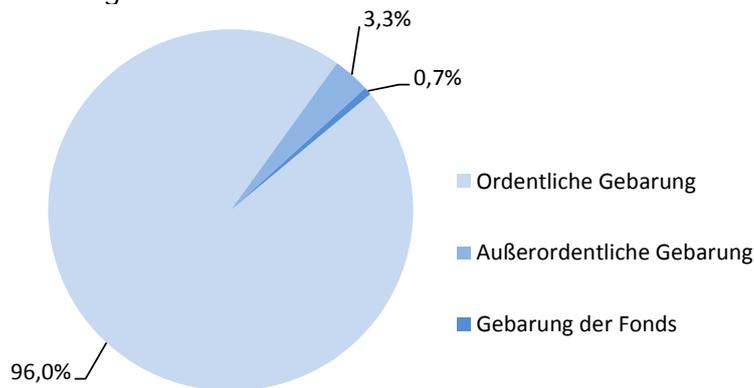


Abb. 1: Verteilung Gebarungsvolumen 2013
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(2) Der kassenmäßige Gebarungserfolg resultiert aus dem Saldo der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (Ist). Der RA 2013 wies Ist-Einnahmen iHv. rd. 1.170,2 Mio. EUR und Ist-Ausgaben iHv. rd. 1.175,6 Mio. EUR aus. Daraus resultierte ein kassenmäßiger Abgang iHv. rd. 5,4 Mio. EUR.

Ist - Ergebnis 2013	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss/Abgang
	[EUR]		
Ordentliche Gebarung	1.125.170.014,90	1.129.407.175,14	-4.237.160,24
Außerordentliche Gebarung	37.716.865,40	38.915.122,36	-1.198.256,96
Gebarung der Fonds	7.331.224,62	7.320.303,64	10.920,98
Gesamtgebarung	1.170.218.104,92	1.175.642.601,14	-5.424.496,22

Tab. 5: Ist – Ergebnis 2013
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.4 Zahlungsrück- 5.4.1 Zahlungsrückstände sind jene Zahlungsaufforderungen und Ein-
stände stände nahmenanordnungen, die bis zum 31.12. buchhalterisch als Ausgaben
und Einnahmen (Soll) erfasst waren. Deren kassenmäßige Abstattung
(Ist) erfolgt im darauf folgenden Jahr bzw. zu einem späteren
Zeitpunkt.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die anfänglichen und
schließlichen Zahlungsrückstände der ordentlichen und außer-
ordentlichen Gebarung sowie der Fondsgebarung:

Einnahmen Zahlungsrückstände 2013	Anfänglicher	Schließlicher	Veränderung
	[EUR]		
Ordentliche Gebarung	20.566.822,37	22.062.772,88	1.495.950,51
Außerordentliche Gebarung	5.362.319,25	6.457.467,82	1.095.148,57
Gebarung der Fonds	8.672.890,00	9.394.593,00	721.703,00
Gesamtgebarung	34.602.031,62	37.914.833,70	3.312.802,08

Ausgaben Zahlungsrückstände 2013	Anfänglicher	Schließlicher	Veränderung
	[EUR]		
Ordentliche Gebarung	19.906.794,29	17.265.584,56	-2.641.209,73
Außerordentliche Gebarung	103.108,39	0,00	-103.108,39
Gebarung der Fonds	86.185,08	818.809,06	732.623,98
Gesamtgebarung	20.096.087,76	18.084.393,62	-2.011.694,14

Tab. 6: Zahlungsrückstände 2013
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.5 Gliederung der 5.5.1 (1) Die funktionelle Gliederung unterteilt den Landeshaushalt in zehn
Einnahmen und Haushaltsgruppen. Diese Gliederung entspricht den Aufgaben, welche
Ausgaben nach die Gebietskörperschaften zu besorgen und wahrzunehmen haben.
funktionellen
Gesichtspunkten

Das folgende Diagramm bildet die prozentuelle Verteilung der
Ausgaben und Einnahmen nach Haushaltsgruppen ab:

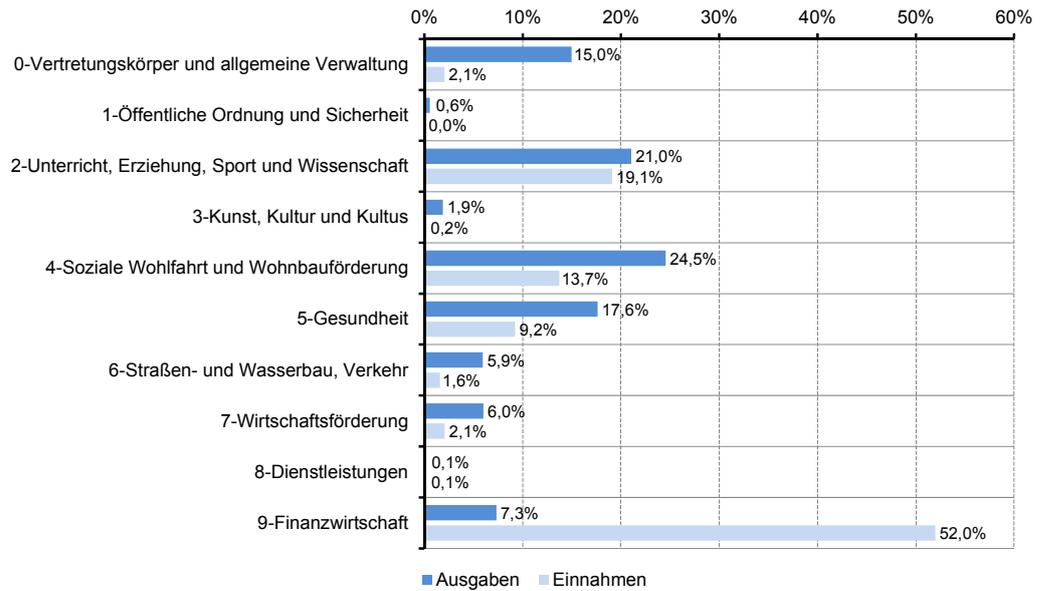


Abb. 2: Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Haushaltsgruppen 2013
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Den größten Anteil an den Gesamtausgaben (rd. 1.173,5 Mio. EUR) des Jahres 2013 erreichte die Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 24,5 % (rd. 288,1 Mio. EUR). Rund 21,0 % (rd. 247,0 Mio. EUR) betrug der Anteil der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“. Der drittgrößte Anteil an den Gesamtausgaben entfiel auf die Gruppe 5 „Gesundheit“ mit rd. 17,6 % (rd. 206,9 Mio. EUR) der Gesamtausgaben.

Der größte Anteil an den Gesamteinnahmen (1.173,5 Mio. EUR) entfiel auf die Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ mit rd. 52,0 % (rd. 609,8 Mio. EUR).

Die Einnahmen der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ enthielten u.a.:

- Öffentliche Abgaben:¹⁵ rd. 491,2 Mio. EUR,
- Finanzzuweisungen und Zuschüsse:¹⁶ rd. 46,9 Mio. EUR,
- Kapitalvermögen:¹⁷ rd. 14,3 Mio. EUR und
- Haushaltsausgleich:¹⁸ 32,3 Mio. EUR.

Wesentliche Anteile an den Gesamteinnahmen entfielen auch auf die Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ mit rd. 19,1 % (rd. 224,1 Mio. EUR) und die Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ mit rd. 13,7 % (rd. 161,1 Mio. EUR).

(2) Die Gesamtausgaben und -einnahmen des Jahres 2013 gegliedert nach Gruppen und Abschnitten sowie deren prozentuelle Anteile sind in der Anlage 2 ersichtlich.

¹⁵ U.a. Ertragsanteile, Landesabgaben.

¹⁶ U.a. Bedarfszuweisungen, Finanzzuweisungen und Zuschüsse nach dem FAG, Zuschüsse des Bundes.

¹⁷ U.a. Rücklagen, Wertpapiere, Zinsen.

¹⁸ U.a. Haushaltsausgleich zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt, Aufnahme von Darlehen.

(3) Die folgenden beiden Abbildungen zeigen die prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf die einzelnen politischen Referenten sowie Bewirtschafter (auf Abteilungsebene):

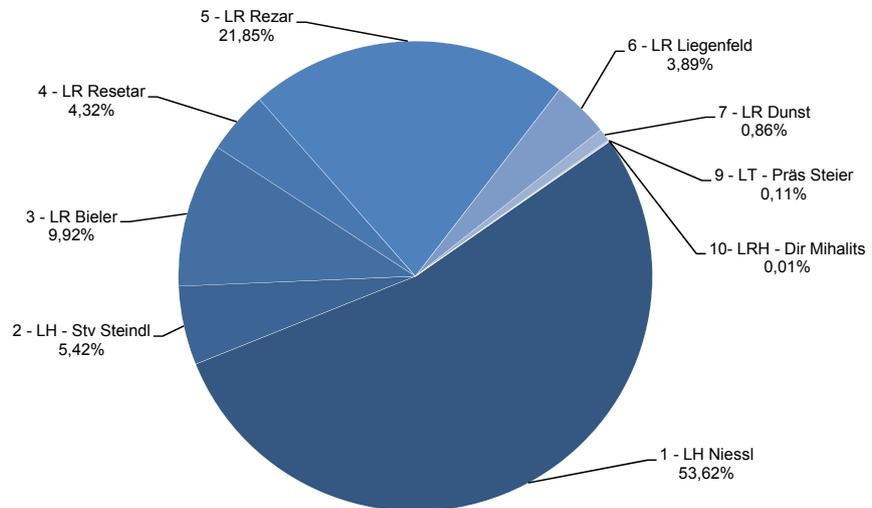


Abb. 3: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf politische Referenten
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

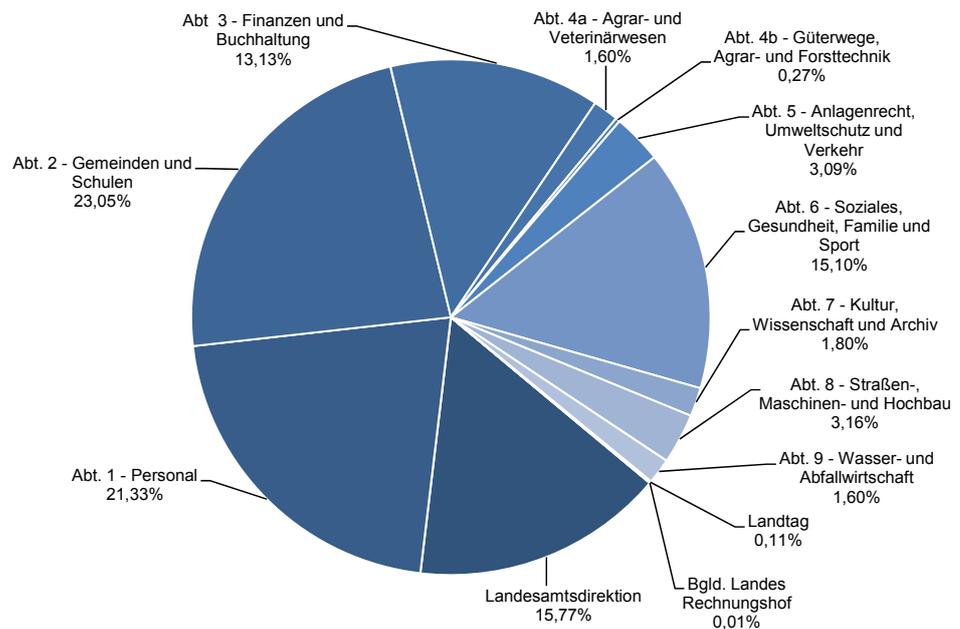


Abb. 4: Prozentuelle Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Eine detaillierte Darstellung der Verteilung der Gesamtausgaben des Jahres 2013 auf die einzelnen Bewirtschafter ist in der Anlage 3 ersichtlich.

(4) Die Gliederung in 17 Aufgabenbereiche beruht auf einem von den Vereinten Nationen empfohlenen Schema („UNO-Schema“) und entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen und von diesen wahrzunehmen waren. Der BLRH ordnete die einzelnen Abschnitte einem Aufgabenbereich zu.

Die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Aufgabenbereiche im Landeshaushalt 2013 waren wie folgt gegliedert:

Kenn- ziffer	Aufgabenbereiche	Einnahmen		Ausgaben	
		[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]
11	Erziehung und Unterricht	130,9	11,2	167,6	14,3
12	Forschung und Wissenschaft	18,5	1,6	7,1	0,6
13	Kunst	2,4	0,2	22,2	1,9
14	Kultus	0,0	0,0	0,1	0,0
21	Gesundheit	108,2	9,2	206,8	17,6
22	Soziale Wohlfahrt	107,6	9,2	166,0	14,1
23	Wohnungsbau	53,4	4,6	122,0	10,4
32	Straßen	6,4	0,5	49,4	4,2
33	Sonstiger Verkehr	0,0	0,0	0,0	0,0
34	Land- und Forstwirtschaft	15,2	1,3	41,9	3,6
35	Energiewirtschaft	0,0	0,0	0,0	0,0
36	Industrie und Gewerbe	20,1	1,7	38,2	3,3
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,55	0,0	0,5	0,0
38	Private Dienstleistungen	1,5	0,1	11,2	1,0
41	Landesverteidigung	0,0	0,0	0,0	0,0
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,1	0,0	6,5	0,6
43	Übrige Hoheitsverwaltung	708,6	60,4	334,0	28,5
Gesamtsumme:		1.173,5	100,0	1.173,5	100,0

Tab. 7: Gliederung der Einnahmen und Ausgaben in Anlehnung an das „UNO-Schema“
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.6 Pflicht- und Ermessensausgaben

5.6.1 (1) Gemäß § 7 Abs. 3 und Anlage 4 VRV erfolgt die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten in der sechsten Stelle des Ansatzes.¹⁹ Die Ausgaben sind in Pflicht- und Ermessensausgaben²⁰ geteilt.

Die Unterscheidung in Pflicht- und Ermessensausgaben ist insofern von Bedeutung, da ein hoher Anteil an Pflichtausgaben die Flexibilität im Budgetvollzug einschränkt. Konsolidierungsmaßnahmen bei den Pflichtausgaben setzen entweder eine Änderung oder Analyse der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen voraus.

(2) Von den Gesamtausgaben des Landes im Jahr 2013 iHv. 1.173,5 Mio. EUR waren rd. 949,0 Mio. EUR Pflichtausgaben. Die Ermessensausgaben des Jahres 2013 betragen rd. 224,5 Mio. EUR.

¹⁹ Vgl. Glossar.

²⁰ Vgl. Glossar.

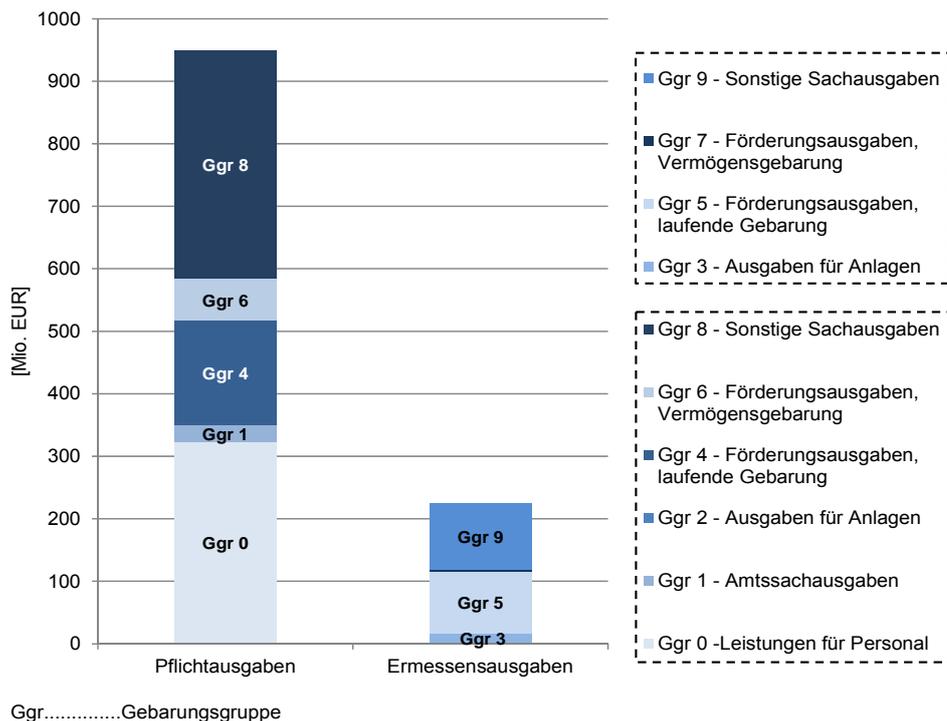


Abb. 5: Pflicht- und Ermessensausgaben 2013 nach Gebarunggruppen
 Quelle: RA 2013 - Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(3) Die Anteile der Pflicht- und Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben zeigten im Zeitraum 2011 bis 2013 folgende Entwicklung:

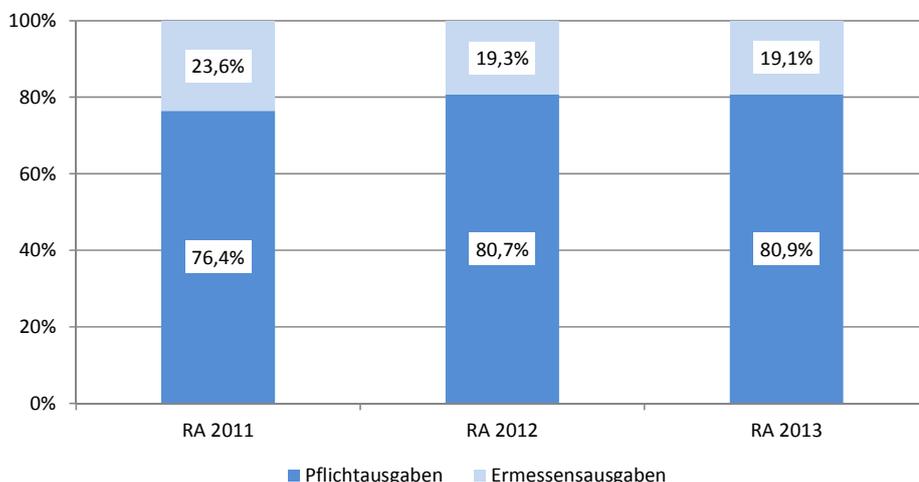


Abb. 6: Verteilung Pflicht- und Ermessensausgaben 2011 – 2013
 Quelle: RA 2013, 2012 und 2011 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Pflichtausgaben stiegen um rd. 64,8 Mio. EUR (rd. 7,3 %) von rd. 884,2 Mio. EUR (2011) auf rd. 949,0 Mio. EUR (2013).

Die Ermessensausgaben sanken um rd. 48,0 Mio. EUR (rd. 17,6 %) von rd. 272,5 Mio. EUR (2011) auf rd. 224,5 Mio. EUR (2013).

Die Pflicht- und Ermessensausgaben aufgeschlüsselt auf die einzelnen Gebarungsgruppen zeigt im Jahresvergleich 2011 bis 2013 folgende Verteilung:

Ggr.	Pflichtausgaben	RA 2011		RA 2012		RA 2013	
		[TEUR]	[%]	[TEUR]	[%]	[TEUR]	[%]
0	Leistungen für Personal	312.729	35,4	323.442	34,0	322.434	34,0
1	Amtssachausgaben	30.968	3,5	28.864	3,0	27.663	2,9
2	Ausgaben für Anlagen	860	0,1	0	0,0	30	0,0
4	Förderungsausgaben, laufende Gebarung	162.704	18,4	155.237	16,3	166.429	17,5
6	Förderungsausgaben, Vermögensgebarung	85.819	9,7	103.319	10,9	67.278	7,1
8	Sonstige Sachausgaben	291.096	32,9	340.417	35,8	365.150	38,5
	Summe Pflichtausgaben	884.176	76,4	951.279	80,7	948.984	80,9
	Ermessensausgaben						
3	Ausgaben für Anlagen	34.891	12,8	14.385	6,3	16.413	7,3
5	Förderungsausgaben, laufende Gebarung	128.934	47,3	103.426	45,4	99.852	44,5
7	Förderungsausgaben, Vermögensgebarung	2.126	0,8	2.047	0,9	2.272	1,0
9	Sonstige Sachausgaben	106.522	39,1	108.112	47,4	106.010	47,2
	Summe Ermessensausgaben	272.473	23,6	227.970	19,3	224.547	19,1
	Gesamtausgaben	1.156.649	100,0	1.179.249	100,0	1.173.531	100,0

Tab. 8: Verteilung Pflicht- und Ermessensausgaben 2011 – 2013
Quelle: RA 2013, 2012 und 2011 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

(4) Die nachstehende Aufstellung veranschaulicht die Verteilung der Pflicht- und Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben nach den politischen Referenten:²¹

KZ	Politischer Referent	Pflichtausgaben RA 2013	Anteil Pflichtausgaben	Ermessensausgaben RA 2013	Anteil Ermessensausgaben	Gesamtausgaben RA 2013	Anteil an Gesamtausgaben
		[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]	[Mio. EUR]	[%]
1	LH Niessl	576,84	91,67	52,44	8,33	629,28	53,62
2	LH - Stv Steindl	40,87	64,21	22,78	35,79	63,65	5,42
3	LR Bieler	31,90	27,40	84,50	72,59	116,41	9,92
4	LR Resetar	38,42	75,79	12,27	24,21	50,69	4,32
5	LR Rezar	239,73	93,51	16,63	6,49	256,36	21,85
6	LR Liegenfeld	12,59	27,56	33,10	72,44	45,69	3,89
7	LR Dunst	7,55	74,83	2,54	25,17	10,09	0,86
9	LT - Präs Steier	1,08	84,38	0,20	15,63	1,28	0,11
10	LRH - Dir Mihalits	0,00	0,00	0,09	106,25	0,08	0,01
	Summe:	948,98	80,87	224,55	19,13	1.173,53	100,00

Tab. 9: Pflicht- und Ermessensausgaben 2013 nach politischen Referenten
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.6.2 Der BLRH wies auf den sinkenden Anteil der Ermessensausgaben an den Gesamtausgaben hin. Dies schränkte die Flexibilität im Budgetvollzug ein und erschwerte die Umsetzung kurzfristiger Konsolidierungsmaßnahmen.

Der BLRH empfahl, die Pflichtausgaben auf Einsparungspotenziale zu überprüfen und rechtliche Rahmenbedingungen für Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Pflichtausgaben zu schaffen.

²¹ Mitglieder der LReg, LT-Präsident und LRH-Direktor.

5.7 Förderausgaben

5.7.1 (1) Förderausgaben sind entsprechend der VRV „[...] Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.“

(2) Im Jahr 2013 entfielen von den Gesamtausgaben iHv. 1.173,5 Mio. EUR insgesamt 311,6 Mio. EUR (rd. 26,6 %) auf Förderausgaben.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Verteilung der Förderausgaben nach Haushaltsgruppen²² dar:

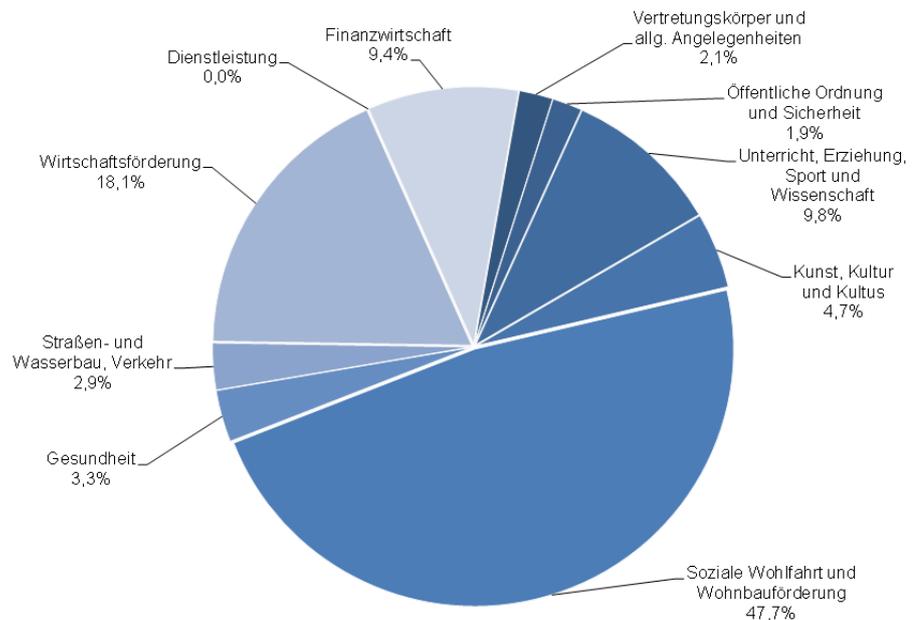


Abb. 7: Verteilung der Förderausgaben 2013 nach Haushaltsgruppen
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Der größte Anteil an Förderausgaben entfiel auf die Haushaltsgruppe „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ rd. 148,8 Mio. EUR (rd. 47,7 %). Davon betrafen rd. 70,4 Mio. EUR die „Wohnbauförderung“ und rd. 78,4 Mio. EUR die „Soziale Wohlfahrt“.

Die Gruppe „Wirtschaftsförderung“ wies rd. 56,4 Mio. EUR (rd. 18,1 %) der gesamten Förderausgaben aus. Auf die Gruppe „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ entfielen rd. 30,6 Mio. EUR (rd. 9,8 %) der Förderausgaben. In der Gruppe „Finanzwirtschaft“ betragen die Ausgaben für Förderungen rd. 29,4 Mio. EUR (rd. 9,4 %) der gesamten Förderausgaben.

Folgende Abbildung veranschaulicht die Förderausgaben über 5 Mio. EUR gegliedert nach Abschnitten:

²² Die Haushaltsgruppe 7 „Wirtschaftsförderung“ enthält die Förderungen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts. Dabei entfielen 20,1 Mio. EUR auf den ordentlichen und 36,3 Mio. EUR auf den außerordentlichen Haushalt

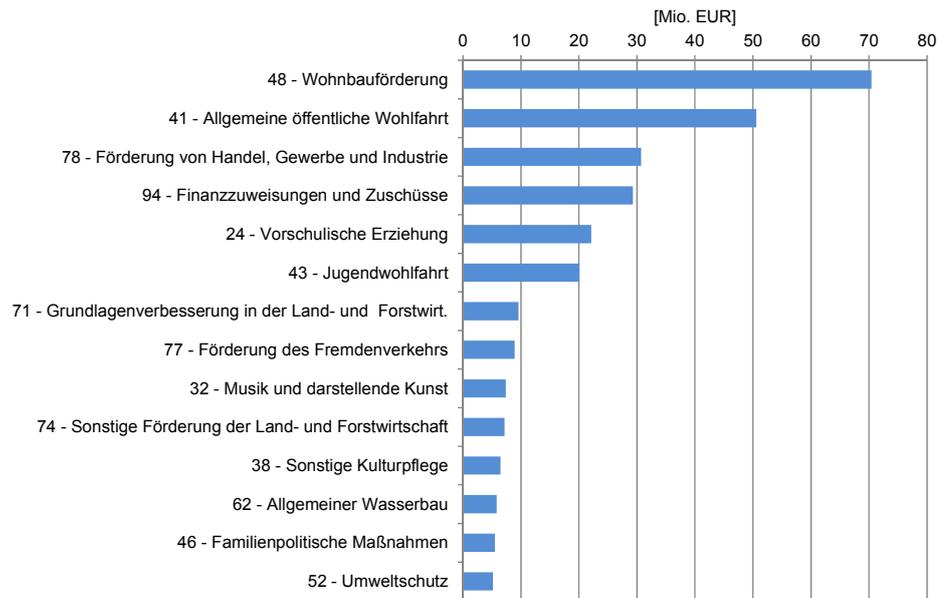


Abb. 8: Förderausgaben über 5 Mio. EUR nach Abschnitten
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

5.8 Haushaltsvollzug 5.8.1 (1) Gemäß Pkt. 2.12 des Beschlusses des LT vom 18.10.2012 über den VA 2013 waren „[...] Abweichungen zwischen den im Voranschlag vorgesehenen Beträgen und den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Beträgen des ordentlichen Haushaltes dann zu erläutern, wenn die positive oder negative Abweichung im Landesrechnungsabschluss mehr als 12 v.H., mindestens aber EUR 4.000,-- beträgt.“

Dieser LT Beschluss schrieb nicht vor, Abweichungen zwischen dem VA und dem RA im außerordentlichen Haushalt zu begründen.

Am 05.06.2014 genehmigte der LT den RA 2013 sowie die Abweichungen zum VA.

(2) Der Vergleich des VA mit dem RA ergab in der Gesamtgebarung Mehreinnahmen iHv. rd. 71,4 Mio. EUR (rd. 6,48 %) und Mehrausgaben iHv. rd. 59,4 Mio. EUR (rd. 5,33 %).

Einnahmen 2013	VA	RA	Unterschied	
	[EUR]		[EUR]	[%]
Ordentliche Gebarung	1.066.399.700,00	1.126.665.965,41	60.266.265,41	5,65
Außerordentliche Gebarung	31.659.400,00	38.812.013,97	7.152.613,97	22,59
Gebarung der Fonds	4.079.100,00	8.052.927,62	3.973.827,62	97,42
Gesamtgebarung	1.102.138.200,00	1.173.530.907,00	71.392.707,00	6,48

Ausgaben 2013	VA	RA	Unterschied	
	[EUR]		[EUR]	[%]
Ordentliche Gebarung	1.078.399.700,00	1.126.665.965,41	48.266.265,41	4,48
Außerordentliche Gebarung	31.659.400,00	38.812.013,97	7.152.613,97	22,59
Gebarung der Fonds	4.079.100,00	8.052.927,62	3.973.827,62	97,42
Gesamtgebarung	1.114.138.200,00	1.173.530.907,00	59.392.707,00	5,33

Überschuss / Abgang	-12.000.000,00	0,00	12.000.000,00
----------------------------	-----------------------	-------------	----------------------

Tab. 10: Vergleich VA mit RA 2013
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Einnahmen der ordentlichen Gebarung überschritten die veranschlagten Werte um rd. 60,3 Mio. EUR (rd. 5,65 %). Bei den Ausgaben betrug die Überschreitung rd. 48,3 Mio. EUR (rd. 4,48 %).

Die außerordentliche Gebarung wies eine Überschreitung der budgetierten Einnahmen und Ausgaben in gleicher Höhe von rd. 7,2 Mio. EUR (rd. 22,59 %) auf. In der Fondsgebarung lagen die Einnahmen und Ausgaben rd. 4,0 Mio. EUR (rd. 97,42 %) über den veranschlagten Werten.

(3) Folgende Tabellen zeigen die Abweichungen zwischen den für das Jahr 2013 in der ordentlichen Gebarung veranschlagten und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gegliedert nach Haushaltsgruppen:

Gruppe	Ordentliche Gebarung Ausgaben	VA 2013	RA 2013	(-) Minder-/Mehrausg. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	173.559.000	175.753.827	+2.194.827	+1,26
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	6.557.500	6.501.674	-55.827	-0,85
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	232.501.800	246.966.905	+14.465.105	+6,22
3	Kunst, Kultur und Kultus	22.573.800	22.273.208	-300.592	-1,33
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	282.851.600	288.031.328	+5.179.728	+1,83
5	Gesundheit	198.060.100	206.240.362	+8.180.262	+4,13
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	56.724.000	62.370.991	+5.646.991	+9,96
7	Wirtschaftsförderung	26.360.300	31.605.512	+5.245.212	+19,90
8	Dienstleistungen	1.018.600	955.948	-62.652	-6,15
9	Finanzwirtschaft	78.193.000	85.966.211	+7.773.211	+9,94
0-9	Gesamtsumme	1.078.399.700	1.126.665.965	+48.266.265	+4,48

Tab. 11: Vergleich VA mit RA 2013 – Ausgaben ordentlicher Haushalt nach Gruppen
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größte Überschreitung iHv. rd. 14,58 Mio. EUR war bei den Ausgaben in der Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ zu verzeichnen. Diese Mehrausgaben resultierten im Wesentlichen aus den Pensionen der Landeslehrer (rd. 5,8 Mio. EUR) sowie den Bezügen der „Pflichtschullehrer-Vertragslehrer“ (rd. 5,5 Mio. EUR).

Gruppe	Ordentliche Gebarung Einnahmen	VA 2013	RA 2013	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	13.308.400	24.093.765	+10.785.365	+81,04
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	400	96.362	+95.962	+23.990,49
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	207.017.000	224.111.046	+17.094.046	+8,26
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.880.000	2.380.730	+500.730	+26,63
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	147.145.600	161.043.580	+13.897.980	+9,45
5	Gesundheit	98.990.900	107.570.987	+8.580.087	+8,67
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	5.346.000	11.243.911	+5.897.911	+110,32
7	Wirtschaftsförderung	1.211.700	8.395.230	+7.183.530	+592,85
8	Dienstleistungen	712.600	706.640	-5.960	-0,84
9	Finanzwirtschaft	590.787.100	587.023.712	-3.763.388	-0,64
0-9	Gesamtsumme	1.066.399.700	1.126.665.965	+60.266.265	+5,65

Tab. 12: Vergleich VA mit RA 2013 – Einnahmen ordentlicher Haushalt nach Gruppen
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ verzeichnete Mehreinnahmen iHv. rd. 17,1 Mio. EUR gegenüber dem VA. Diese resultierten einerseits aus höheren Ersätzen des Bundes zu den Pensionen und Bezügen der Landeslehrer (rd. 9,5 Mio. EUR) und andererseits aus Rücklagenentnahmen bei den Zweckzuschüssen für

ganztägige Schulformen (rd. 3,2 Mio. EUR) sowie den Beiträgen zum Personalaufwand der Kindergärten und Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen (rd. 2,4 Mio. EUR).

(4) In der außerordentlichen Gebarung wichen die veranschlagten und tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen wie folgt voneinander ab:

Gruppe	Außerordentliche Gebarung Ausgaben	VA 2013	RA 2013	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	+0	+0,00
7	Wirtschaftsförderung	31.659.400	38.812.014	+7.152.614	+22,59
0-9	Gesamtsumme	31.659.400	38.812.014	+7.152.614	+22,59
Einnahmen					
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0	0	+0	+0,00
7	Wirtschaftsförderung	8.847.200	16.002.120	+7.154.920	+80,87
9	Finanzwirtschaft	22.812.200	22.809.894	-2.306	-0,01
0-9	Gesamtsumme	31.659.400	38.812.014	+7.152.614	+22,59

Tab. 13: Vergleich VA mit RA 2013 – Außerordentlicher Haushalt nach Gruppen
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größte Abweichung zwischen VA und RA bei den Ausgaben und Einnahmen betraf die Gruppe 7 „Wirtschaftsförderung“ mit jeweils rd. 7,2 Mio. EUR.

(5) Folgende Tabelle zeigt die Abweichungen in der Gebarung der Fonds zwischen den veranschlagten und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gegliedert nach Haushaltsgruppen:

Gruppe	Gebarung der Fonds Ausgaben	VA 2013	RA 2013	(-) Minder-/Mehreinn. (+)	
		[EUR]	[EUR]	[EUR]	[%]
4	Fonds für die Opfer des Krieges u. Fasch.	27.000	26.800	-200	-0,74
5	Landschaftspflegefonds	452.000	647.847	+195.847	+43,33
6	Gemeinde-Investitionsfonds	3.600.100	7.378.143	+3.778.043	+104,94
7	Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds	0	137	+137	+137.090,00
0-9	Gesamtsumme	4.079.100	8.052.928	+3.973.828	+97,42
Einnahmen					
4	Fonds für die Opfer des Krieges u. Fasch.	26.800	27.000	+200	+0,75
5	Landschaftspflegefonds	647.847	452.000	-195.847	-30,23
6	Gemeinde-Investitionsfonds	7.378.143	3.600.100	-3.778.043	-51,21
7	Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds	137	0	-137	-100,00
0-9	Gesamtsumme	4.079.100	8.052.928	+3.973.828	+97,42

Tab. 14: Vergleich VA mit RA 2013 – Gebarung der Fonds nach Gruppen
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Die größte Überschreitung war bei den Ausgaben und Einnahmen des Gemeinde-Investitionsfonds mit rd. 3,8 Mio. EUR zu verzeichnen. Diese betrafen die Förderung von Investitionen in Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen an Gemeinden und Gemeindeverbänden. Einnahmenseitig erfolgte die Bedeckung dieser Mehrausgaben durch höhere Landesbeiträge.

6. Vermögensrechnung

- 6.1 Grundlagen 6.1.1 (1) Die VRV enthält nur wenige Bestimmungen über Form und Gliederung der Vermögensrechnung der Länder. Gemäß § 16 Abs. 3 VRV bleibt die Ausgestaltung der Vermögens- und Schuldenrechnung

den Ländern überlassen. Einige der in § 17 VRV vorgesehenen Nachweise²³ stellen Teilaspekte des Vermögens- und Schuldenstandes der Länder dar.

(2) Entsprechend den Bestimmungen des § 46 LHO hat die Landesbuchhaltung u.a. die Gebarungen des Landesvermögens im Landesrechnungsabschluss nachzuweisen. Die LHO regelt in § 48 die Darstellung und Gliederung des Vermögensnachweises. Dieser hat das anfängliche Landesvermögen, die im Laufe des Jahres eingetretene Vermehrung oder Verminderung und das schließliche Landesvermögen auszuweisen. Das Aktiv- und Passivvermögen ist folgendermaßen zu gliedern:

Aktivvermögen:

- a) Kassarest,
- b) unbewegliche Landeseigentum,
- c) Wert des Inventars,
- d) Einnahmerückstände,
- e) Summe der offenen Vorschüsse und Verläge,
- f) Wertpapiere und ähnliches.

Passivvermögen:

- a) Schulden des Landes, getrennt nach Anleiheschulden und andere Schulden,
- b) Ausgabenrückstände und
- c) Summe der nicht rückgezahlten fremden Gelder.

6.2 Vermögensnachweis

6.2.1 (1) Der Vermögensnachweis wies das Landesvermögen und das Vermögen der Fonds getrennt aus. Die Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva ergab das Reinvermögen des Landes bzw. der Fonds.

(2) Die folgenden Aufstellungen geben einen Überblick über das Vermögen des Landes und der Fonds zum 31.12.2013:

Landesvermögen			
Aktiva	[Mio. EUR]	Passiva	[Mio. EUR]
1) Gesamtkassenbestand	282,95	1) a) Verwahrgelder	288,13
2) Vorschüsse	19,77	(davon Rücklagen - 255,97 Mio.)	
3) Einnahmerückstände	28,52	b) Konkurrenzgebarung	10,92
4) Rücklagen	255,97	2) Ausgabenrückstände	17,17
5) Wertpapiere	0,00	3) Aufgenommene Darlehen	275,00
6) Beteiligungen	16,12	4) Noch nicht fällige Verwaltungsschulden	121,23
7) Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	851,00		
8) Unbewegliches Vermögen			
a) Grund und Boden	0,86		
b) Gebäude	0,00		
9) Bewegliches Vermögen			
a) Landesdienststellen	26,94		
b) Landesanstalten	4,35		
10) Wohnungsrechte bei Siedlungsgenossenschaften	0,15		
Summe Aktiva	1.486,63	Summe Passiva	712,45
Reinvermögen des Landes			774,18

²³ Vgl. Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst, Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden, Nachweis über den Stand an Wertpapieren, Nachweis über den Stand an Beteiligungen, Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder sowie Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss.

Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	30.709	1) Rücklage	30.709
		2) Ausgabenrückstände	0
Summe Aktiva	30.709	Summe Passiva	30.709

Reinvermögen des Fonds	0
-------------------------------	----------

Landschaftspflegefonds			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	93.992	1) Verwahrgelder	0
2) Vorschüsse	0	2) Rücklage	12.706
		3) Ausgabenrückstände	81.285
Summe Aktiva	93.992	Summe Passiva	93.992

Reinvermögen des Fonds	0
-------------------------------	----------

Gemeinde-Investitionsfonds			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	59.475	1) Ausgabenrückstände	737.524
2) Einnahmerückstände	9.394.593	2) Verwahrgelder	0
3) Vorschüsse	0	3) Rücklagen	8.977.853
Summe Aktiva	9.454.068	Summe Passiva	9.715.377

Reinvermögen des Fonds	-261.309
-------------------------------	-----------------

Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds			
Aktiva	[EUR]	Passiva	[EUR]
1) Kassenbestand	886.449	1) Verwahrgelder	18.161
2) Grundbesitz	5.780.350	2) Rücklage	868.289
Summe Aktiva	6.666.800	Summe Passiva	886.449

Reinvermögen des Fonds	5.780.350
-------------------------------	------------------

Tab. 15: Vermögensnachweis des Landes und der Fonds zum 31.12.2013
Quelle: RA 2013 – Vermögensnachweis; Darstellung: BLRH

(3) Der BLRH überprüfte den Vermögensnachweis des Landes und die der Fonds auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung des anfänglichen Standes 2013 mit dem schließlichen Stand 2012. Weiters verglich er die per 31.12.2013 ausgewiesenen Salden mit den entsprechenden Nachweisen des RA²⁴ und Sachkonten der Buchhaltung.²⁵ Dabei stellte der BLRH folgende Abweichungen fest:

- Der Vermögensnachweis des Gemeinde-Investitionsfonds enthielt rechnerisch unrichtige Summen. In der Zeile „Summe Passiva“ entsprachen die in den Spalten „Zugang“, „Abgang“ und „Schließl. Stand“ ausgewiesenen Beträge nicht den Summen der Einzelbeträge.
- Der anfängliche Stand des Kassenbestandes im Vermögensnachweis des Landschaftspflegefonds entsprach nicht dem schließlichen Stand im Vermögensnachweis 2012. Die Ursache dafür lag in den 2013 durchgeführten Korrekturen aus 2007 und 2010.

²⁴ Geldbestandsnachweis und Kassenabschluss, Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder, Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen, Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst, Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und –schulden, Nachweis über den Stand an Wertpapieren, Nachweis über den Stand an Beteiligungen sowie die Einnahmen- und Ausgabenrückstände aus der Haushaltsrechnung.

²⁵ BEV-Konten 0002 000 „Unbebaute Grundstücke“, 0400 999 „KFZ LReg“, 0401 999 „KFZ BHs“, 0420 999 „Amtsausstattung LReg und BH“, 0421 999 „Amtsausstattung Außenstellen“, 0422 999 „Inventar + Material“.

- Die ausgewiesenen Vermögenswerte für „Wohnungsrechte bei Siedlungsgenossenschaften“ (Landesvermögen) und „Grundbesitz“ (Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds) konnten vom BLRH nicht nachvollzogen werden.
- Der im Vermögensnachweis des Landes beim unbeweglichen Vermögen für Grund und Boden ausgewiesene Betrag stimmte nicht mit dem Saldo des entsprechenden Sachkontos der Buchhaltung überein.
- Die Rücklagen des Landes waren im Vermögensnachweis auf der Aktivseite als eigene Position dargestellt. Der Vermögensnachweis wies die Rücklagen jedoch auch passivseitig in den Verwahrgeldern aus. Die Summe der Verwahrgelder iHv. rd. 288,13 Mio. EUR enthielt einen Rücklagensaldo iHv. rd. 255,97 Mio. EUR.²⁶ Die Rücklagen der Fonds stellte das Land im Vermögensnachweis auf der Passivseite dar.

6.2.2 Der BLRH kritisierte, dass der Vermögensnachweis des Gemeinde-Investitionsfonds rechnerisch unrichtige Summen enthielt.

Weiters vermerkte er kritisch die aktiv- und passivseitige Darstellung der Rücklagen des Landes im Vermögensnachweis.

Der BLRH bemängelte darüber hinaus, dass die Grundlagen, Darstellung und Ableitung einzelner Vermögenswerte der Vermögensnachweise nicht nachvollziehbar waren.

Auf Grundlage der Überprüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit sowie des Vergleichs mit den entsprechenden Nachweisen und Buchhaltungsdaten und der daraus resultierenden Feststellungen stellte der BLRH die Aussagekraft des im Vermögensnachweis dargestellten Vermögens des Landes und den der Fonds in Frage.

Der BLRH empfahl, bereits eingeleitete Maßnahmen zur Erhebung der Ursachen für die unrichtige Darstellung der Vermögensnachweise konsequent weiterzuführen. Er forderte, diese künftig so zu erstellen, dass das Vermögen des Landes und der Fonds richtig, vollständig und transparent dargestellt wird.

Darüber hinaus empfahl er, notwendige Anpassungen der internen Kontrollen vorzunehmen und deren Wirksamkeit zu gewährleisten.

6.2.3 Die Bgl. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten. Im Vermögensnachweis der Länder werden die Rücklagen auf der Aktivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.“

6.2.4 Der BLRH wies darauf hin, dass seine Feststellung ausschließlich den Vermögensnachweis des Landes zum Gegenstand hatte. Dabei war ihm der Ausweis der Rücklagen auf der Aktiv- als auch Passivseite nicht nachvollziehbar.

Der BLRH konnte lediglich die Höhe der Rücklagen nachvollziehen.

²⁶ Der Ausweis der Rücklagen erfolgte im Nachweis der Vorschüsse und Verwahrgelder auf den Verwahrgeldkonten 3685 000, 3685 001, 3585 002, 3685 003, 3685 004 und 3685 005.

7. Finanzschulden des Landes

7.1 Finanzschuldennachweis

7.1.1 (1) Laut VRV ist im RA ein Nachweis über den Schuldenstand sowie über den Schuldendienst darzustellen. Der Nachweis über den Stand der Schulden ist in Form einer Bestandsrechnung mit anfänglichem Stand der Schulden, dem Schuldendienst (mit den Angaben Tilgung, Zinsen und Schuldendienst gesamt) und dem schließlichen Stand zu erbringen.

(2) Der BLRH führte eine grundlegende Prüfung des Nachweises über den Schuldenstand und den Schuldendienst nach folgenden Kriterien durch:

- Erfolgte die Erstellung des Schuldennachweises VRV-konform?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte des Schuldennachweises mit den Sachkonten der Buchhaltung vor?

(3) Der Stand der Finanzschulden des Landes war im „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“²⁷ ersichtlich.

Zum 01.01.2013 betrug der Schuldenstand des Landes Burgenland 265,5 Mio. EUR und entsprach damit dem Stand zum 31.12.2012. Er stieg zum 31.12.2013 auf 275,0 Mio. EUR an. Dies bedeutete eine Steigerung um 3,58 %.

Eine detaillierte Übersicht über die Entwicklung des Schuldenstandes für das Jahr 2013 zeigt die folgende Tabelle:

lfd. Nr.	Schuldenstand und Schuldendienst 2013	Stand 01.01.	Tilgung	Zuwachs	Stand 31.12.	Zinsen
		[EUR]				
918	OeBFA, 2011-2013	20.000.000	20.000.000	0	0	760.000,00
919	OeBFA, 2011-2014	20.000.000	0	0	20.000.000	825.000,00
920	OeBFA, 2011-2014	20.000.000	0	0	20.000.000	860.000,00
921	OeBFA, 2011-2014	40.000.000	0	0	40.000.000	1.360.000,00
922	OeBFA, 2011-2037	25.000.000	0	0	25.000.000	1.037.500,00
923	OeBFA, 2012 *)	51.500.000	51.500.000	0	0	44.899,90
924	BVOG, 2012 *)	35.000.000	35.000.000	0	0	45.012,02
925	OeBFA, 2012 *)	14.000.000	14.000.000	0	0	4.727,60
926	OeBFA, 2012-2015	40.000.000	0	0	40.000.000	1.400.000,00
927	OeBFA, 2013	0	0	40.000.000	40.000.000	0,00
928	OeBFA, 2013	0	0	35.000.000	35.000.000	0,00
929	OeBFA, 2013	0	0	39.000.000	39.000.000	0,00
930	BVOG, 2013	0	0	16.000.000	16.000.000	0,00
	Gesamtschuldenstand	265.500.000	120.500.000	130.000.000	275.000.000	6.337.139,52

*) kurzfristiges Darlehen für 6 bzw. 7 Tage

Tab. 16: Schuldenstand und Schuldendienst 2013

Quelle: RA 2013; Darstellung: BLRH

(4) Im Nachweis des Finanzschuldenstandes waren die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht enthalten. Die VRV sieht in diesem Zusammenhang keine detaillierten Regelungen für die Länder vor, sondern überlässt diese explizit den Ländern.

²⁷ Vgl. Land Bgld., Beilagen zum RA für das Jahr 2013.

Die LHO enthält bezüglich der Vermögensgebarung lediglich grundsätzliche Bestimmungen und sieht eine Gliederung des Passivvermögens in

- a) Schulden des Landes, getrennt nach Anleiheschulden und andere Schulden,
- b) Ausgaberrückstände und
- c) Summe der nicht rückgezahlten fremden Gelder vor.²⁸

7.1.2 Der BLRH vermerkte, dass das Land mit der Erstellung des „Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst“ den Bestimmungen der VRV entsprach. Er stellte die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2013 mit dem schließlichen Saldo 2012 fest. Ebenso stimmten die Werte im Schuldennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein.

Er wies darauf hin, dass der Nachweis des Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht berücksichtigte.

Der BLRH regte im Sinne einer höheren Aussagekraft an, die Vermögensverhältnisse des Landes im RA vollständig unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Landesbeteiligungen abzubilden.

7.1.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Hier bemerkte der BLRH zutreffend, dass der Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst den Bestimmungen der VRV entsprach. Er vermerkte jedoch kritisch, dass der Nachweis des Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht berücksichtigte.“

Hierzu wäre zu sagen, dass in der VRV keine Bestimmung ausfindig gemacht werden konnte, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Aufstellung der Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen enthielte. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.“

7.1.4 Der Nachweis des Finanzschuldenstandes umfasste lediglich die Finanzschulden des Landes. Die Schulden der direkten und indirekten Landesgesellschaften waren im Nachweis nicht berücksichtigt.

Aus Gründen der Transparenz, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit und des höheren Informationsgehaltes dieser Darstellung hielt der BLRH seine Anregung aufrecht. Diese steht nicht im Widerspruch zur VRV, sondern würde eine zulässige Ergänzung darstellen.

7.2 Finanzschuldenstand zum 01.01.2013

7.2.1 (1) Zum 01.01.2013 bestanden nachstehende fünf mittel- und langfristige Darlehen, welche das Land bereits Ende 2011 zur „Refinanzierung von Darlehens-Rückführungen“ aufgenommen hatte:

Nr. 918	3,800 %	OeBFA-Darlehen 2011–2013/1	20,0 Mio. EUR
Nr. 919	4,300 %	OeBFA-Darlehen 2011–2014/2	20,0 Mio. EUR
Nr. 920	4,125 %	OeBFA-Darlehen 2011–2014/3	20,0 Mio. EUR

²⁸ Vgl. § 48 Abs. 3 der LHO 1927, idgF.

Nr. 921 3,400 % OeBFA-Darlehen 2011–2014/4 40,0 Mio. EUR
 Nr. 922 4,150 % OeBFA-Darlehen 2011–2037/5 25,0 Mio. EUR

(2) Da kurzfristige Darlehen (Barvorlagen) während des Jahres 2012 ausgelaufen waren, beschloss die LReg zur Deckung des Refinanzierungsbedarfes 2012²⁹ am 20.11.2012 folgende Maßnahmen:

„[...]“

2. der Refinanzierung durch Darlehensaufnahmen beim Bund (Republik Österreich, vertreten durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, kurz ÖBFA) in Höhe von insgesamt bis zu 40,0 Mio. Euro, das können eines oder mehrere Einzel-Bundesdarlehen laut Punkt 1 im Sacherhalt sein, zuzustimmen;

3. der restlichen Refinanzierung durch kurzfristige Darlehen beim Bund (ÖBFA), bei Banken oder Landesgesellschaften (bevorzugt Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG - BVOG) über den Jahresultimo 2012 in Höhe von zusammen maximal 142,5 Mio. Euro (=Differenzbetrag von 267,5 Mio. Euro zu den derzeit tatsächlich aufgenommenen überjährigen Landesdarlehen) zuzustimmen [...].³⁰

Entsprechend diesem Beschluss über den Refinanzierungsbedarf 2012 nahm das Land folgende Darlehen auf:

- drei kurzfristige Darlehen (Barvorlagen) für die Zeit vom 27.12.2012 bis 01.01.2013 bzw. bis 02.01.2013:
 Nr. 923 über 51,5 Mio. EUR (OeBFA),
 Nr. 924 über 35,0 Mio. EUR (BVOG) und
 Nr. 925 über 14,0 Mio. EUR (OeBFA).
- ein mittelfristiges Darlehen:
 Nr. 926 über 40,0 Mio. EUR (3,5 % OeBFA-Darlehen 2012–2015).

(3) Insgesamt ergaben diese Darlehen Nr. 918 bis Nr. 926 per 01.01.2013 den Finanzschuldenstand von 265,5 Mio. EUR.

lfd. Nr.	Darlehen	Stand 01.01.2013
		[EUR]
918	OeBFA, 2011-2013	20.000.000
919	OeBFA, 2011-2014	20.000.000
920	OeBFA, 2011-2014	20.000.000
921	OeBFA, 2011-2014	40.000.000
922	OeBFA, 2011-2037	25.000.000
923	OeBFA, 2012 *)	51.500.000
924	BVOG, 2012 *)	35.000.000
925	OeBFA, 2012 *)	14.000.000
926	OeBFA, 2012-2015	40.000.000
	Gesamtschuldenstand	265.500.000

*) kurzfristiges Darlehen für 6 bzw. 7 Tage

Tab. 17: Darlehensstand zum 01.01.2013
 Quelle: RA 2013; Darstellung: BLRH

²⁹ Refinanzierungsbedarf: die LReg beschließt alljährlich zur Deckung des Finanzbedarfes des Landes zum Jahresultimo kurz-, mittel- und/oder langfristige Darlehensaufnahmen.

³⁰ Anmerkung: die tatsächlich aufgenommenen überjährigen Darlehen waren die Darlehen Nr. 918, 919, 920, 921 und 922 im Gesamt-Nominal von 125,0 Mio. EUR.

- 7.2.2 Der BLRH wies erneut darauf hin, dass das Land im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst kurzfristige Kassenkredite als Darlehen führte. Diese unpräzise Verwendung von Finanzbegriffen minderte die Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit der Schuldengebarung.

Der BLRH empfahl neuerlich, im Sinne einer höheren Aussagekraft auf eine differenzierte Verwendung der unterschiedlichen Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen) zu achten und die zutreffende Bezeichnung zu verwenden.

7.3 Unterjähriges Finanzmanagement – Tilgung und Zinsen

7.3.1 (1) Finanzmanagement:

Das Land deckte seine Liquidität bis zum Jahr 2010 primär über langfristige Darlehen. Ab 2011 steuerte das Land den täglichen Liquiditätsbedarf verstärkt über die Aufnahme von Barvorlagen³¹ bei der OeBFA bzw. Banken.³² Diese Form des Finanzmanagements setzte das Land im Jahr 2013 fort und folgte damit einer Empfehlung des Rechnungshofes.³³

(2) Tilgung:

- Das kurzfristige Darlehen bei der OeBFA in der Gesamthöhe von 65,5 Mio. EUR (Darl.Nr. 923 und Nr. 925) hatte das Land für sechs Tage (27.12.2012 bis 01.01.2013) aufgenommen. *„Das Darlehen wurde ab 02.01.2013 durch eine kurzfristige Barvorlage in der Höhe von vorerst 28,5 Mio. EUR bei der Republik Österreich – ÖBFA zu einem äußerst günstigen Zinssatz refinanziert.“*³⁴ Auf Grund dieses Vermerkes im Sachverhalt überwies das Land den Differenzbetrag von 37,0 Mio. EUR einschließlich der Zinsen für die Barvorlage mit Valuta 02.01.2013 an die OeBFA.
- Das kurzfristige Darlehen (Barvorlage) bei der BVOG in Gesamthöhe von 35,0 Mio. EUR (Darlehen Nr. 924) nahm das Land für sieben Tage (27.12.2012 bis 02.01.2013) auf. Die Refinanzierung erfolgte ab 03.01.2013 wieder als kurzfristige Barvorlage bei der BVOG.
- Das Darlehen Nr. 918 iHv. 20,0 Mio. EUR war am 21.10.2013 zurückzuzahlen. Im Verfügungsakt war hierzu nachstehendes festgehalten: *„Das BEV-Konto 3402/918 ist um 20,0 Mio. Euro zu vermindern.“*

Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst für das Jahr 2013 waren diese „Rückzahlungen“ iHv. 120,5 Mio. EUR als Tilgung ausgewiesen.

In der voranschlagswirksamen Gebarung erfolgte im Jahr 2013 keine Buchung dieser Darlehenstilgungen auf der VASSt. 1-950008-3402 900 „Tilgung von Darlehen“.

Im Akt betreffend Tilgung von Darlehen fand der BLRH folgenden Vermerk:

³¹ D.s. kurzfristige Kredite – siehe Glossar.

³² Vgl. Ratingbericht Burgenland vom 27.05.2013.

³³ Vgl. Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften in den Ländern Burgenland und Salzburg; Follow-up-Überprüfung; Reihe Burgenland 2014/4, S. 174.

³⁴ Vgl. Akt GZ: 3-9/4553-2013.

„Die sich aus den Darlehen Nr. 923, 924 und 925 ergebenden Einnahmen und Ausgaben aus Barvorlagen belasten vorerst den ordentlichen Haushalt nicht und sind in der Bestands- und Erfolgsverrechnung zu verbuchen.“

Das Land begründete diese Vorgangsweise mit Schreiben vom 24.09.2015 wie folgt:

„Da es sich bei der unterjährigen Tilgung/Aufnahme praktisch um eine Umschuldung bei der ÖBFA handelt, wird eine transparente und eindeutige Darstellung auf einzelnen BEV-Konten mit den Jahresabschlussbuchungen erwirkt.“³⁵

Im „Bericht über die Gebarung im Rechnungsjahr 2013“ wies das Land unter „Tilgung 2013“ zahlenmäßig den Betrag von 120,5 Mio. EUR aus. Die Erläuterung hierzu lautete: „[...] Der gesamte Schuldendienst (Tilgung und Zinsen – ohne Umschuldung) erforderte im Jahr 2013 einen Aufwand von € 6.337.139,52 [...]“. Dieser angeführte Wert entsprach somit betragsmäßig lediglich den Zinsen ohne Tilgung.

Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Darlehenstand³⁶ und jenem laut Buchhaltung (SAP) zu den einzelnen Stichtagen im Jahr 2013 war nachstehend abgebildet:

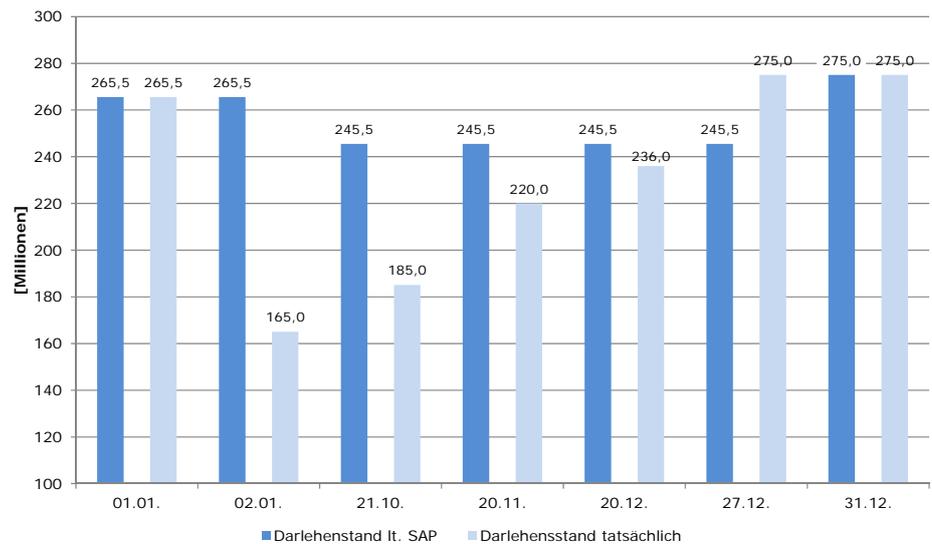


Abb. 9: Vergleich tatsächlicher Darlehenstand zu Darlehenstand lt. Buchhaltung (SAP)
Quelle: RA 2013; Darstellung: BLRH

(3) Zinsen:

Der Schuldendienst ist laut VRV nach seiner Vermögenswirksamkeit in Tilgung und Zinsen aufzuteilen. Im LVA 2013 war für Zinsen und Spesen aus Darlehen³⁷ ein Betrag iHv. 2,45 Mio. EUR budgetiert. Gemäß den Erläuterungen zu dieser VASSt. sollte der voraussichtliche Zinsendienst der Landesdarlehen durch geeignete Maßnahmen des Kreditmanagements deutlich vermindert werden.

³⁵ Vgl. Akt ZI: 3-9/4545-2013.

³⁶ Tatsächlicher Darlehenstand = Summe der langfristigen und kurzfristigen Darlehen

³⁷ Vgl. VASSt. 1-950008-6500 001.

Laut RA 2013 betrug die Zinsbelastung für Darlehen und Barvorlagen rd. 6,34 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 4,84 Mio. EUR auf den Zinsendienst für die Darlehen Nr. 918 bis 922 und rd. 1,4 Mio. EUR für das Darlehen Nr. 926. Der Restbetrag von rd. 0,1 Mio. EUR waren Zinsen für div. Barvorlagen.

Der RA 2012 wies eine Zinsbelastung für Darlehen und Barvorlagen iHv. rd. 5,05 Mio. EUR aus. Die Steigerung war auf die erstmalige Zinszahlung für das Darlehen Nr. 926 zurückzuführen.

Zur Deckung der laufenden Zinszahlung zog das Land eine Rücklagenentnahme iHv. 4,0 Mio. EUR heran.³⁸ Die Rücklagenentnahme war im LVA nicht budgetiert.

- 7.3.2 Zu (1) und (3) Der BLRH stellte einen Anstieg der Zinsbelastung aus Finanzschulden im Jahr 2013 fest. Diese Entwicklung war verursacht durch die erstmalige Zinszahlung für das im Jahr 2012 abgeschlossene mittelfristige Darlehen über 40,0 Mio. EUR.

Er wies kritisch auf die unrealistische Budgetierung der Zinsen für Darlehen im LVA 2013 hin.

In Sinne einer höheren Aussagekraft des Voranschlags empfahl der BLRH eine realistische und präzise Budgetierung des Zinsendienstes für Darlehen.

Zu (2) Der BLRH kritisierte neuerlich die unübersichtliche Darstellung und unzureichende Nachvollziehbarkeit der Darlehensentwicklung. Einerseits waren die unterjährigen Veränderungen der Darlehen (Aufnahmen und Tilgungen) nicht in der Haushaltsrechnung abgebildet. Aus der Haushaltsrechnung war lediglich die Netto-Neuverschuldung iHv. 9,5 Mio. EUR ersichtlich.

Andererseits erfolgten unterjährig keine Buchungen auf den Darlehenskonten. Erst zum 31.12.2013 erfolgte eine buchhalterische Abstimmung des Finanzschuldenstandes und der Sachkonten.

Der BLRH empfahl im Hinblick auf die vorgesehene Umstellung der Buchhaltung eine zeitnahe und lückenlose Verbuchung der Finanzschulden (Aufnahmen und Tilgungen).

7.4 Finanzschuldenstand zum 31.12.2013

- 7.4.1 (1) Mit Beschluss des LVA 2013 ermächtigte der LT die LReg „[...] zur Bedeckung eines allfälligen Abganges, sowie zur Umschuldung bestehender Darlehen und Anleihen, Darlehen und Anleihen mit oder ohne Zins- oder Währungstauschverträge bis zur Höhe des allfälligen Abganges bzw. der erforderlichen Umschuldung per 31.12.2013, jeweils unter Einrechnung der Zins- und Währungstauschverträge, aufzunehmen [...]“.

Der Beschluss umfasste die nachstehenden Präzisierungen 8.1.3. und 8.1.4:

„[...] 8.1.3 wenn die prozentuelle Gesamtbelastung für das Land zum Zeitpunkt des Abschlusses unter Zugrundelegung der klassischen internen Zinsfußmethode nicht mehr als 1%-Punkt über der laufzeitgleichen Euro Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Euribors in

³⁸ Vgl. VASSt. 2-950008-2980.

heimischer Währung nicht mehr als 1%-Punkt über der laufzeitgleichen Swap-Rate bzw. des laufzeitgleichen Libors in Fremdwährung, auf Grundlage der für den Bankarbeitstag vor der Festlegung der Kondition in den entsprechenden Finanzinformationssystemen veröffentlichten Werte, liegt; [...]“.

„[...] 8.1.4 Das Value at Risk (VaR)-Risiko des Gesamt-Darlehens- und Anleiheportefeuilles unter Miteinbeziehung der Darlehens- und Anleihebegleitgeschäfte (Punkt 8.3.) mit 95% Konfidenz in den jeweils nächsten 12 Monaten 4 v.H. der ordentlichen Gesamteinnahmen laut Landesvoranschlag 2013 nicht übersteigt [...]“.

(2) Laut LVA 2013 waren zum 31.12.2013 Finanzschulden iHv. 277,5 Mio. zu erwarten. Dieser Betrag ergab sich aus dem anfänglichen Darlehensstand iHv. 265,5 Mio. EUR und dem veranschlagten Abgang 2013 iHv. 12,0 Mio. EUR.

Der Betrag von 277,5 Mio. EUR bildete die Berechnungsgrundlage für den Beschluss über den Refinanzierungsbedarf 2013.

(3) Zur Deckung des Refinanzierungsbedarfs 2013³⁹ beschloss die LReg auf Vorschlag des mit dem Kredit- und Veranlagungsmanagement des Landes beauftragten Beratungsunternehmens am 15.10.2013 u.a. folgende Maßnahmen:

1. Aufnahme eines Bundesdarlehens iHv. 40,0 Mio. EUR, fällig 15.07.2015, geplante Zuzählung am 21.10.2013;
2. Aufnahme eines Bundesdarlehens iHv. 35,0 Mio. EUR, fällig 15.07.2015, geplante Zuzählung am 21.10.2013;
3. Zustimmung der restlichen Refinanzierung durch kurzfristige Darlehen beim Bund (OeBFA), bei Banken oder Landesgesellschaften (bevorzugt BVOG) über den Jahresultimo 2013 in Höhe von zusammen maximal 57,5 Mio. EUR zu den dzt. tatsächlich aufgenommenen überjährigen Landesdarlehen.

In Folge der Ermächtigung durch die LReg schlossen drei ihrer Mitglieder am 18.11.2013 mit der OeBFA einen Einzel-Darlehensvertrag⁴⁰ über 40,0 Mio. EUR, mit einer Laufzeit von 21.10.2013 bis 15.07.2015, ab. Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst des RA 2013 war dieses neue Darlehen mit der Nr. 927 ausgewiesen.

Einen weiteren Einzel-Darlehensvertrag⁴¹ mit der OeBFA schlossen drei Mitglieder der LReg im Dez. 2013 über 35,0 Mio. EUR, Laufzeit von 20.11.2013 bis 15.09.2016. Diesen führte das Land unter der Darlehens Nr. 928.

Für die restliche Refinanzierung nahm das Land kurzfristige Darlehen (Barvorlagen) vom 20.12.2013 bis 01.01.2014 bei der BVOG und vom 27.12.2013 bis 01.01.2014 bei der OeBFA auf.

Im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst des RA 2013 war dieser kurzfristige Liquiditätsbedarf mit den Darlehens Nr. 929 über 39,0 Mio. EUR (OeBFA) und Nr. 930 über 16,0 Mio. EUR (BVOG) ausgewiesen.

³⁹ ³⁹ Refinanzierungsbedarf: die LReg beschließt alljährlich zur Deckung des Finanzbedarfes des Landes zum Jahresultimo kurz-, mittel- und/oder langfristige Darlehensaufnahmen.

⁴⁰ 3,50 % OeBFA-Darlehen 2013–2015/1.

⁴¹ 4,00 % OeBFA-Darlehen 2013-2016/2.

Mit diesen zwei kurzfristigen Darlehen (Barvorlagen) im Gesamtbetrag von 55,0 Mio. EUR unterschritt das Land per 31.12.2013 den Beschluss über den Refinanzierungsbedarf um 2,5 Mio. EUR.

Zum 31.12.2013 stieg der Gesamtschuldenstand lt. Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst von 265,5 Mio. EUR auf 275,0 Mio. EUR. Den zusätzlichen Liquiditätsbedarf iHv. 9,5 Mio. EUR benötigte das Land zur Bedeckung des Abganges 2013.

Unter der VASSt. 2/982009/3460 – „Aufgenommene Finanzschulden“ wies das Land im RA 2013 lediglich einen Betrag von 9,5 Mio. für die Abgangsdeckung aus. Dies stellte die Netto-Neuverschuldung⁴² dar. Die Darlehensaufnahmen iHv. 130,0 Mio. EUR waren im ordentlichen Haushalt nicht dargestellt. Diese Vorgangsweise entsprach nicht dem Bruttoprinzip. Gemäß § 12 Abs. 1 der VRV hatte die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ungekürzt zu erfolgen.

- 7.4.2 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass Punkt 8.1.3. und 8.1.4. des Beschlusses des Bgld. LT über den LVA für das Jahr 2013 auf eine Begrenzung des Wert-Risikos der Darlehensgeschäfte abzielten.

Der BLRH bemängelte, dass der RA 2013 ebenso wie die RA 2011 und 2012 keine Informationen über die Einhaltung des Werttrisikos der Darlehen- und Anleihegeschäfte enthielt.

Im Sinne einer Übereinstimmung zwischen VA und RA regte der BLRH analog zu den Prüfungsberichten über die RA 2011 und 2012 neuerlich an, zukünftig entsprechende Informationen hinsichtlich des Werttrisikos der Darlehens- und Anleihegeschäfte in den RA aufzunehmen.

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass das Land über den Jahresultimo Barvorlagen in Darlehen umwandelte und im RA als Finanzschulden auswies. Diese stiegen 2013 von 265,5 Mio. EUR auf 275,0 Mio. EUR. Somit betrug die Netto-Neuverschuldung 9,5 Mio. EUR. Der Betrag von 275,0 Mio. EUR stellte ausschließlich den Finanzschuldenstand des Landes entsprechend den Bestimmungen der VRV dar.

Der BLRH beanstandete die verkürzte Darstellung von Darlehensaufnahmen und –tilgungen. In der voranschlagswirksamen Gebarung war lediglich die Nettoneuverschuldung abgebildet. Dies bedeutete eine Verletzung des in der VRV verankerten grundsätzlichen Bruttoprinzips.

Er empfahl eine durchgängige Einhaltung des Bruttoprinzips, um eine vollständige und transparente Darstellung aller Darlehensaufnahmen und –tilgungen zu gewährleisten.

Nach Ansicht des BLRH war angesichts der weiterhin günstigen Zinslage die Notwendigkeit der Aufnahme von zwei weiteren mittelfristigen Darlehen iHv. insgesamt 75,0 Mio. EUR zu hinterfragen. Dies sah er vor dem Hintergrund, dass ohne diese Darlehensaufnahmen bereits rd. 53 % des voraussichtlichen Finanzschuldenstandes zum Jahresultimo 2013 durch mittel- und langfristige Darlehen gedeckt waren. Dieser Deckungsgrad stieg durch die beiden Darlehen auf 80 %.

⁴² Saldo aus Darlehensaufnahmen und -tilgungen.

In Bezug auf das Finanzmanagement empfahl der BLRH neuerlich die Festlegung von klaren und nachvollziehbaren Rahmenbedingungen für Darlehensaufnahmen. Weiters regte er an, eine Kennzahl für das Verhältnis zwischen kurzfristigen und langfristigen Finanzierungen zum Jahresultimo festzulegen.

7.4.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„In der VRV konnte weiter keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehensgeschäfte in den RA enthielte. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen. (ad 1)

Der BLRH wies hier auf die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Verbuchung der Darlehen hin. Laut gültiger VRV hat die Verbuchung "grundsätzlich" brutto zu erfolgen. Da es sich hierbei um die Rückzahlung von bereits bestehenden Darlehen bei der ÖBFA und somit um Umschuldungen handelt, und sich die Höhe des Gesamtschuldenstandes dadurch nicht ändert, wurde die Verbuchung in der durchlaufenden Gebarung dokumentiert.

Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge, und würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln. Und die Netto-Neuverschuldung ist ohnehin in der voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt. Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 29 (3) BHG ebenfalls netto darstellt. (ad 3)“

7.4.4 Zu (1) Der BLRH wies erneut darauf hin, dass seine Kritik nicht die Bestimmungen der VRV zum Gegenstand hatte. Mit den Punkten 8.1.3 und 8.1.4. des LVA 2013 beschloss der LT Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Darlehen und Anleihen.

Obwohl der LT sein Interesse an Informationen hinsichtlich der Einhaltung von Wertrisiken für Darlehensaufnahmen durch diesen Beschluss zum Ausdruck brachte, waren dem RA keine diesbezüglichen Aussagen zu entnehmen.

Demzufolge hielt der BLRH seine Empfehlung aufrecht.

Zu (3) Der BLRH hielt dem entgegen, dass das Abweichen vom Bruttoprinzip bei der Buchung von Darlehen die Unübersichtlichkeit verstärkte. Die Aufnahme (=Einnahmen) und Rückzahlung (=Ausgaben) von Darlehen war nicht in der tatsächlich erfolgten Höhe der Beträge in der voranschlagswirksamen Gebarung abgebildet. Dieses Abgehen vom Bruttoprinzip vermittelte kein getreues Bild der Landesgebarung, da lediglich die Netto-Neuverschuldung ausgewiesen war.

Daher misst der BLRH der durchgängigen Einhaltung des Bruttoprinzips eine besondere Bedeutung zu und hielt seine Empfehlung aufrecht.

Wie die geprüfte Stelle einleitend festhielt, erfolgte die Erstellung des RA entsprechend der österreichweit für alle Länder geltenden Vorschriften der VRV. Der Verweis der geprüften Stelle auf das Bundeshaushaltsgesetz (BHG) war für den BLRH nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere, da der Geltungsbereich des BHG die Haushaltsführung des Bundes regelte und somit für alle Organe des Bundes, die an der Führung des Bundeshaushaltes beteiligt waren, galt.

7.5 Zinstauschgeschäfte

7.5.1 (1) Grundsatzbeschluss des LT:

Durch den Beschluss des Nachtragsvoranschlags (NVA) 2003 ermächtigte der LT die LReg erstmalig Darlehensbegleitgeschäfte durchzuführen. Dies waren Zins- und/oder Währungsgeschäfte, die dazu geeignet waren, die Zins- und Rückzahlungsbelastungen bestehender Darlehens- und Anleiheverbindlichkeiten und/oder das Zinsen-Barwert-Risiko sowie das Währungsrisiko zu verringern. Von der LReg waren für diese Darlehens- und Anleihenbegleitgeschäfte betragsmäßige Verlustgrenzen einzurichten.

(2) Abschluss von sechs Zinstauschgeschäften:

Die LReg schloss in den Jahren 2003 und 2004 zur mittelfristigen Absicherung, Bewirtschaftung und Optimierung des Gesamtkreditvolumens mit drei Kreditinstituten insgesamt sechs Zinstauschgeschäfte ab. Deren Nominale betrug insgesamt rd. 150 Mio. EUR bei einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Diesen Zinstauschgeschäften lagen keine laufzeitgleichen Grundgeschäfte mit gleichem Nominale zugrunde. Das angeführte Nominale war somit fiktiv angenommen.

Diese Zinstauschgeschäften waren „Fixzinszahlerswaps“. Das Land hatte bis 2033 jährlich zwischen 5,10 % und 5,99 % an Zinsen zu zahlen. Im Gegenzug erhielt das Land den variablen 6-Monats-EURIBOR⁴³ bzw. den 6-Monats-USD-LIBOR⁴⁴.

(3) Jahresergebnis 2013 der Zinstauschgeschäfte:

Die einzelnen Zinstauschgeschäfte führten für das Land jährlich sowohl zu Zinseinnahmen wie auch Zinsausgaben.

Die Geschäfte zeigten für das Jahr 2013 folgendes Ergebnis:

Bezeichnung	Einnahmen 2013	Ausgaben 2013	Saldo 2013
	Variable Zinszahlungen	Fixe Zinszahlungen	
[in EUR]			
SWAP 1 - EUR	136.072,92	1.280.000,00	-1.143.927,08
SWAP 2 - EUR	136.072,92	1.275.000,00	-1.138.927,08
SWAP 3 - EUR	136.072,92	1.305.000,00	-1.168.927,08
SWAP 4 - EUR	136.072,92	1.312.500,00	-1.176.427,08
SWAP 5 - EUR	136.072,92	1.311.250,00	-1.175.177,08
SWAP 6 - USD	132.479,49	1.319.333,58	-1.186.854,09
Summe:	812.844,09	7.803.083,58	-6.990.239,49

Tab. 18: Zinstauschgeschäfte – Jahresergebnis 2013
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

⁴³ Zum Zeitpunkt der variablen Zinszahlungen (Valuta 31.01.2013 und 31.07.2013) betrug der 6-Monats-EURIBOR 0,698% bzw. 0,373%.

⁴⁴ Zum Zeitpunkt der variablen Zinszahlungen (Valuta 31.01.2013 und 31.07.2013) betrug der 6-Monats-USD-LIBOR 0,7244% bzw. 0,47575 %.

Im Jahr 2013 leistete das Land aus diesen sechs Zinstauschgeschäften Zinszahlungen iHv. rd. 7,8 Mio. EUR. Diesen Ausgaben standen Zinseinnahmen iHv. rd. 0,8 Mio. EUR gegenüber.
Der Saldo aus diesen Finanzgeschäften war somit im Jahr 2013 mit rd. 7,0 Mio. EUR negativ.

(4) Wirtschaftliche Entwicklung der Zinstauschgeschäfte:
Die Auswertung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften ergab für die Jahre 2005 – 2013 folgendes Bild:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
	Variable Zinszahlungen	Fixe Zinszahlungen	
[EUR]			
2005	1.656.059,70	3.825.381,94	-2.169.322,24
2006	3.685.704,70	7.103.325,52	-3.417.620,82
2007	5.802.043,20	7.766.851,42	-1.964.808,22
2008	6.407.768,90	7.599.721,34	-1.191.952,44
2009	5.203.263,96	7.723.016,52	-2.519.752,56
2010	1.480.084,03	7.830.567,58	-6.350.483,55
2011	1.664.094,22	7.672.625,08	-6.008.530,86
2012	2.229.884,04	7.959.039,47	-5.729.155,43
2013	812.844,09	7.803.083,58	-6.990.239,49
Summe:	28.941.746,84	65.283.612,45	-36.341.865,61

Tab. 19: Zinstauschgeschäfte - Entwicklung 2008 bis 2013
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Jahresergebnis aus den sechs Zinstauschgeschäften verschlechterte sich im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,2 Mio. EUR und erreichte mit rd. 7,0 Mio. EUR einen absoluten negativen Höchstwert.

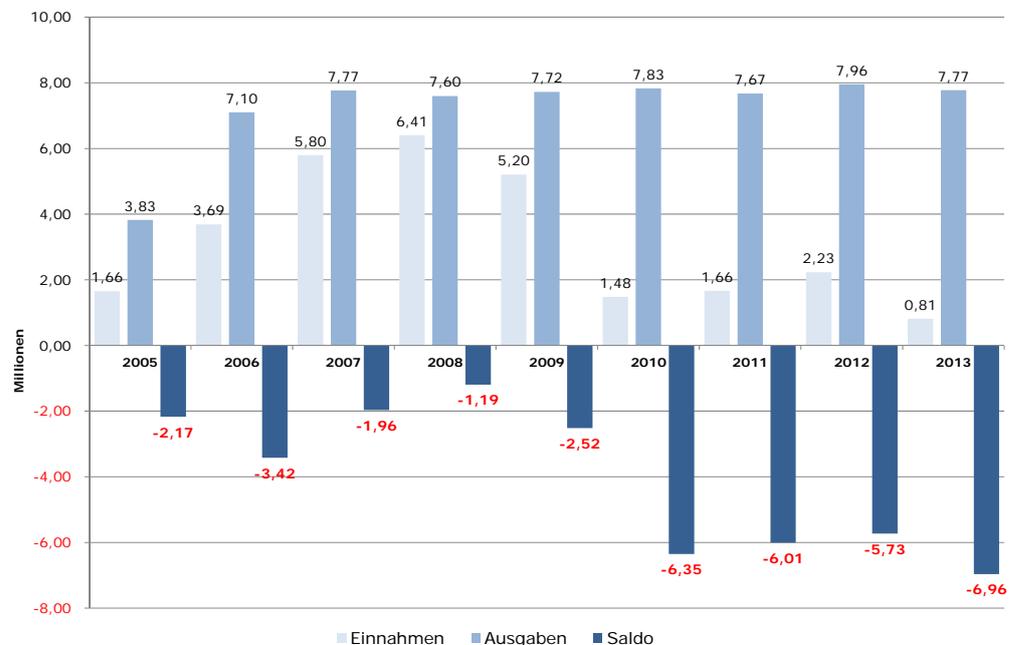


Abb. 10: Zinstauschgeschäfte - Wirtschaftliche Entwicklung 2005 bis 2013
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Neben der Zinssituation zeigte auch der Marktwert der Zinstauschgeschäfte eine für das Land grundsätzlich negative Entwicklung. Im Feber 2008 hatte der negative Marktwert noch rd. 15,1 Mio. EUR betragen. Zum 30.09.2011 war der Marktwert auf Grund der für das Land Burgenland nachteiligen Marktentwicklung mit rd. 61 Mio. EUR negativ. Dieser Wert entsprach dem Verlust, den das Land bei einem Verkauf zu diesem Zeitpunkt zu tragen hätte.

Zum 31.12.2012 war der Marktwert mit rd. 78,9 Mio. EUR negativ. Die monatliche Bewertung schwankte im Jahresverlauf 2012 zwischen rd. 66,9 und 91,6 Mio. EUR.

Per 31.12.2013 war der Marktwert mit rd. 57,5 Mio. EUR negativ, wobei die monatlichen Bewertungen im Jahr 2013 zwischen 56,3 und 83,6 Mio. EUR lagen.

Um den bisherigen finanziellen Nachteil aus den Zinseinnahmen und -ausgaben auszugleichen, müsste rein rechnerisch bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2033 aus den sechs Zinstauschgeschäften ein jährlicher Überschuss von rd. 2,3 Mio. EUR erwirtschaftet werden. Tatsächlich erreichten die Zinstauschgeschäfte seit 2005 in keinem einzigen Jahr einen Überschuss und lag der beste Jahreswert bei minus 1,2 Mio. EUR.

(5) Budgetierung der Zinstauschgeschäfte:

Im LVA 2013 waren für Ausgaben als auch Einnahmen aus Zinstauschgeschäften wie in den Jahren 2011 und 2012 jeweils 9,6 Mio. EUR budgetiert.⁴⁵

Angesichts der Ausgaben iHv. rd. 7,8 Mio EUR⁴⁶ und Einnahmen iHv. rd. 0,8 Mio. EUR⁴⁷ resultierten aus den sechs Zinstauschgeschäften im Jahr 2013 Minderausgaben iHv. rd. 1,8 Mio. EUR sowie Mindereinnahmen iHv. rd. 8,8 Mio. EUR.

Unter der VASSt. 2-910015-8293 001 „Einnahmen aus Zins und Währungstauschverträgen“ verbuchte das Land jedoch nicht nur die oben angeführten Zinstauschgeschäfte, sondern auch sonstige Zinseinnahmen (Stückzinsen, Agios) aus Darlehensgeschäften. Diese betragen im Jahr 2013 rd. 3,9 Mio. EUR und reduzierten die Mindereinnahmen auf schlussendlich rd. 4,9 Mio. EUR.

- 7.5.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass im Jahr 2013 die Ausgaben für die Zinszahlungen der Zinstauschgeschäfte mit rd. 7,8 Mio. EUR deutlich höher waren als die daraus resultierenden Zinseinnahmen iHv. rd. 0,8 Mio. EUR. Der Saldo aus den sechs Zinstauschgeschäften war 2013 demnach mit rd. 7,0 Mio. EUR negativ.

Der BLRH wies nachdrücklich darauf hin, dass das Ergebnis aus den Zinstauschgeschäften die Zinsbelastung des Landes im Jahr 2013 um rd. 7,0 Mio. EUR erhöhte. Im Jahr 2012 lag diese Mehrbelastung noch bei rd. 5,7 Mio. EUR.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass sich das Jahresergebnis aus den sechs Zinstauschgeschäften im Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,2 Mio. EUR verschlechterte und mit rd. 7,0 Mio. EUR einen absoluten negativen Höchstwert erreichte.

⁴⁵ Vgl. VASSt. 1-950008-6500 001 und 2-910015-8293 001.

⁴⁶ Vgl. VASSt. 1-950008-6500 001.

⁴⁷ Siehe Abschnitt 7.6.1 (3) Jahresergebnis 2013 der Zinstauschgeschäfte.

Er wies kritisch darauf hin, dass dem Land aus den sechs Zinstauschgeschäften in den Jahren 2005 bis 2013 ein finanzieller Nachteil von insgesamt rd. 36,3 Mio. EUR entstand.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte und der erwarteten Zinsentwicklung empfahl der BLRH neuerlich, konkrete Ausstiegsszenarien auf Basis der laufenden Marktbeobachtung in Erwägung zu ziehen.

Zu (5) Der BLRH bemängelte die Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR. Die unveränderte Fortschreibung der Voranschlagswerte wie in den Vorjahren entsprach weder einer qualifizierten Prognose noch der Marktsituation.

Der BLRH empfahl dringlich, eine der aktuellen Zinssituation entsprechende realistische Budgetierung der Zinstauschgeschäfte vorzunehmen.

7.5.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte unabhängig von der Kreditbewirtschaftung ist nicht zielführend. Für die Zinsbelastung des Gesamtschuldenportfolios ist erst eine Gesamtbetrachtung aussagekräftig.

Maßgeblich sind nicht die einzelnen Komponenten, wie z.B. die Höhe der fixen und variablen Zinsen, Derivate oder Grundschulden, sondern das Gesamtergebnis über alle eingesetzten Instrumente gemessen an einer Benchmark in Relation zum Marktrisiko.

Im langfristigen Jahresdurchschnitt 2001 bis 2013 ist es gelungen, die Zinsbelastung gegenüber dem Bund um insgesamt (kumulativ) rd. 11,06 Prozentpunkte zu senken. Im Jahr 2012 war das Land Burgenland um 0,79% besser als der Bund. Sowohl in den Landesvoranschlägen als auch in den Rechnungsabschlüssen werden die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreditbewirtschaftung "Brutto" und auf gesonderten Haushaltsstellen dargestellt, während der Bund die Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldendienst und Derivaten "Netto" ausweist.

In Bezug auf die kritische Feststellung des BLRH, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR eine unveränderte Fortschreibung der Vorjahre war (und somit nicht nachvollziehbar war), wird angemerkt, dass die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt daher eine qualifizierte Prognose zu Grunde, darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind.“

7.5.4 Dem BLRH konnte die Äußerung der geprüften Stelle, dass eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte nicht zielführend wäre, nicht teilen.

Er hob erneut hervor, dass den Zinstauschgeschäften keine laufzeitgleichen Grundgeschäfte mit gleichem Nominale zugrunde lagen. Daher erachtete der BLRH die Betrachtungsweise der Zinsbelastung aus Zinstauschgeschäften - losgelöst von der Zinsbelastung aus Darlehensgeschäften – im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für zielführend.

Weiters sah sich der BLRH veranlasst, die angeführte „exakte Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung“ bzw. die „qualifizierte Prognose bei der Budgetierung“ neuerlich in Frage zu stellen.

Die Höhe von Einnahmen und Ausgaben mit jeweils rd. 9,6 Mio. EUR war bereits zum Zeitpunkt der Budgetierung unrealistisch, da lediglich die Einnahmen aus den Zinstauschgeschäften von der Marktentwicklung abhängig waren. Die Ausgaben waren hingegen mit dem vertraglich festgelegten Fixzinssatz anzusetzen und damit in der Höhe bekannt.

7.6 Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen und -schulden

7.6.1 (1) Entsprechend der VRV ist dem RA ein Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen:

In den Beilagen zum RA 2013 waren im „Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden 2013“ folgende noch nicht fällige Verwaltungsforderungen angeführt:

Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]			
Gehaltsvorschüsse	59.967,00	24.000,00	30.312,40	53.654,60
Darlehen gemäß WFG	694.445.037,40	48.478.557,08	9.363.424,24	733.560.170,24
Darlehen gemäß WSG	106.449.890,52	11.156.673,76	1.838.483,44	115.768.080,84
Darlehen n.d. Sonderförderaktion	447,50	0,00	447,50	0,00
Gemeinsame gewerbl. Kreditaktion, Wirtschaftskammer Burgenland	1.366.830,67	0,00	0,00	1.366.830,67
Darlehen an die Gemeinde Mörbisch	14.534,57	0,00	0,00	14.534,57
Forderungen:	802.336.707,66	59.659.230,84	11.232.667,58	850.763.270,92
Regressford. aus eingetretenen Haftungsfällen aus verbürgten Darl.	123.839,06	0,00	0,00	123.839,06
Rückzuerstattende Bohrungskosten nach Nutzung des Mineralwassers	113.651,85	0,00	0,00	113.651,85
Dubiose Forderungen:	237.490,91	0,00	0,00	237.490,91
Summe Verwaltungsforderungen:	802.574.198,57	59.659.230,84	11.232.667,58	851.000.761,83

Tab. 20: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen
Quelle: RA 2013; Darstellung: BLRH

Die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen stiegen vor allem durch neue Darlehensvergaben bis zum Jahresende um rd. 48,4 Mio. EUR auf rd. 851,0 Mio. EUR.

(3) Noch nicht fällige Verwaltungsschulden:

Für eine umfassende Darstellung der Verschuldung waren neben den Finanzschulden auch die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden zu berücksichtigen. Dies waren jene Schulden, deren Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststand, deren Fälligkeit aber am Ende des Finanzjahres noch nicht eingetreten war.

Davon umfasst waren u.a. zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen sowie Annuitäten- und Zinsenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung, Zahlungsverpflichtungen für Dritte und Leasing-schulden.

Folgende noch nicht fällige Verwaltungsschulden waren im „Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden 2013“ angeführt:

Noch nicht fällige Verwaltungsschulden 2013	Stand 01.01.	Zugang	Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]			
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen gemäss WFG	49.864.889,11	43.834.587,86	48.478.557,08	45.220.919,89
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Darlehen gemäss WSG	19.246.978,24	5.269.944,40	11.156.673,76	13.360.248,88
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Zinsenzuschüsse gemäss WFG	13.101.205,98	9.981.099,63	7.482.607,43	15.599.698,18
Darlehenszusicherungen:	82.213.073,33	59.085.631,89	67.117.838,27	74.180.866,95
Freistadt Eisenstadt, Errichtung des Rathauses, Förderungsbetrag	203.685,35	0,00	0,00	203.685,35
Aufw. f. d. öffentlichen Nahverkehr Vereinbarung ROEEE/Land Bgld.	4.275.000,00	18.125.000,00	3.200.000,00	19.200.000,00
Nah- und Regionalverkehr, Verkehrsdienstevertrag OEBB/Land	29.850.000,00	1.350.000,00	3.900.000,00	27.300.000,00
Verein zur Pachtung, Erhaltung und Pflege des Esterhazy Schlossparks	345.600,00	0,00	0,00	345.600,00
Sonstige Verwaltungsschulden:	34.674.285,35	19.475.000,00	7.100.000,00	47.049.285,35
Gesamtsumme:	116.887.358,68	78.560.631,89	74.217.838,27	121.230.152,30

Tab. 21: Noch nicht fällige Verwaltungsschulden
Quelle: RA 2013; Darstellung: BLRH

Die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden stiegen gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,3 Mio. EUR. Ein Rückgang war vor allem bei den zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Wohnbau-Darlehen und den Darlehen gem. Wohnungssanierungsgesetz feststellbar. Hingegen stiegen die Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr deutlich.

Die Aufstellung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden war nicht vollständig. Dies insofern, als z.B. die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land iHv. rd. 80,0 Mio. EUR nicht enthalten waren.

(4) Im Mehrjahresvergleich ergab die Entwicklung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden folgendes Bild:

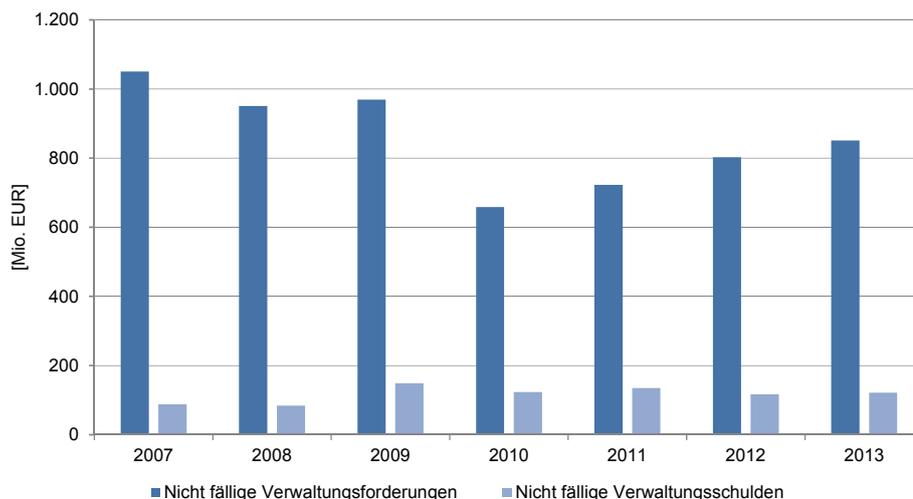


Abb. 11: Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen u. -schulden, Entwicklung 2007 bis 2013

Quelle: RA 2013; Darstellung: BLRH

Bei den noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen war nach dem Höchststand im Jahr 2007 mit 1.050 Mio. EUR ein Rückgang bis zum Jahr 2010 auf rd. 658,5 Mio. EUR festzustellen. Der Rückgang war vor allem auf den Verkauf bzw. die Einlösung von Wohnbauförderungs-darlehen zurückzuführen.⁴⁸

Der Anstieg bis zum Jahresende 2013 war wie im Vorjahr durch neue Darlehensvergaben verursacht.

Der Mehrjahresvergleich zeigte bei den noch nicht fälligen Verwaltungsschulden von 2007 bis 2009 einen kontinuierlichen Anstieg von rd. 80,7 Mio. EUR auf rd. 148,6 Mio. EUR. Nach einer rückläufigen Tendenz bis zum Jahr 2012 mit rd. 116,9 Mio. EUR war eine leichte Steigerung auf rd. 121,2 Mio. EUR im Jahr 2013 zu verzeichnen.

(5) Das Land konnte keine laufzeitabhängige Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen vorlegen. Das Land begründete dies damit, dass „[...] Eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten ist derzeit nicht vorgesehen. Derzeit werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „VRV – Neu“ (Experten des Bundes, der Länder, Gemeindeverbands, Städtebunds, Rechnungshofs) abgewartet, um nach der Beschlussfassung dieser VRV-Reform eine Darstellung der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden und -forderungen gemäß dieser dann geltenden Bestimmungen durchzuführen.“

Im Zuge der geplanten Haushaltsrechtsreform des Landes und der Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppelte Buchführung, mit einer Eröffnungsbilanz als Grundpfeiler, soll der Vermögensstatus des Landes (die kurz- und langfristigen Forderungen als auch die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten) transparenter dargestellt werden [...].“

⁴⁸ Vgl. Prüfungsbericht des BLRH betreffend die Überprüfung der Wohnbau Bgld. GmbH, Zahl: LRH-100-25/12-2013.

- 7.6.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land einen Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden erstellte. Die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen stiegen bis zum 31.12.2013 insbesondere durch die Vergabe neuer Wohnbau-Darlehen um rd. 48,4 Mio. EUR auf rd. 851,0 Mio. EUR. Trotz eines Rückganges bei den zugesicherten, noch nicht ausbezahlten Wohnbau-Darlehen und den Darlehen gemäß Wohnungssanierungsgesetz (WSG) stiegen auch die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden gegenüber dem Vorjahr um rd. 4,3 Mio. EUR. Dies lag an einer deutlichen Steigerung der Aufwendungen für den öffentlichen Nahverkehr.

Eine laufzeitabhängige Gliederung legte das Land dem BLRH mit der Begründung nicht vor. Das Land begründete dies damit, dass eine Gliederung in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten dzt. in der VRV nicht vorgesehen ist.

Der BLRH stellte auf Grund der unzureichenden Unterlagen über die mehrjährigen finanziellen Verpflichtungen die Vollständigkeit des Nachweises in Frage. Dieser enthielt z.B. nicht die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land per 31.12.2013 iHv. rd. 80,0 Mio. EUR.

Der BLRH regte trotz fehlender Verpflichtung eine Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten an. Er erachtete dies aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig.

8. Haftungen des Landes

8.1 Haftungsnachweis

- 8.1.1 (1) Gemäß VRV ist als Haftung das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen. Entsprechend der VRV ist dem RA ein Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der BLRH führte eine grundlegende Prüfung des Nachweises über den Stand an Haftungen nach folgenden Kriterien durch:

- Erfolgte die Erstellung des Haftungsnachweises VRV-konform?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises?
- Prüfung der Übereinstimmung der Beträge im Nachweis mit den Bankbestätigungen?
- Wurden Haftungen schlagend?

- 8.1.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land beim RA 2013 mit der Erstellung des „Nachweis über den Stand an Haftungen“ den Bestimmungen der VRV entsprach.

Bezüglich Vollständigkeit und Richtigkeit wird auf die Feststellungen in den einzelnen Abschnitten verwiesen.

8.2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012

8.2.1 (1) Im Jahr 2011 vereinbarten der Bund und die Länder eine Neufassung des Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP). Demzufolge hatten der Bund u.a. bundesgesetzlich für die Bundesebene und die Länder für die jeweilige Landesebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen war, waren Risikovorsorgen zu bilden und diese risikoorientiert zu bewerten. Dabei konnte vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikos zusammengefasst werden. Auch für die jeweilige Gemeindeebene waren solche Haftungsgrenzen landesrechtlich durch die Länder zu fixieren. Der Bgld. Landtag stimmte dieser Vereinbarung am 30.06.2011 zu.

Im Sinne einer Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik beschlossen der Bund, die Länder und Gemeinden den Österreichischen Stabilitätspakt 2012. Der Bgld. Landtag stimmte dieser Vereinbarung am 27.09.2012 zu.⁴⁹

(2) Für das Jahr 2012 hatte das Land keine Haftungsobergrenze im Sinne des Öst. Stabilitätspakts festgelegt. Für das Jahr 2013 beschloss das Land hierzu folgendes:⁵⁰

„2.10. Die Landesregierung wird ermächtigt, bis zu einem Höchstbetrag, der 50% der Einnahmen des Landes im jeweiligen Haushaltsjahr nicht übersteigen darf, insgesamt Bürgschaften (Haftungen) zu Lasten des Landes einzugehen oder Landesvermögen zu belasten. Für die Bewertung der Haftungen in Bezug auf die Einhaltung dieses Höchstbetrages (Haftungsobergrenze) werden die Haftungen des Landes zur Beurteilung des Risikogehalts und des Ausfallsrisikos in Haftungsklassen entsprechend der folgenden Tabelle eingeteilt.“ (Vgl. Anlage 6).

Der RA 2013 enthielt keine näheren Informationen über die Bewertung der Haftungen sowie die Bildung von Risikovorsorgen.

8.2.2 Der BLRH merkte kritisch an, dass das Land eine Haftungsobergrenze im Sinne des ÖStP erst für das Jahr 2013 festlegte.

Er wies darauf hin, dass im Haftungsnachweis Informationen zur Bewertung der Haftungen und zur Bildung von Risikovorsorgen fehlten.

Der BLRH empfahl eine konsequente Umsetzung der Bestimmungen des ÖStP durch Vornahme einer Risikobeurteilung einschließlich Bildung von Haftungsklassen.

8.3 Haftungsstand 2013

8.3.1 (1) Die „Summe der landesverbürgten Darlehen“, für die das Land die Haftung übernommen hatte, war im „Nachweis über den Stand der Haftungen“ (Haftungsnachweis)⁵¹ ausgewiesen (siehe Anlage 4).

⁴⁹ Vgl. Beschlüsse des Bgld. LT 20-136 vom 30.06.2011 und 20-331 vom 27.09.2012.

⁵⁰ Vgl. Beschluss des Bgld. Landtages vom 18.10.2012 über den LVA 2013.

⁵¹ Vgl. Beilage zum RA gem. § 17 Abs. 2 Z 8 VRV.

Nachstehende Tabelle bildet die Entwicklung der Haftungen, gegliedert in Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz (WiföG)⁵² und außerhalb des WiföG, laut Haftungsnachweis 2013 ab:

Stand der Haftungen 2013	Stand 01.01.	Zugang / Abgang	Stand 31.12.
	[EUR]		
A) Landeshaftungen nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz			
1) Haftungen für industrielle gewerbliche Unternehmungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	94.519.811,92	-8.672.414,26	85.847.397,66
Darlehensstand	69.785.416,45	-7.028.836,74	62.756.579,71
2) Haftungen gegenüber Bundesförderstellen und EU			
Summe der landesverbürgten Darlehen	2.180.185,03	-1.632.523,03	547.662,00
Darlehensstand	547.662,00	0,00	547.662,00
3) Haftungen für Zusatzprogramm Bund / Land			
Summe der landesverbürgten Darlehen	0,00	0,00	0,00
Darlehensstand	0,00	0,00	0,00
Summe A) Summe der landesverbürgten Darlehen	96.699.996,95	-10.304.937,29	86.395.059,66
Darlehensstand	70.333.078,45	-7.028.836,74	63.304.241,71
B) Landeshaftungen außerhalb des Wirtschaftsförderungsgesetz			
1) Landeshaftungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	498.864.009,58	10.700.000,00	509.564.009,58
Darlehensstand	457.161.695,38	83.038,13	457.244.733,51
2) Sonstige Haftungen			
Summe der landesverbürgten Darlehen	2.901.043,76	0,00	2.901.043,76
Darlehensstand	2.235.999,62	-305.489,86	1.930.509,76
Summe B) Summe der landesverbürgten Darlehen	501.765.053,34	10.700.000,00	512.465.053,34
Darlehensstand	459.397.695,00	-222.451,73	459.175.243,27
Gesamtsumme: Summe der landesverbürgten Darlehen	598.465.050,29	395.062,71	598.860.113,00
Darlehensstand	529.730.773,45	-7.251.288,47	522.479.484,98

Tab. 22: Nachweis über den Stand an Haftungen lt. RA 2013
Quelle: RA 2013; Darstellung: BLRH

(2) Das Land wies als Gesamtsumme der Darlehen, für die es die Haftung übernommen hatte⁵³, laut Haftungsnachweis zum 31.12.2013 einen Betrag iHv. rd. 598,9 Mio. EUR aus. Dies entsprach einem Anstieg iHv. rd. 0,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr.

Die Überprüfung des Haftungsnachweises durch den BLRH ergab einen Haftungsbetrag iHv. 605,5 Mio. EUR und damit eine Differenz von 6,6 Mio. EUR. Diese war auf eine nicht berücksichtigte Haftung für die Seefestspiele Mörbisch zurückzuführen. Unter Berücksichtigung dieser Differenz betrug der tatsächliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr rd. 7,0 Mio. EUR.

Neben dem Darlehensrahmen war im Haftungsnachweis auch der aktuelle Darlehensstand ausgewiesen. Dieser berücksichtigte die Darlehensauszahlungen und laufenden Annuitätzahlungen durch die Darlehensnehmer.

Zum 31.12.2013 wies das Land von dem Haftungsrahmen tatsächlich offene Darlehen iHv. rd. 522,5 Mio. EUR aus. Dies entsprach einem Rückgang von rd. 7,3 Mio. EUR.

Auch hier ergab die Überprüfung durch den BLRH den Differenzbetrag iHv. 6,6 Mio. EUR durch die nicht berücksichtigte Haftung für die Seefestspiele Mörbisch. Der tatsächliche Darlehensstand bei den Landeshaftungen sank im Jahr 2013 damit um rd. 0,7 Mio. EUR.

⁵² Gesetz vom 24. März 1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG).

⁵³ Summe der landesverbürgten Darlehen.

(3) Die Entwicklung der Haftungen ab dem Jahr 2005 zeigte unter Berücksichtigung des Differenzbetrags von 6,6 Mio. EUR folgendes Bild:

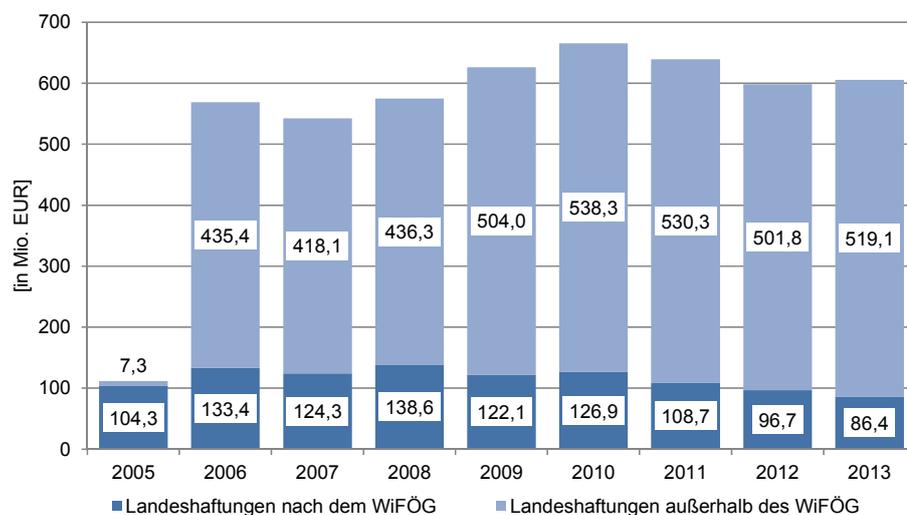


Abb. 12: Entwicklung der Haftungen 2005 bis 2013
 Quelle: RA 2005-2013, Haftungsnachweise; Darstellung: BLRH

8.3.2 Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass Haftungen iHv. 6,6 Mio. EUR im Haftungsnachweis nicht enthalten waren. Unter Berücksichtigung dieses Differenzbetrages stiegen die Haftungen laut Haftungsnachweis gegenüber dem Jahr 2012 um rd. 7,0 Mio. EUR. Der BLRH machte darauf aufmerksam, dass der korrigierte Haftungsstand von rd. 605,5 Mio. EUR rd. 54 % des gesamten Landeshaushalts entsprach.

Der BLRH hielt fest, dass der RA 2013 Haftungen iHv. rd. 598,9 Mio. EUR auswies. Er stellte einen Differenzbetrag iHv. EUR 6,6 Mio. für eine nicht berücksichtigte Haftung fest. Unter Berücksichtigung dieses Differenzbetrages stiegen die Haftungen laut Haftungsnachweis gegenüber dem Jahr 2012 um rd. 7,0 Mio. EUR. Er machte darauf aufmerksam, dass der korrigierte Haftungsstand von rd. 605,5 Mio. EUR rd. 54 % des gesamten Landeshaushalts entsprach.

Unter dem Aspekt der festgestellten Differenz empfahl der BLRH, die Wirksamkeit des IKS bei Haftungsvergaben zu evaluieren und sicherzustellen.

8.4 Landeshaftungen nach dem WiföG

8.4.1 Der Anteil der Landeshaftungen nach dem WiföG an der Gesamtsumme betrug per 31.12.2013 rd. 86,4 Mio. EUR (rd. 14 %). Dies bedeutete einen Rückgang um rd. 10,3 Mio. EUR. Bei der Untergruppe „Haftungen für industrielle Unternehmungen“ war ein Rückgang um rd. 8,7 Mio. EUR festzustellen. Dieser resultierte aus einer größeren Zahl von Zu- und Abgängen bei div. Unternehmen aus dem Bereich Gewerbe und Industrie. Der restliche Rückgang betraf die Untergruppe „Haftungen gegenüber Bundesförderstellen und EU – Tourismus“.

Unter Berücksichtigung der Darlehensauszahlungen und der laufenden Annuitätenzahlungen durch die Darlehensnehmer sank der Darlehensstand für die Landeshaftungen nach dem WiföG um rd. 7,0 Mio. EUR auf rd. 63,3 Mio. EUR.

8.4.2 Der BLRH stellte bei den Landeshaftungen nach dem WiföG einen Rückgang der Haftungen um insgesamt rd. 10,3 Mio. EUR fest. Dieser resultierte aus dem Wegfall von Haftungen für gewerbliche und industrielle Unternehmen sowie für ein Tourismusunternehmen, an dem das Land beteiligt war.

8.5 Landeshaftungen außerhalb des WiföG

8.5.1 (1) Der Anteil der Landeshaftungen außerhalb des WiföG an der Gesamtsumme betrug per Jahresende 2013 rd. 519,1 Mio. EUR (rd. 86 %) ⁵⁴. Zum Jahresende 2012 lag dieser Wert bei rd. 501,8 Mio. EUR.

Der zugehörige Darlehenstand stieg unter Berücksichtigung der Differenz für die Haftung der Seefestspiele Mörbisch von rd. 459,4 Mio. EUR auf rd. 465,8 Mio. EUR.

(2) Der Großteil der unter dieser Position subsummierten Landeshaftungen betraf direkte und indirekte Beteiligungen des Landes: ⁵⁵

Kreditnehmer per 31.12.2013	Stand 31.12.2013		Veränderung 2012 auf 2013	
	Sum. d. verb. Darl.	Darlehensstand	Sum. d. verb. Darl.	Darlehensstand
[EUR]				
Burgenländische Landesholding (BLH)	225.000.000,00	229.144.447,51	0,00	3.061,42
Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG)	131.200.000,00	102.109.619,00	0,00	-4.637.263,25
WIBAG Infrastruktur GmbH	19.660.000,00	19.660.000,00	0,00	0,00
Fachhochschulerrichtungs-GmbH	0,00	0,00	-9.920.000,00	0,00
Wirtschaftspark Burgenland Nord Kittsee-Parndorf				
Erwerbs- und Erschließungs-GmbH und LVA-Liegenschaftsverwertung und Aufschließung GmbH	25.000.000,00	16.066.994,45	0,00	-2.298.324,02
FAM Mattersburg - neu 2009	10.000.000,00	8.615.441,60	0,00	-399.070,84
Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH, PPP-Modell Neudorf	13.014.753,07	13.307.108,16	0,00	-145.490,28
Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH, PPP-Modell Oberpulle	11.573.933,93	11.458.156,88	0,00	-125.275,24
Bgld. Pflegeheim Betriebs GmbH, PPP-Modell Rechnitz	8.165.322,58	8.489.111,48	0,00	129.142,04
KRAGES	22.850.000,00	22.850.000,00	0,00	0,00
WIBAG	5.700.000,00	5.700.000,00	0,00	0,00
Bad Tatzmannsdorf-Thermal- u. Freizeitzentrum GmbH&CoKG	4.300.000,00	4.236.764,71	0,00	-63.235,29
WIBAG, Erweiterung St. Martins Therme u. Lodge	12.500.000,00	3.800.000,00	12.500.000,00	3.800.000,00
Verein Seefestspiele Mörbisch: Umbau Tribüne	4.600.000,00	4.600.000,00	4.600.000,00	4.600.000,00
Verein Seefestspiele Mörbisch: Umbau Tribüne	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00
Verein Seefestspiele Mörbisch	100.000,00	100.000,00	100.000,00	100.000,00
WIBAG, Kapitalmaßnahmen	4.300.000,00	4.300.000,00	4.300.000,00	4.300.000,00
Summe:	499.964.009,58	456.437.643,79	13.580.000,00	7.263.544,54

Tab. 23: Haftungen der Landesbeteiligungen 2013
Quelle: Land Burgenland, Darstellung: BLRH

Bei den Landeshaftungen für direkte und indirekte Beteiligungen des Landes entfiel die Haftung für die Fachhochschulerrichtungs-GmbH iHv. rd. 9,9 Mio. EUR. Trotz dieses Wegfalles stieg die Haftungssumme durch neue Haftungsübernahmen im Jahr 2013 um rd. 13,6 Mio. EUR. Der Großteil betraf Haftungsübernahmen für die Erweiterung des Thermenresorts St. Martins Therme und Lodge sowie den Umbau der Tribüne der Seefestspiele Mörbisch.

⁵⁴ Summe der landesverbürgten Darlehen inkl. 6,6 Mio. EUR – vgl. Abschnitt 8.3.

⁵⁵ Rd. 19,1 Mio. EUR entfielen auf Unternehmen, an denen das Land nicht beteiligt war.

Bezüglich Darlehenstand erfolgten zwei größere Darlehensrückzahlungen durch die BELIG bzw. die Wirtschaftspark Bgld. Nord Erwerbs- und Erschließungs-GmbH (WBN und LVA GmbH). Durch die Darlehen der neuen Haftungen stieg der Darlehensstand für die aufgelisteten Landes-Beteiligungen schließlich insgesamt um rd. 7,3 Mio. EUR.

(3) Weiters gab das Land im Jahr 2013 neue Haftungserklärungen iHv. insgesamt 6,7 Mio. EUR für ein nicht im öffentlichen Eigentum stehendes Unternehmen sowie für zwei Einrichtungen (Non-Profit-Organisationen) im Bereich Rehabilitation bzw. soziale Betreuungsdienste ab.

- 8.5.2 Der BLRH vermerkte bei den Landeshaftungen außerhalb des WiföG einen Anstieg der Haftungen um insgesamt rd. 17,3 Mio. EUR auf rd. 519,1 Mio. EUR. Dieser resultierte vor allem aus neuen Haftungsübernahmen für die Erweiterung des Thermenresorts St. Martins Therme und Lodge sowie den Umbau der Tribüne der Seefestspiele Mörbisch. Diesen Zugängen stand lediglich der Wegfall einer Haftung für die Fachhochschulerrichtungs-GmbH gegenüber.

Beim zugehörigen tatsächlichen Darlehenstand stellte der BLRH trotz Darlehensrückzahlungen der BELIG sowie der WBN und LVA GmbH einen Anstieg um insgesamt rd. 6,4 Mio. EUR fest.

Der BLRH merkte kritisch an, dass der RA keine detaillierte Aufstellung über die Haftungen für Landesbeteiligungen enthielt.

Er empfahl, im Sinne einer höheren Aussagekraft über das finanzielle Risiko für den Landeshaushalt, eine detaillierte Darstellung der Haftungen in den RA aufzunehmen.

- 8.5.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer separaten Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielte.“

- 8.5.4 Nach Ansicht des BLRH stellte die VRV einen Mindeststandard dar. Nachweise zur Erhöhung der Aussagekraft und Transparenz des öffentlichen Rechnungswesens erachtete der BLRH als Ergänzung erforderlich und sinnvoll. Er erkannte darin keinen Widerspruch zur VRV.

Dementsprechend bekräftigte der BLRH seine Empfehlung für einen vollständigen und detaillierten Ausweis sämtlicher Haftungen.

8.6 Überprüfung des Haftungsnachweises durch Bankbriefe

- 8.6 1 (1) Zwecks Überprüfung des Haftungsnachweises forderte der BLRH im Wege der Abt. 3 - Finanzen und Buchhaltung des Amtes der Bgld. LReg Bankbriefe betreffend alle Vermögens- und Schuldpositionen per 31.12.2013 an. Dies betraf jene Bank- und Kreditinstitute, die mit dem Land Burgenland in Geschäftsbeziehung standen. (Muster-Bankbrief siehe Anlage 5).

(2) Der BLRH verglich den Haftungsnachweis laut RA 2013 sowie die von der Abt. 3 - Finanzen und Buchhaltung hierzu vorgelegten Unterlagen mit den Bankbriefen. Dabei bestanden folgende Abweichungen:

- Einzelne Beträge laut Haftungsnachweis stimmten nicht mit den Beträgen laut Bankbriefen überein.
- Für Haftungen im Haftungsnachweis lagen keine Bankbriefe vor.
- Bankbriefe für Landeshaftungen waren den angeführten Haftungen im Haftungsnachweis nicht zuordenbar.
- In Bankbriefen waren Landeshaftungen ausgewiesen, die nicht im Haftungsnachweis enthalten waren.

8.6.2 Der BLRH stellte Abweichungen zwischen dem Haftungsnachweis laut RA 2013 und den eingeholten Bankbriefen fest.

Er merkte kritisch an, dass im Zuge der Erstellung des Haftungsnachweises im RA 2013 keine vollständige Abstimmung mit den Bankbriefen erfolgte.

Er empfahl künftig, den Haftungsnachweis mit den Bankbriefen im Rahmen der Erstellung des RA standardisiert abzustimmen.

8.7 Haftungsprovi-
sionen und
ausbezahlte
Haftungen

8.7.1 (1) Für die Übernahme diverser Haftungen erhielt das Land, unterschiedlich nach Haftungsfall bzw. Unternehmen, ein jährliches Haftungsentgelt (Haftungsprovision). Im LVA für das Jahr 2013 war hierfür ein Betrag von 2,9 Mio. EUR veranschlagt. Tatsächlich vereinbarte das Land dadurch einen Betrag iHv. insgesamt rd. 2,6 Mio. EUR.

(2) Für die Abwicklung von Haftungsansprüchen beschloss die Bgld. LReg im Jahr 2004 die Bildung eines „Soforttopfes“ bei der WIBAG. Weiters beauftragte die LReg die WIBAG mit der Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten ab Inanspruchnahme der Haftungen.

Im LVA 2013 war unter der VAST. 1-960002-3446 für Bürgschaftsleistungen ein Betrag von 100 EUR budgetiert. Im Rechnungsjahr 2013 war die Haftung für ein Unternehmen iHv. rd. 30.000 EUR als schlagend auszuführen. Die Ausgabe für die Haftungsübernahme war durch die Entnahme aus der Bürgschaftsrücklage unter der VAST. 2-960013-2980 gedeckt.

8.7.2 Der BLRH hielt fest, dass im Jahr 2013 eine Haftung für ein Unternehmen iHv. rd. 30.000 EUR auszuführen war. Dieser Auszahlung standen Einnahmen aus Haftungsentgelten iHv. rd. 2,6 Mio. EUR gegenüber.

Er wies kritisch auf die unpräzise Budgetierung der Haftungsprovisionen hin, da die Einnahmen um rd. 0,3 Mio. EUR und damit rd. 10,9 % unter dem Voranschlagswert lagen.

8.8 Sonstige Verbindlichkeiten (Eventualverbindlichkeiten)

8.8.1 (1) Haftung gegenüber Kommunalkredit Austria AG:

Die Bgld. LReg beschloss am 09.05.2006 den Verkauf von Forderungen des Landes aus gewährten WBF-Darlehen an Siedlungsgenossenschaften im Nominalwert von rd. 224,9 Mio. EUR an die Kommunalkredit Austria AG.

Das Land haftete gegenüber dem Erwerber für die zeitgerechte und vollständige Zahlung der jeweiligen Forderung als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB. Laut Bankbestätigung betrug der aushaftende Betrag zum 31.12.2013 rd. 185,3 Mio. EUR.

Im RA 2013 fand diese Bürgschaft keinen Niederschlag.

(2) Haftung gegenüber Wohnbau Burgenland GmbH (WBG):

Im Februar 2008 gründete die BLH die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG). Diese sollte entsprechend ihrem Geschäftsmodell schrittweise die Rückflüsse der Jahre 2009 bis inkl. 2046 aus Wohnbauförderungsdarlehens-Forderungen des Landes einlösen. Per Ende 2011 waren zwei Tranchen zugezählt. Die WBG wies diese in ihrem Jahresabschluss 2013 mit einem Betrag iHv. rd. 426,8 Mio. EUR aus. Entsprechend dem Angebot zur Einlösung garantierte das Land der WBG die Zins- und Tilgungszahlungen aus den Wohnbauförderungsdarlehen, wofür seitens der WBG jährlich eine Garantievorsicht zu leisten war.⁵⁶

Im RA 2013 war diese Garantie im Gegensatz zum Jahresabschluss 2013 der WBG nicht abgebildet.

(3) Haftung gemäß Landes-Hypothekenbank Burgenland Gesetz:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes vom 18.04.1991 haftete das Land als Ausfallsbürge gem. § 1356 ABGB für bis zum 02.04.2003 entstandene Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft (AG).

Für nach dem 02.04.2003 und bis zum 01.04.2007 (mit Einschränkung des § 4 Abs. 6 leg. cit.) entstandene Verbindlichkeiten der AG übernahm das Land ebenfalls die Ausfallsbürgschaft gem. § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit derselben, wenn ihre Laufzeit nicht über den 13.09.2017 hinausging.

Im RA 2013 war diese Eventualverbindlichkeit iHv. rd. 2,2 Mrd. EUR verbal im Bericht über die Landesgebarung ausgewiesen. Zahlenmäßig fanden die behafteten Verbindlichkeiten im Haftungsnachweis 2013 keinen Niederschlag.

8.8.2 Zu (1) und (2) Der BLRH stellte fest, dass für das Land neben den im RA 2013 ausgewiesenen Haftungen weitere Haftungen bzw. Garantien bestanden. Diese betrafen z.B. die Kommunalkredit Austria AG, die WBG oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG.

Er wies kritisch darauf hin, dass der RA 2013 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigte.

Zu (3) Der BLRH wies darauf hin, dass das Land im Bericht über RA 2013 die Haftung für Verbindlichkeiten der Bank Burgenland AG iHv. rd. 2,2 Mrd. EUR verbal anführte.

Er merkte kritisch an, dass der Ausweis dieser Haftung im Haftungsnachweis für das Jahr 2013 keinen Niederschlag fand.

⁵⁶ Garantievorsicht laut RA 2013 rd. 1,6 Mio. EUR - vgl. VASSt. 2-961001-8290.

Zu (1) bis (3) Der BLRH empfahl einen vollständigen Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförmn im Haftungsnachweis des RA.

8.8.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im Rechnungsabschluss 2013 ausgewiesenen, weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der Wohnbau Bgld GmbH oder die Ausfallsbürgschaft für die Bank Burgenland AG bestanden. Der BLRH bemängelte, dass der Rechnungsabschluss 2013 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigt.

Dazu darf festgestellt werden, dass das Land Burgenland im Haftungsnachweis alle bekannten Haftungen des Landes ausweist. Unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung besteht das Wesen einer Haftung darin, dass der Garantiegeber, wenn der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, zur Leistung herangezogen wird. Das Risiko besteht dabei immer darin, dass der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis eben nicht nachkommt und der Garantiegeber dieser finanziellen Verpflichtung nachkommen muss. Das Risiko, dass ein Garantiennehmer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, hängt von dessen Bonität (Insolvenzrisiko) ab.

Die Zusagen des Landes, die im Zusammenhang mit Darlehensforderungen aus dem Bereich der Wohnbauförderung, die dem Land Burgenland zugestanden sind und gemäß § 1422 an den Einlöser der Forderungen, in diesem Fall eine 100%ige Tochter der BLh, weitergeleitet werden, sind im Nachweis nicht enthalten, da es sich dabei um eine primäre Verpflichtung des Landes, und nicht um eine Eventualverbindlichkeit handelt. Das Land Burgenland garantiert zwar in diesem Fall gegenüber dem Einlöser die zeitgerechte und vollständige Zahlung und zwar Tilgungs- und Zinszahlungen der betreffenden Darlehensforderungen als echter Garant gemäß § 880a zweiter Satz ABGB, um bessere Zinskonditionen zu erhalten, wobei aber primär Zahlungspflichtiger wieder das Land Burgenland selbst ist.

Die Einhebung der Forderungen erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Darlehensschuldern vereinbarten Tilgungsplänen und wird vom Land als Verpflichteter an den Einlöser weitergeleitet. Das Risiko eines Zahlungsausfalls liegt daher bei null, da Zahlungsverpflichteter ebenfalls das Land ist.

Deshalb ist nach Ansicht des Landes diese Garantie nicht in den Haftungsnachweis aufzunehmen. Ab dem RA 2014 wird dies jedoch im Bericht an den Bgld. Landtag ausgewiesen.

Da es sich bei der Haftungsübernahme zu Gunsten der Bank Burgenland AG nicht um eine beschlussmäßige und in weiterer Folge um eine vertragliche Haftung, sondern um eine unmittelbar gesetzliche Haftung handelt (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2006), wurde die dementsprechende Haftung nicht im Haftungsnachweis, sondern im Bericht an den Burgenländischen Landtag (Rechnungsabschluss 2013), ausgewiesen. Erstmals im Nachtragsvoranschlag 2015 finden

die Haftungen zugunsten der Bank Burgenland AG, ebenso die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH im Haftungsrahmen ihre Berücksichtigung.“

- 8.8.4 Der BLRH wies neuerlich darauf hin, dass gem. VRV das Entstehen für eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtung als Haftung auszuweisen ist.

Gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012 besteht das Wesen der Haftung, „[...] unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.“

Der BLRH hielt daher fest, dass der Haftungsnachweis sowohl nach den Bestimmungen der VRV als auch des ÖStP 2012 unvollständig war. Demzufolge wären sämtliche Haftungs- und Garantieförmlichkeiten im RA auszuweisen.

9. Beteiligungen des Landes

9.1 Beteiligungsnachweis

- 9.1.1 (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 7 VRV ist dem RA ein Nachweis über den Stand an Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der BLRH führte eine grundlegende Prüfung des Nachweises über den Stand an Beteiligungen (Beteiligungsnachweis) nach folgenden Kriterien durch:

- Erfolgte die Erstellung des Beteiligungsnachweises VRV-Konform?
- War der Beteiligungsnachweis rechnerisch richtig?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte des Beteiligungsnachweises mit den entsprechenden Sachkonten der Buchhaltung vor?

(3) Der RA 2013 stellte im Beteiligungsnachweis folgende 23 Unternehmen dar:

Beteiligungen des Landes zum 31.12.2013	Veränderung	Beteiligung
(Bezeichnung lt. Rechnungsabschluss)	[EUR]	
Aktiengesellschaften [2]		
UNIQA Versicherungen AG, GK, 0,28%	-	367.452,02
Neusiedler Seebahn AG, GK, 50,19% *	- 954.335,50	0,00
Gesellschaften mit beschränkter Haftung [18]		
Burgenland Tours GmbH, SK, 25%	-	9.084,10
Erstes Bgld. Rechenzentrum GmbH, SK, 33,33%	-	19.379,42
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, SK, 12%	-	12.000,00
Kabel-TV Bgld. GmbH, SK, 100% *	- 36.336,42	0,00
Österr. Weinmarketingservice GmbH, SK, 15%	-	10.900,93
Fachhochschulstudiengänge Bgld. GmbH, SK, 100%	-	35.000,00
Neusiedler Seebahn GmbH, SK, 50,19%	-	200.760,00
Bgld. Krankenanstalten GmbH, SK, 100%	-	40.000,00
Regionalmanagement Bgld. GmbH, SK, 100%	-	36.336,42
Landessicherheitszentrale Bgld. GmbH, SK, 60%	-	21.000,00
Bgld. Landesholding GmbH, SK, 100%	-	15.000.000,00
Sport und Event Bgld. GmbH, SK, 100%	-	35.000,00
Bad Tatzmannsdorf-Thermal- u Freizeit GmbH, SK, 24%	-	8.720,74
ASFINAG Service GmbH, SK, 1,67%	-	250.000,00
Fußballakademie Bgld GmbH, SK, 35% *	- 250,00	12.250,00
Fußballakademie Mattersburg Errichtung-GmbH, SK, 40%	-	14.000,00
Arbeitsstiftung Bgld. GmbH, SK, 100%	-	35.000,00
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH, SK, 5%	-	1.750,00
Kommanditgesellschaften [1]		
Thermengolfanlage Loipersdorf-Fürstenfeld-Rudersdorf GmbH&CO KG, stille Einlage, 0,46%	-	7.267,28
Genossenschaften mit beschränkter Haftung [2]		
OSG - Oberwarter Siedlungsgen., GA, 8 Ant	-	174,40
EBSG - Siedlungsgen. Pöttching, GA, 1 Ant	-	21,80
Gesamtsumme	- 990.921,92	16.116.097,11

Beteiligungsform: GK ... Grundkapital, SK ... Stammkapital, GA ... Geschäftsanteil

* verkauft bzw. wertberichtigt

Tab. 24: Nachweis über den Stand an Beteiligungen

Quelle: RA 2013 - Nachweisung über den Stand an Beteiligungen, Darstellung: BLRH

Der BLRH gliederte die Beteiligungen nach ihrer Gesellschaftsform:

- zwei Aktiengesellschaften (AG),
- 18 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH),
- eine Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG) und
- zwei Genossenschaften mit beschränkter Haftung (GenmbH).

Nicht enthalten waren die von diesen Gesellschaften gehaltenen Beteiligungen (indirekte Beteiligungen).

- 9.1.2 Zu (2) Der BLRH vermerkte, dass das Land den Nachweis über den Stand an Beteiligungen entsprechend den Bestimmungen der VRV erstellte. Er stellte die rechnerische Richtigkeit sowie die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2013 mit dem schließlichen Saldo 2012 fest. Ebenso stimmten die Werte im Beteiligungsnachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein.

- 9.2 Veränderungen ^{9.2.1} Im Vorjahresvergleich sank die Gesamtsumme des Beteiligungskapitals der im RA 2013 ausgewiesen direkten Beteiligungen um rd. 0,99 Mio. EUR. Zum 31.12.2013 betrug die Gesamtsumme rd. 16,12 Mio. EUR.

Folgende Maßnahmen führten zur Veränderung der Gesamtsumme:

- Verkauf der Beteiligungsanteile an der Neusiedler Seebahn AG
- Verkauf der Beteiligungsanteile an der Kabel-TV Bgld. GmbH sowie
- Wertberichtigung der Beteiligung der Fußballakademie Bgld GmbH.⁵⁷

9.3 Übersicht direkte und indirekte Beteiligungen

9.3.1 Der BLRH erhob die direkten und indirekten Beteiligungen des Landes für das Jahr 2013. Er stellte die erhobenen Beteiligungen dem Beteiligungsnachweis gegenüber und gliederte diese nach ihrem Beteiligungsausmaß.

Folgende Abbildung stellt die erhobenen Beteiligungen für das Jahr 2013 entsprechend ihres Beteiligungsausmaßes gegliedert dar:^{58, 59}

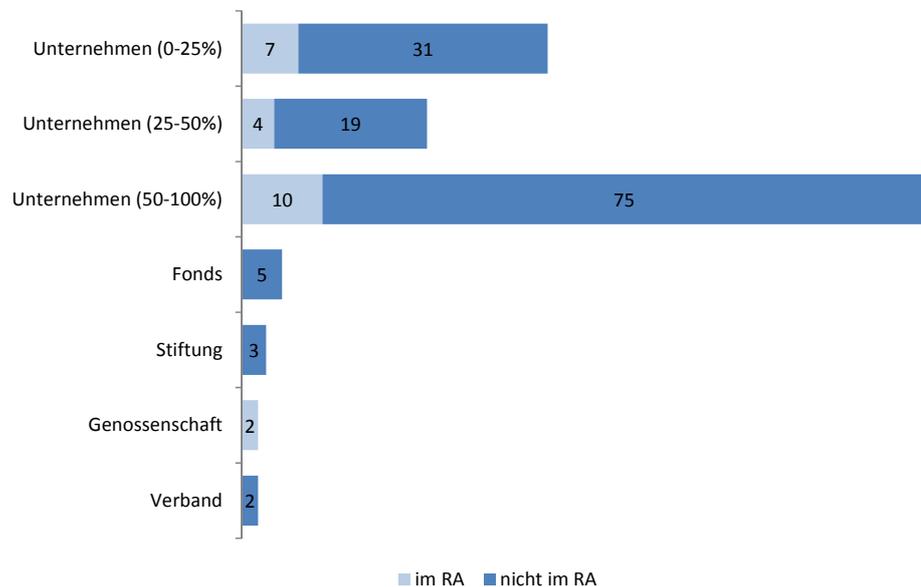


Abb. 13: Erhobene direkte und indirekte Beteiligungen für das Jahr 2013
Quelle: RA 2013, LAD-BMIR, FB; Darstellung: BLRH

Der Beteiligungsnachweis enthielt 23 (rd. 15 %) von 158 Beteiligungen. Die verbleibenden 135 Beteiligungen (rd. 85 %) waren im Beteiligungsnachweis nicht erfasst.

9.3.2 Der BLRH wies darauf hin, dass der VRV keine konkreten Bestimmungen zur Gestaltung des Nachweises über Beteiligungen enthielt.

Er merkte kritisch an, dass durch den Beteiligungsnachweis im RA 2013 kein vollständiger Überblick gewährleistet war. Insofern stellte der BLRH die Aussagekraft des Beteiligungsnachweises und damit einhergehend des Vermögensnachweises in Frage.

⁵⁷ Korrekturbuchung: Vgl. Pkt. 10.2.3 Prüfungsbericht des BLRH betreffend der Überprüfung des RA 2011

⁵⁸ Umfasst nicht nur Gesellschaftsformen gem. AktG, UGB, GmbHG.

⁵⁹ Umfasst auch die im Jahr 2013 im FB eingetragenen Änderungen wie Übertragungen, Verschmelzungen sowie Auflösungen von Beteiligungen bzw. Anteilen an diesen.

Der BLRH empfahl, zur Erhöhung der Transparenz sowie Aussagekraft sämtliche direkte und indirekte Beteiligungsverhältnisse des Landes im RA darzustellen.

9.3.3 Die Bgld. LReg gab dazu folgende Äußerung ab:

„Hier merkte der LRH kritisch an, dass der Beteiligungsnachweis im Rechnungsabschluss keinen vollständigen Überblick gewährleistete. Dazu ist zu sagen, dass der Beteiligungsnachweis alle direkten Beteiligungen des Landes enthält. Eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes ist der VRV nicht zu entnehmen. Die Anregung wurde jedoch aufgegriffen, und im RA 2014 durch Beifügung eines so genannten Beteiligungsspiegels erstmalig auch die indirekten Beteiligungen dargestellt, sodass gegenständliche Empfehlung zwischenzeitig umgesetzt wurde.“

9.3.4 Der BLRH wies darauf hin, dass die VRV „alle kapitalmäßigen begründeten Rechte an anderen Unternehmen“ als Beteiligung definiert. Die VRV enthielt demnach keine Bestimmung, die eine eingeschränkte Darstellung der Beteiligungen des Landes rechtfertigen würde.

9.4 Zahlungsflüsse zu und von Beteiligungen ^{9.4.1} (1) Die Umsetzung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen führte zu Zahlungsflüssen zwischen dem Land und seinen direkten und indirekten Beteiligungen. Dies waren u.a.

- Gesellschafterzuschüsse,
- Liquiditätsaushilfen,
- Investitionszuschüsse,
- Förderungen sowie
- Dienstleistungsentgelte.

(2) Das Land übermittelte dem BLRH eine Aufstellung zu diesen Zahlungsflüssen von 150 Unternehmen. Diese umfassten 23 direkte und 127 indirekte Beteiligungen.

An 44 Beteiligungen leistete das Land Zahlungen iHv. rd. 101,60 Mio. EUR. Umgekehrt erhielt das Land von 11 Beteiligungen Zahlungen iHv. rd. 60.000 EUR.

(3) Der BLRH überprüfte die vorgelegten Unterlagen durch Salden- und Einzelpostenabfragen aus der Buchhaltung.⁶⁰

(4) Auf Basis der vom Land vorgelegten Unterlagen und seiner eigenen Abfrageergebnisse stellte der BLRH Zahlungen an 44 Unternehmen⁶¹ iHv. rd. 112,00 Mio. EUR fest.

Die Überprüfung des BLRH ergab, dass Zahlungen an zumindest drei indirekte Beteiligungen⁶² iHv. rd. 10,39 Mio. EUR in der Aufstellung des Landes nicht enthalten bzw. unrichtig waren.

⁶⁰ Diese Analyse umfasste sämtliche erhobene Beteiligungsunternehmen (direkte und indirekte). Der BLRH erhob aufgrund des hohen Aufwands bzw. der Komplexität der Abfrage bei den Zahlungsflüssen sämtliche Ausgaben ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zweck.

⁶¹ 15 direkte und 29 indirekte Beteiligungen des Landes.

⁶² Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH, Energie Burgenland AG sowie Energie Burgenland Service GmbH.

In den folgenden beiden Tabellen waren die Summen der wesentlichen Zahlungen an die direkten und indirekten Beteiligungen erfasst:

Summe Zahlungen an direkte Beteiligungen	2012	2013
	[EUR]	
Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	75.525.902,18	16.908.094,88
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	8.684.677,32	8.714.767,59
Neusiedler Seebahn GmbH	3.270.391,46	2.867.082,13
Landessicherheitszentrale Burgenland Gesellschaft mbH	4.193.299,52	2.824.267,11
Erstes burgenländisches Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H.	1.201.893,62	2.808.148,35
Regionalmanagement Burgenland Gesellschaft m.b.H.	2.050.818,15	2.173.694,01
Fachhochschule Burgenland GmbH	177.726,40	1.222.537,46
Österreich Wein Marketing GmbH	1.007.506,00	1.002.306,00
Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH	758.300,00	770.650,00
Burgenländische Landesholding GmbH	88.863,06	298.607,58
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	15.499,80	7.980,00
Arbeitsstiftung Burgenland GmbH	100.923,92	1.915,00
ASFINAG Service GmbH	50.221,96	-
Landesverband Burgenland Tourismus *	3.841.414,21	3.851.079,89
Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel KdöR ARGE *	2.518.393,37	2.487.658,43
Sonstige *	82.436,13	80.814,36
Gesamt	103.568.267,10	46.019.602,79

* Diese Beteiligungen erhob der BLRH.

Tab. 25: Summen der Zahlungen des Landes an direkte Beteiligungen
Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

Summe Zahlungen an indirekte Beteiligungen	2012	2013
	[EUR]	
Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG	16.111.776,24	26.617.566,70
BELIG - Beteiligungs- u. Liegenschafts GmbH	14.841.042,86	14.358.254,52
Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH *	8.758.860,71	10.379.819,39
KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH	2.076.123,00	2.571.006,88
Psychosozialer Dienst Burgenland-GmbH	2.060.464,97	1.930.409,86
Fachhochschulerrichtungs GmbH	1.309.820,44	1.816.998,29
FMB Facility Management Burgenland GmbH	423.255,31	1.418.365,27
Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH	383.079,06	780.274,86
TOB Technologieoffensive Burgenland GmbH	370.562,19	700.724,89
Energie Burgenland AG (Unternehmensgruppe)	265.482,38	366.476,55
Technologiezentrum Eisenstadt GmbH	219.061,20	247.894,41
Landessportzentrum VIVA GmbH	110.640,60	112.839,70
Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH	87.890,38	74.166,20
Business and Innovation Centre - BIC Burgenland Ges.m.b.H.	86.990,11	57.560,32
Kurbad Tatzmannsdorf AG	33.965,52	14.670,51
Burgenländischer Ökoenergiefonds *	4.709.560,90	3.386.126,40
Private Pädagogische Hochschule Burgenland *	428.203,41	513.089,18
Landschaftspflege Fonds *	317.245,59	483.188,00
Sonstige *	282.436,68	147.168,72
Gesamt	52.876.461,55	65.976.600,65

* Diese Beteiligungen erhob der BLRH.

Tab. 26: Summen der wesentlichen Zahlungen des Landes an indirekte Beteiligungen
Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

(5) Auf Basis der vom Land vorgelegten Unterlagen und seiner eigenen Abfrageergebnisse stellte der BLRH Zahlungen von 16 Unternehmen⁶³ an das Land iHv. rd. 72.000 EUR fest.

Die Überprüfung des BLRH ergab, dass Zahlungen von zumindest einer direkten Beteiligung⁶⁴ iHv. rd. 9.308 EUR sowie von zumindest fünf indirekten Beteiligung⁶⁵ iHv. rd. 12.163 EUR in der Aufstellung des Landes nicht enthalten bzw. unrichtig waren.

⁶³ 4 direkte und 12 indirekte Beteiligungen des Landes.

⁶⁴ Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.

⁶⁵ Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH, Energie Burgenland AG, Energie Burgenland Service GmbH, Energie Burgenland Windkraft GmbH sowie Netz Burgenland Erdgas GmbH.

Die folgenden Tabellen wiesen die Summen der wesentlichen Zahlungen der indirekten Beteiligungen an das Land aus:

Summe Zahlungen von indirekten Beteiligungen	2012	2013
	[EUR]	
WiBAG Wirtschaftsdienstleistungs GmbH	450.864,34	15.772,72
Energie Burgenland AG (Unternehmensgruppe) *	73.640,72	13.534,18
Sonnentherme Lutzmannsburg-Frankenau GmbH	7.406,70	7.613,40
Kurbad Tatzmannsdorf AG	20.351,17	3.292,00
Psychosozialer Dienst Burgenland-GmbH	12.404,76	2.204,63
BELIG - Beteiligungs- u. Liegenschafts GmbH	931.844,33	849,00
Burgenländische Pflegeheim Betriebs-GmbH *	3.198,59	716,80
KSB - Kultur-Service Burgenland GmbH	273.104,86	-
FMB Facility Management Burgenland GmbH	29.176,52	-
Sonstige	3.107,50	951,20
Gesamt	1.805.099,49	44.933,93

* Diese Beteiligungen erhob der BLRH.

Tab. 27: Summen der wesentlichen Zahlungen der indirekten Beteiligungen an das Land
Quelle: Land Burgenland - Abt.3 Finanzen u Buchhaltung, BLRH; Darstellung: BLRH

- 9.4.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Beteiligungen aus dem RA nicht ableitbar waren. Dies war insofern von Bedeutung, als das Land rd. 10,0 % (rd. 112,00 Mio. EUR) der Gesamtausgaben des Landeshaushalts an direkte und indirekte Beteiligungen entrichtete.

Der BLRH empfahl aus Gründen der Transparenz den Beteiligungsnachweis um eine Darstellung der Zahlungsflüsse an die direkten und indirekten Beteiligungen zu ergänzen. Er erachtete eine Untergliederung in Dienstleistungsentgelte, Gesellschafterzuschüsse, Investitionszuschüsse und Förderungen als zweckmäßig.

Zu (2-5) Der BLRH kritisierte die unvollständige bzw. unrichtige Aufstellung des Landes über die Zahlungsflüsse an und von Beteiligungen. Darin fehlten Zahlungen an zumindest zwei indirekte Beteiligungen iHv. rd. 10,38 Mio. EUR. Die dargestellte Zahlung an eine indirekte Beteiligung iHv. rd. 100.665 EUR war falsch. Zahlungen von zumindest vier indirekten Beteiligungen iHv. rd. 14.199 EUR waren nicht enthalten. Die dargestellten Zahlungen von einer direkten Beteiligung iHv. rd. 17.210 EUR sowie einer indirekten Beteiligung iHv. rd. 11.397 EUR waren falsch.

Zu (5) Der BLRH wies darauf hin, dass es ihm durch die Unvollständigkeit dieser Informationen nicht möglich war, Zahlungsflüsse von und zu Beteiligungen nachzuvollziehen. Er hinterfragte daher die Funktionalität der bestehenden Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung des Landes.

Der BLRH regte die Implementierung einer vollständigen Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung an.

Der BLRH wies darauf hin, dass er diese Feststellungen bereits bei der Prüfung des RA 2012 traf. Auf Grund des fortlaufenden Buchhaltungsprozesses war es der geprüften Stelle nicht möglich, bei den Buchungen für das Rechnungsjahr 2013 die Empfehlungen des BLRH vollständig umzusetzen.

9.4.3 Die Bgld. LReg äußerte sich dazu wie folgt:

„In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme der Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Landesbeteiligungen enthielte.

Zur Feststellung des BLRH über die unvollständig übermittelte Aufstellung über Zahlungsflüsse an die indirekte Beteiligung "Bgld. Pflegeheim Betriebs-GmbH." darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Die Zahlungsströme an diese indirekte Beteiligung wurden nicht übermittelt, da dies ein falsches Bild erzeugen würde:

1. Die Zahlungen in der Höhe von EUR 10,3 Mio im Jahr 2013 resultieren aus Leistungen der Bgld. Pflegeheim Betriebs-GmbH. für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängern gem. Bgld. Sozialhilfegesetz 2000. Auf die Unterbringung in stationären Einrichtungen (§11 Bgld. SHG 2000) hat die oder der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch, die Zuerkennung hat mit Bescheid zu erfolgen.

2. Den Pflegeeinrichtungen werden neben den Tagsätzen für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung auch die Taschengelder für die Pflegebedürftigen überwiesen, welche gem. §11 Abs. 2 Bgld. SHG 2000 zu gewähren sind. Somit sind nicht nur die Leistungsentgelte in diesem Betrag enthalten, sondern auch die Taschengelder, welche an die Pflegebedürftigen auszuzahlen sind.

3. Gemäß § 56 Bgld. SHG sind die Kosten der Sozialhilfe vom Land und den Gemeinden zu tragen (die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50 % der vom Land zu tragenden Kosten zu leisten). Auch werden diese Kosten durch Kostenbeiträge der Pflegebedürftigen, deren Erbinnen, durch Dritte etc. gemindert. Aus den o.a. Gründen wurde eine Darstellung der Zahlungsströme unterlassen.“

9.4.4 Der BLRH erkannte in der bewussten Vorenthaltung der angeforderten Informationen einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 6 Bgld. LRHG. Demnach ist der BLRH insbesondere berechtigt, jederzeit alle notwendigen Informationen von den geprüften Stellen zu verlangen. Die geprüften Stellen haben gem. § 6 Abs. 3 Bgld. LRHG dem Verlangen des BLRH *„[...] unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu entsprechen [...]“*. Eine Vorauswahl der angeforderten Informationen durch die geprüfte Stelle ist durch die angeführte Bestimmung nicht gedeckt.

Darüber hinaus wies der BLRH darauf hin, dass die geprüfte Stelle bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2012 den Anforderungen des BLRH zur betreffenden Beteiligung entsprach.

Ferner stand die bewusste Vorenthaltung der angeforderten Informationen im Widerspruch zur Vollständigkeitserklärung. Mit dieser bestätigte der Landesamtsdirektor dem BLRH, dass *„[...] der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“*

10. Rücklagen des Landes

10.1 Rücklagen- nachweis

10.1.1 (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 VRV ist dem RA ein Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen) und über den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

(2) Der BLRH führte eine grundlegende Prüfung des Nachweises über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen (Rücklagennachweis) nach folgenden Kriterien durch:

- Erfolgte die Erstellung des Rücklagennachweises VRV-Konform?
- War der Rücklagennachweis rechnerisch richtig?
- Entsprach der Endbestand des Vorjahres dem Anfangsbestand des lfd. Rechnungsjahres?
- Lag eine Übereinstimmung der Werte des Rücklagennachweises mit den entsprechenden Sachkonten der Buchhaltung vor?
- Waren die unterjährigen Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen in der Haushaltsrechnung abgebildet?

(3) Gemäß Pkt. 2.6 des Beschlusses des Bgld. LT vom 18.10.2012 über den LVA für das Jahr 2013 konnten veranschlagte Haushaltsmittel durch Beschluss der LReg einer Rücklage zugeführt werden. Voraussetzungen dafür waren

- eindeutige Zweckwidmung,
- einmalige Natur sowie
- Inanspruchnahme bis Jahresende aus wichtigen Gründen nicht möglich.

Die Rücklagenzuführungen waren im Wesentlichen auf Investitionen und vertragliche Verpflichtungen zu beschränken.

Derartig gebildete Rücklagen waren aufzulösen und der Ausgleichsrücklage zuzuführen, sofern sie nicht innerhalb zweier Haushaltsjahre zweckbestimmt verwendet wurden.

(4) Der Ausweis des Rücklagenstandes im RA am Beginn und Ende des Finanzjahres sowie die Veränderung während des Finanzjahres erfolgen im Rücklagennachweis.

Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Gebarung der Rücklagen im Jahr 2013:

Rücklagengebarung	2012	2013	Veränderung zu 2012
	[EUR]		
Anfänglicher Stand	300.886.701,23	249.741.190,03	-51.145.511,20
Ordentlicher Haushalt	43.965.257,26	69.251.139,17	25.285.881,91
Außerordentlicher Haushalt	9.579.978,65	3.270.687,94	- 6.309.290,71
Sonderhaushalt (Fonds)	1.611.305,69	2.399.632,07	788.326,38
Summe der Zuführungen an Rücklagen	55.156.541,60	74.921.459,18	19.764.917,58
Ordentlicher Haushalt	100.667.694,34	50.386.138,94	-50.281.555,40
Außerordentlicher Haushalt	5.634.358,46	6.154.818,80	520.460,34
Sonderhaushalt (Fonds)	-	2.264.659,43	2.264.659,43
Summe der Entnahme an Rücklagen	106.302.052,80	58.805.617,17	-47.496.435,63
Schliesslicher Stand an Rücklagen	249.741.190,03	265.857.032,04	16.115.842,01

Tab. 28: Rücklagengebarung 2012/2013
 Quelle: RA 2012, RA 2013, Haushaltsrechnung, Rücklagennachweis;
 Darstellung: BLRH

10.1.2 Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass der Nachweis über die Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen den Bestimmungen der VRV entsprach. Er stellte die rechnerische Richtigkeit sowie die Übereinstimmung des anfänglichen Saldos 2013 mit dem schließlichen Saldo des Vorjahres fest. Ebenso stimmten die Werte im Rücklagennachweis mit den Salden der entsprechenden Sachkonten lt. Buchhaltung überein. In der Haushaltsrechnung waren die unterjährigen Veränderungen (Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen) abgebildet.

10.2 Rücklagenstruktur

10.2.1 (1) Folgende Abbildung stellt die Verteilung der Salden der 317 Konten des Rücklagennachweises auf die Haushalte dar:

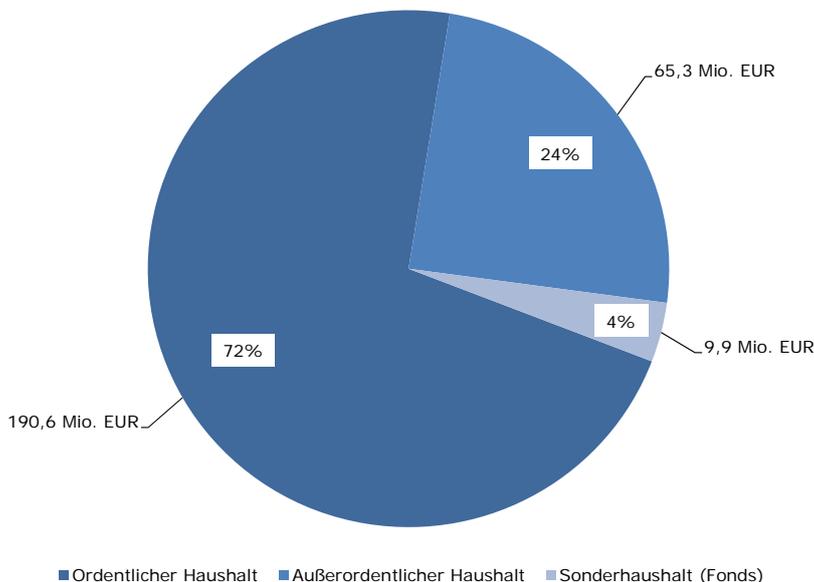


Abb. 14: Rücklagenverteilung 2013
 Quelle: RA 2013, Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

(2) Der BLRH untersuchte die Verteilung der Salden der 317 Rücklagenkonten lt. Rücklagennachweis. Dazu fasste er die Rücklagensalden in sechs Größenklassen zusammen und verglich sie mit dem RA 2012.

Rücklagensaldo	2013			Veränderung zu 2012		
	[EUR]	[Anzahl]	[EUR]	[%]	[Anzahl]	[EUR]
> 1.000.000	35	224.502.476	84,4	0	+18.300.819	+8,2
500.001 bis 1.000.000	30	21.024.505	7,9	0	-693.933	-3,3
100.001 bis 500.000	66	15.325.861	5,8	-16	-2.807.811	-18,3
50.001 bis 100.000	44	3.181.694	1,2	17	+1.306.099	+41,1
10.000 bis 50.000	65	1.636.793	0,6	0	+27.406	+1,7
< 10.000	77	185.704	0,1	-1	-16.738	-9,0
Rücklagenstand gesamt	317	265.857.032		0	+16.115.842	+6,1

Tab. 29: Rücklagenverteilung 2013
Quelle: RA 2013 RA 2012, Rücklagennachweis; Darstellung: BLRH

Die Untersuchung zeigte, dass der überwiegende Teil (rd. 84,4 %) des Rücklagenstandes der Größenklasse „> 1.000.000 EUR“ zuzurechnen waren. Insgesamt entfielen rd. 224,5 Mio. EUR auf lediglich 35 Rücklagenkonten.

- 10.2.2 Der BLRH merkte kritisch an, dass der Rücklagensaldo geldmäßig nicht bedeckt war. Somit stellten Rücklagen eine rein buchmäßige Größe dar. Die Inanspruchnahme der Rücklagen erforderte eine kassenmäßige Bedeckung bzw. gesonderte Finanzierung.

11. Haushaltsanalyse auf Basis des Rechnungsquerschnitts

11.1 Grundlagen 11.1.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt bildet die wirtschaftlichen Sachverhalte des Landes entsprechend des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 95) ab. Die Zielsetzung des Rechnungsquerschnitts liegt darin, einen prägnanten und wirtschaftlich aussagekräftigen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben des Landes zu vermitteln.

(2) Der Rechnungsquerschnitt fasst sämtliche Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie alle Ansätze der funktionalen Gliederung zusammen. Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eine laufende Gebarung sowie eine Vermögensgebarung. Diese ist in eine Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen sowie in eine Gebarung der Finanztransaktionen unterteilt.

Die laufende Gebarung beinhaltet die betriebswirtschaftlich erfolgswirksamen (leistungswirksamen) Einnahmen und Ausgaben. Die Vermögensgebarung enthält die betriebswirtschaftlich bestandswirksamen Einnahmen und Ausgaben. Die rein finanzwirtschaftlich bedeutsamen Zahlungsvorgänge fasst der dritte Teil „Finanztransaktionen“ zusammen. Die Salden aus den drei Teilen führen zum Jahresergebnis.

Die genaue Zuordnung der verschiedenen Posten des Haushalts zu den Einnahmen- und Ausgabenarten des Querschnitts zu den oben angeführten Salden können im Detail der Anlage 5a der VRV 1997 entnommen werden.

Die Gegenüberstellung zwischen der Gesamtübersicht des Haushalts und dem Querschnitt weist nachstehende Struktur aus:

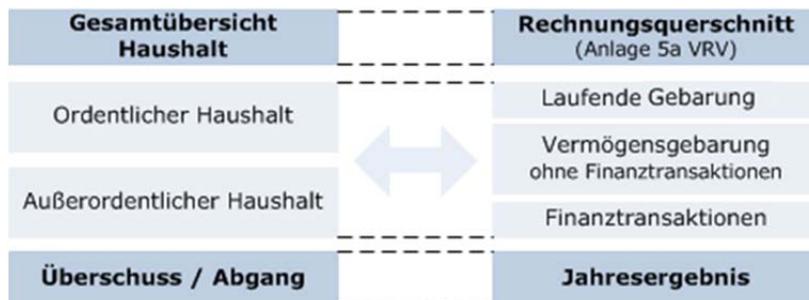


Abb. 15: Gegenüberstellung Gesamtübersicht Haushalt und Rechnungsquerschnitt
Quelle: Schriftenreihe „Recht, Finanzen für Gemeinden“-06/2009; Darstellung: BLRH

11.2 Überblick 2011 bis 2013

11.2.1 Die Entwicklung der Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte für die Rechnungsjahre 2010 bis 2013 sowie deren Veränderung im Jahresvergleich 2011 bis 2013 zeigten folgendes Ergebnis:

KZ	Bezeichnung	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	Veränderung 2012-2013	
		[TEUR]					[%]
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	961.963	1.070.629	1.038.786	1.092.450	+53.664	+5,2
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	943.571	934.553	977.333	994.802	+17.469	+1,8
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	18.392	136.076	61.453	97.648	+36.195	+58,9
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	15.432	5.451	10.246	7.494	-2.752	-26,9
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	59.891	77.458	57.043	51.500	-5.543	-9,7
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-44.459	-72.007	-46.797	-44.006	+2.791	+6,0
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	424.481	80.568	130.217	73.587	-56.630	-43,5
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	398.414	144.637	144.873	127.229	-17.644	-12,2
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	26.067	-64.069	-14.656	-53.643	-38.987	-266,0
94	Saldo 4: Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	0	0	0	0	0	-

Tab. 30: Summen und Salden der Rechnungsquerschnitte 2010 bis 2013
Quelle: RA 2010 bis 201, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

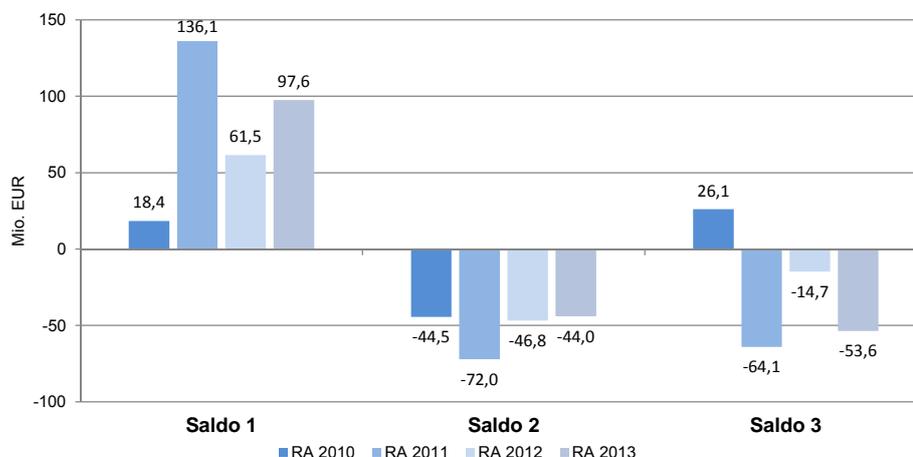


Abb. 16: Salden der Rechnungsquerschnitte 2010 bis 2013
Quelle: RA 2010 bis 2013, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

11.3 Laufende Gebarung

11.3.1 (1) Das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1)⁶⁶ resultiert aus der Differenz der laufenden Einnahmen abzüglich der laufenden Ausgaben. Der Saldo 1 gibt Auskunft, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden konnten.

Ein positiver Saldo 1 bedeutet, dass Mittel für die Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung stehen (öffentliches Sparen). Bei einem Saldo 1 gleich Null bzw. negativ kann aus der laufenden Gebarung kein Beitrag zur Finanzierung von Investitionen oder zur Deckung von sonstigen Ausgaben der Vermögensgebarung geleistet werden.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenarten der laufenden Gebarung in den Jahren 2010 bis 2013:

KZ	Laufende Gebarung				Veränderung 2012-2013	
	Bezeichnung	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	[%]
				[TEUR]		
10	Eigene Steuern	22.777	24.328	25.131	26.293	+1.162 +4,6
11	Ertragsanteile	404.317	446.223	460.491	482.634	+22.143 +4,8
12	Einnahmen aus Leistungen	11.403	10.635	10.073	26.929	+16.856 +167,3
13	Einn. aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	50.394	116.438	43.660	43.563	-97 -0,2
14	Lfd. Transferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	287.092	307.818	312.979	331.225	+18.246 +5,8
15	Sonstige laufende Transfereinnahmen	70.748	58.521	69.876	68.586	-1.290 -1,8
16	Einn. aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	115.232	106.666	116.576	113.220	-3.356 -2,9
19	Summe 1: Einnahmen der laufenden Gebarung	961.963	1.070.629	1.038.786	1.092.450	+53.664 +5,2
20	Leistungen für Personal	314.562	312.771	323.503	322.486	-1.017 -0,3
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	99.106	103.223	109.276	115.246	+5.970 +5,5
22	Bezüge der gewählten Organe	5.432	5.178	5.092	7.471	+2.379 +46,7
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	17.914	11.721	8.567	8.524	-43 -0,5
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	155.665	146.024	148.705	161.173	+12.468 +8,4
25	Zinsen für Finanzschulden	19.852	10.656	13.013	14.140	+1.127 +8,7
26	Lfd. Transferzahlungen an Träger des öffentl. Rechts	122.528	127.369	130.702	131.213	+511 +0,4
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	208.512	217.611	238.475	234.548	-3.927 -1,6
29	Summe 2: Ausgaben der laufenden Gebarung	943.571	934.553	977.333	994.802	+17.469 +1,8
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	18.392	136.076	61.453	97.648	+36.195 +58,9

Tab. 31: Entwicklung laufende Gebarung 2010 bis 2013
Quelle: RA 2010 bis 2013, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Für die Jahre 2010 bis 2013 war der Saldo 1 durchgängig positiv. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Saldo 1 im Jahr 2013 um rd. 36,2 Mio. EUR auf rd. 97,6 Mio. EUR und lag bei rd. 9,8 % der Ausgaben der laufenden Gebarung („Öffentliche Sparquote“).

⁶⁶ Vgl. Glossar.

Für die Jahre 2010 bis 2015 war ein durchgängiger positiver und steigender Saldo 1 geplant:

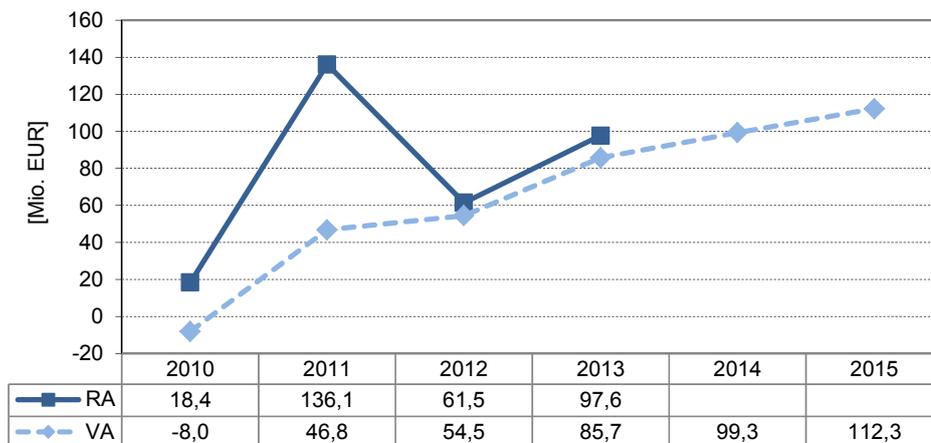


Abb. 17: Saldo 1 - Laufende Gebarung - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015
Quelle: RA 2010 bis 2013, VA 2011 bis 2015, Querschnitt; Darstellung: BLRH

11.4 Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

11.4.1 (1) Der Saldo 2 bildet das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen ab. Er zeigt, in welcher Höhe Einnahmen aus Vermögensverkäufen sowie Zuschüssen Dritter zur Finanzierung von Investitionen beitragen. Durch eine Betrachtung des Saldos 2 über mehrere Jahre hinweg können Aussagen hinsichtlich der Vermögensentwicklung abgeleitet werden. Der Saldo ist für gewöhnlich negativ, da die durchgeführten Investitionen selten zur Gänze über Vermögensveräußerungen und/oder Transferzahlungen finanziert werden können. Ein positiver Saldo 2 weist auf einen Vermögensabbau hin.

(2) Nachstehende Tabelle stellt die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen dar:

KZ	Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	Veränderung 2012-2013	
						(TEUR)	[%]
	Bezeichnung						
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	212	5	9	135	+126	+1.403,7
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	102	109	147	74	-73	-49,7
32	Veräußerung aktivierungsfähiger Rechte	0	0	0	0	+0	±0,0
33	Veräußerung von Ersatzteilen	0	0	0	0	+0	±0,0
34	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	14.907	5.337	7.090	6.585	-505	-7,1
35	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	211	0	3.000	700	-2.300	-76,7
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	15.432	5.451	10.246	7.494	-2.752	-26,9
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	10.865	7.115	3.411	7.296	+3.885	+113,9
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	4.306	3.503	3.509	3.488	-21	-0,6
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	0	0	0	+0	±0,0
43	Erwerb von Ersatzteilen	0	0	0	0	+0	±0,0
44	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öff. Rechts	15.001	9.860	13.955	15.078	+1.123	+8,1
45	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	29.719	56.980	36.168	25.637	-10.531	-29,1
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	59.891	77.458	57.043	51.500	-5.543	-9,7
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-44.459	-72.007	-46.797	-44.006	+2.791	+6,0

Tab. 32: Entwicklung Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen 2010 bis 2013
Quelle: RA 2010 bis 2013, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Für die Jahre 2010 bis 2015 war der Saldo 2 durchgängig im Bereich von rd. -45,0 (±1,2) Mio. EUR geplant:

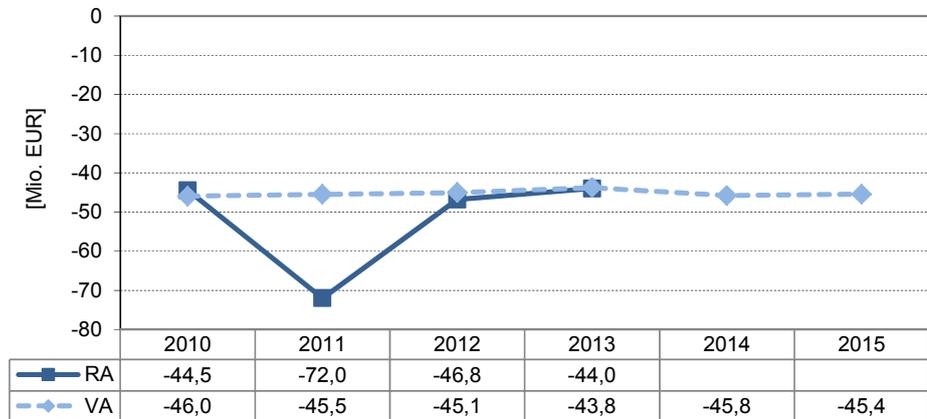


Abb. 18: Saldo 2-Vermögensgebarung - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015
Quelle: RA 2010 bis 2013, VA 2011 bis 2015, Querschnitt; Darstellung: BLRH

(3) Zusätzlich soll die Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 betrachtet werden. Eine positive Summe zeigt, dass die Bedeckung der Ausgaben der Vermögensgebarung durch die Einnahmen der Vermögensgebarung und den Überschuss aus der laufenden Gebarung erfolgt. Ist das Ergebnis negativ, kann man davon ausgehen, dass zur Finanzierung der Vermögensausgaben eine Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung notwendig ist.

Gegenüber dem Vorjahr stieg 2013 die Summe aus Saldo 1 und Saldo 2 von rd. 14,7 Mio. EUR auf rd. 53,6 Mio. EUR um rd. 38,9 Mio. EUR.

11.5 Finanztransaktionen

11.5.1 (1) Das Ergebnis aus Finanztransaktionen (Saldo 3) resultiert aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus Finanztransaktionen. Der Saldo 3 gibt u.a. Aufschluss über die Aufnahme und Rückzahlung von Finanzschulden, Mitteln aus Rücklagen und Wertpapieren. Die Aussagekraft des Saldos 3 ist ausschließlich unter Berücksichtigung der Einzelpositionen gegeben.

In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten der Finanztransaktionen ersichtlich:

KZ	Finanztransaktionen				Veränderung 2012-2013	
	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	[TEUR]	[%]
50	0	0	0	0	+0	±0,0
51	0	0	0	0	+0	±0,0
52	46.817	51.015	106.302	51.425	-54.877	-51,6
53	152	173	126	209	+83	+65,5
54	171.012	9.380	9.789	12.453	+2.664	+27,2
55	0	0	0	0	+0	±0,0
56	206.500	20.000	14.000	9.500	-4.500	-32,1
57	0	0	0	0	+0	±0,0
58	0	0	0	0	+0	±0,0
59	424.481	80.568	130.217	73.587	-56.630	-43,5

60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	503	0	0	0	+0	±0,0
61	Investitions- u. Tilgungszuschüsse zw. Unternehm. u. marktbest. Betrieben des Landes und dem Land	0	0	0	0	+0	±0,0
62	Zuführung an Rücklagen	90.300	69.432	55.156	67.541	+12.385	+22,5
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts	1.183	2.384	8.193	1.478	-6.715	-82,0
64	Gewährung von Darlehen an sonst. Untern. u. Haush.	93.970	71.959	81.521	58.181	-23.340	-28,6
65	Rückz. von Finanzschulden bei Trägern des öff. Rechts *)	181.800	2	3	0	-3	-114,9
66	Rückz. von Finanzschulden bei sonst. Untern. u. Haush.	30.658	860	0	30	+30	+∞
67	Ausgaben aus der Inanspruchnahme von Finanzhaft.	0	0	0	0	+0	±0,0
68	Rückzahlung von sonstigen Schulden	0	0	0	0	+0	±0,0
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	398.414	144.637	144.873	127.229	-17.644	-12,2
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	26.067	-64.069	-14.656	-53.643	-38.987	-266,0

*) Die Darstellung der Aufnahme und Tilgung von Schulden erfolgte in den Jahren 2010 bis 2013 nicht einheitlich, wodurch eine Vergleichbarkeit der Daten nicht gegeben war.⁶⁷

Tab. 33: Entwicklung Finanztransaktionen 2010 bis 2013
Quelle: RA 2010 bis 2013, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

Folgender Abbildung stellt die Werte des Saldo 3 der Finanzplanung für die Jahre 2010 bis 2015 sowie die der RA 2010 bis 2013 dar:

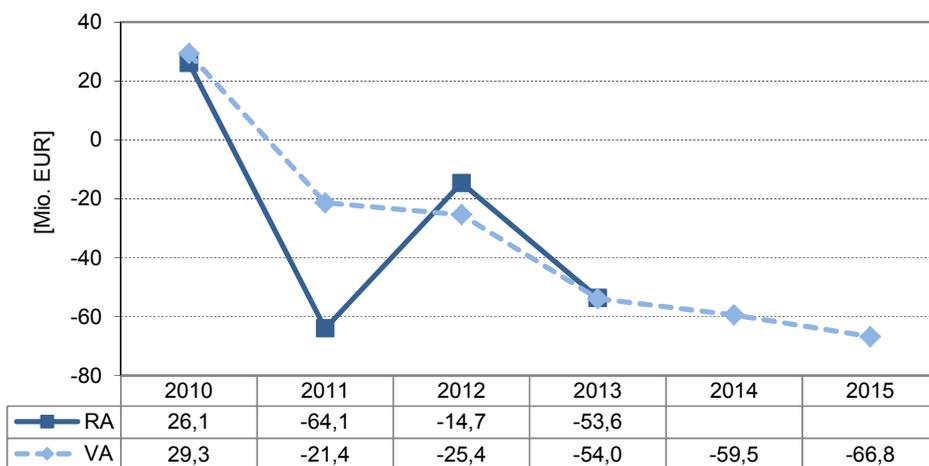


Abb. 19: Saldo 3-Finanztransaktionen - Gegenüberstellung VA und RA 2010 bis 2015
Quelle: RA 2010 bis 2013, VA 2011 bis 2015, Querschnitt; Darstellung: BLRH

11.6 Jahresergebnis 11.6.1 Das Jahresergebnis (Saldo 4) resultiert aus der Summe der Salden 1 bis 3. Bei Vorliegen eines ausgeglichenen Haushalts soll der Saldo 4 „Null“ betragen. Der Saldo 4 dient daher zur Überprüfung der verrechneten Einnahmen und Ausgaben. Eine weitere Bedeutung im Rahmen einer Haushaltsanalyse kommt ihm nicht zu.

KZ	Jahresergebnis Bezeichnung	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	Veränderung 2011-2012	
		(TEUR)					(%)
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	18.392	136.076	61.453	97.648	+36.195	+58,9
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-44.459	-72.007	-46.797	-44.006	+2.791	+6,0
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	26.067	-64.069	-14.656	-53.643	-38.987	-266,0
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen ord. und ao Haushalt und Abwicklungen	0	0	0	0	0	±0,0

Tab. 34: Entwicklung Jahresergebnis 2010 bis 2013
Quelle: RA 2010 bis 2013, Rechnungsquerschnitt; Darstellung: BLRH

⁶⁷ Vgl. Abschnitt 8.3 und Prüfungsbericht über den RA 2011 - Abschnitt 7.5 und 8.3.

11.7 Kennzahlen 11.7.1 (1) Der Rechnungsquerschnitt liefert einen Überblick über die finanzielle Situation. Er stellt die Ausgangsbasis für Haushaltsanalysen mithilfe der wesentlichen Kenngrößen und Kennzahlen dar.

Der BLRH führte ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Jahres 2013 eine Analyse des Landeshaushaltes durch. Ziel war, eine ergänzende Aussage über die Finanzlage des Landeshaushaltes zu treffen.

Um Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, berechnete der BLRH die Kennzahlen für einen Betrachtungszeitraum von sechs Jahren. Die Daten standen dafür aus den Rechnungsquerschnitten 2010 bis 2013 und Voranschlagsquerschnitten 2010 bis 2015 zu Verfügung.

- (2) Die Haushaltsanalyse umfasste folgende Kennzahlen:⁶⁸
- Ertragskraft – Öffentliche Sparquote (ÖSQ),
 - Eigenfinanzierungskraft – Eigenfinanzierungsquote (EFQ)
 - Finanzielle Leistungsfähigkeit – Quote freie Finanzspitze (FSQ)
 - Verschuldung – Schuldendienstquote (SDQ) und Verschuldungsdauer (VSD).

Die Ergebnisse der ermittelten Kennzahlen für die Jahre 2010 bis 2013 stellten sich im Überblick wie folgt dar:

Kennzahlen		RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	VA 2014	VA 2015
Öffentlich Sparquote	[%]	1,9	14,6	6,3	9,8	10,2	11,2
Eigenfinanzierungsquote	[%]	97,4	106,3	101,4	105,1	105,2	106,4
Quote freie Finanzspitze	[%]	-20,2	12,6	5,9	8,9	9,3	10,1
Schuldendienstquote	[%]	54,4	2,4	2,7	2,8	2,7	2,8
Verschuldungsdauer	[Jahre]	12,6	1,9	4,4	2,8	2,9	2,5

Tab. 35: Entwicklung Kennzahlen 2010 bis 2015
 Quelle: RA 2010 bis 2013, VA 2014 bis 2015, Querschnitt; Darstellung: BLRH

Im Rechnungsjahr 2013 verzeichneten die Kennzahlen ÖSQ, EFQ, FSQ und VSD nach rückläufigem Trend im Jahr 2012 eine positive Entwicklung. Lediglich die SDQ stieg geringfügig an.

- Die ÖSQ stieg 2013 gegenüber dem Vorjahr auf 9,8 %. In absoluten Werten betrug das „öffentliche Sparen“ für 2013 rd. 97,6 Mio. EUR.
- Das Jahr 2013 ergab einen positive EFQ (>100 %) von rd. 105,1 %. Somit standen in diesen Jahren Mittel für Investitionszwecke bzw. zur Schuldentilgung zu Verfügung.
- Im Jahr 2013 betrug die VSD einen Zeitraum von 2,8 Jahren die zur nachhaltigen Entschuldung des Landes notwendig wären.
- Eine Interpretation der Kennzahlen FSQ und SDQ für den Zeitraum 2010 bis 2013 war dem BLRH nicht möglich. Die Berechnung dieser beiden Kennzahlen berücksichtigte u.a. auch die Tilgung von Schulden. Da die Darstellung der Aufnahme und Tilgung von Schulden in den Rechnungsquerschnitten 2010 bis 2013 nicht einheitlich erfolgte, war eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen nicht gegeben.

⁶⁸ Die Bedeutung und Interpretation der Kennzahlen war dem Glossar zu entnehmen.

Die im Finanzplan 2011-2015 festgelegten Prämissen und gesetzten Maßnahmen gingen von einer positiven Entwicklung aller Kennzahlen für die Jahre 2011 bis 2015 aus.

Der BLRH wies des Weiteren auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Planungsprämissen des Finanzplanes hin. Dies war Voraussetzung für eine nachhaltige Konsolidierung des Landeshaushaltes.

11.7.2 Die Analyse des BLRH zeigte eine Verbesserung der Kennzahlen gegenüber den Vorjahren auf.

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des BLRH zur Vermögensrechnung⁶⁹ waren die daraus resultierenden Kennzahlen kritisch zu hinterfragen.⁷⁰

⁶⁹ Vgl. Abschnitt 6.

⁷⁰ Vgl. Abschnitt 12.5.1 – Tab. 11.

12. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

(1) bei der Veröffentlichung der Landesvoranschläge und Rechnungsabschlüsse im Internet auf die Möglichkeit deren Weiterverarbeitung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 ÖStP 2012 zu achten. *(siehe III. Teil – 3.3.2)*

(2) in den Beilagen zum Rechnungsabschluss, insbesondere dem Kassenabschluss, die endgültigen Werte des Rechnungsjahres auszuweisen. *(siehe III. Teil – 4.1.2)*

(3) alle Guthaben bei Kreditinstituten auf eigenen Geldbestandskonten entsprechend dem Postenverzeichnis der VRV (Anlage 3a) in der Buchhaltung auszuweisen. *(siehe III. Teil – 4.2.2)*

(4) die Pflichtausgaben auf Einsparungspotenziale zu überprüfen und rechtliche Rahmenbedingungen für Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Pflichtausgaben zu schaffen. *(siehe III. Teil – 5.6.2)*

(5) bereits eingeleitete Maßnahmen zur Erhebung der Ursachen für die unrichtige Darstellung der Vermögensnachweise konsequent weiterzuführen. Er forderte, diese künftig so zu erstellen, dass das Vermögen des Landes und der Fonds richtig, vollständig und transparent dargestellt wird. Darüber hinaus empfahl er, notwendige Anpassungen der internen Kontrollen vorzunehmen und deren Wirksamkeit zu gewährleisten. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*

(6) die Vermögensverhältnisse des Landes im RA vollständig unter Berücksichtigung der direkten und indirekten Landesbeteiligungen abzubilden. *(siehe III. Teil - 7.1.2)*

(7) neuerlich, im Sinne einer höheren Aussagekraft auf eine differenzierte Verwendung der unterschiedlichen Begriffe für kurzfristige (Barvorlage, Kassenstärker, Kassenkredit) und langfristige Finanzierungen (Darlehen, Kredit) zu achten und die zutreffende Bezeichnung zu verwenden. *(siehe III. Teil - 7.2.2)*

(8) eine realistische und präzise Budgetierung des Zinsendienstes für Darlehen im Sinne einer erhöhten Aussagekraft des Voranschlags. Im Hinblick auf die vorgesehene Umstellung der Buchhaltung forderte er eine zeitnahe und lückenlose Verbuchung der Finanzschulden (Aufnahmen und Tilgungen). *(siehe III. Teil - 7.3.2)*

(9) analog zu den Prüfungsberichten über die RA 2011 und 2012 neuerlich, im Sinne einer Übereinstimmung zwischen VA und RA zukünftig entsprechende Informationen hinsichtlich des Wertrisikos der Darlehens- und Anleihegeschäfte in den RA aufzunehmen.

In Bezug auf das Finanzmanagement empfahl er neuerlich die Festlegung von klaren und nachvollziehbaren Rahmenbedingungen für Darlehensaufnahmen. Weiters regte er an, eine Kennzahl für das Verhältnis zwischen kurzfristigen und langfristigen Finanzierungen zum Jahresultimo festzulegen. (siehe III. Teil - 7.4.2)

(10) wiederholt, angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung der Zinstauschgeschäfte und der erwarteten Zinsentwicklung konkrete Ausstiegsszenarien auf Basis der laufenden Marktbeobachtung in Erwägung zu ziehen. Weiters forderte er, eine der aktuellen Zinssituation entsprechende realistische Budgetierung der Zinstauschgeschäfte vorzunehmen. (siehe III. Teil - 7.5.2)

(11) trotz fehlender Verpflichtung eine Gliederung der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden in kurz-, mittel- und langfristige Laufzeiten vorzunehmen. Er erachtete dies aus Gründen der konkreten Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf das Landesbudget sowie als Planungshilfe für den mehrjährigen Finanzplan als zweckmäßig. (siehe III. Teil - 7.6.2)

(12) eine konsequente Umsetzung der Bestimmungen des ÖStP durch Vornahme einer Risikobeurteilung einschließlich Bildung von Haftungsklassen. (siehe III. Teil - 8.2.2)

(13) bei Haftungsvergaben unter dem Aspekt der festgestellten Differenz die Wirksamkeit des IKS zu evaluieren und sicherzustellen. (siehe III. Teil - 8.3.2)

(14) im Sinne einer höheren Aussagekraft über das finanzielle Risiko für den Landeshaushalt, eine detaillierte Darstellung der Haftungen in den Rechnungsabschluss aufzunehmen. (siehe III. Teil - 8.5.2)

(15) den Haftungsnachweis mit den Bankbriefen im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses künftig standardisiert abzustimmen. (siehe III. Teil - 8.6.2)

(16) einen vollständigen Ausweis sämtlicher Haftungs- und Garantieförmlichkeiten im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses. (siehe III. Teil - 8.8.2)

(17) zur Erhöhung der Transparenz sowie Aussagekraft sämtliche direkte und indirekte Beteiligungsverhältnisse des Landes im Rechnungsabschluss darzustellen. (siehe III. Teil - 9.3.2)

(18) den Beteiligungsnachweis aus Gründen der Transparenz um eine Darstellung der Zahlungsflüsse an die direkten und indirekten Beteiligungen zu ergänzen. Er erachtete eine Untergliederung in Dienstleistungsentgelte, Gesellschafterzuschüsse, Investitionszuschüsse und Förderungen als zweckmäßig. (siehe III. Teil - 9.4.2)

(19) die Implementierung einer vollständigen Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung. (siehe III. Teil - 9.4.2)

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 – Abgleich Geldbestandskonten

KONTO	UGL BARKASSEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO-KB	Differenz
2000	0 BARKASSE HAUPTKONTO		0,00	0,00	Keine Barkassa	---
2000	20 BARKASSE LBS PINKAFELD		2.418,47	2.418,47	2.418,47	0,00
2000	21 BARKASSE LBS EISENSTADT		4.678,86	4.678,86	4.678,86	0,00
2000	22 BARKASSE LFS STOOB		3.312,51	3.312,51	3.312,51	0,00
2000	23 BARKASSE LJH ALTENMARKT		0,00	0,00	0,00	0,00
2000	40 BARKASSE LWFS EISENSTADT		5.620,44	5.620,44	5.620,44	0,00
2000	41 BARKASSE LWFS GÜSSING		---	0,00	Keine Barkassa	---
2000	42 BARKASSE LWFS NEUSIEDL		5,57	5,57	5,57	0,00
2000	50 BARKASSE BIOLOGISCHE STATION		433,66	433,66	433,66	0,00
2000	70 BARKASSE J.HAYDN-KONSERVATORIUM		2.491,68	2.491,68	2.491,68	0,00
2000	71 BARKASSE BGLD.LANDESMUSEEN		846,76	846,76	846,76	0,00
2000	72 BARKASSE LANDESGALERIE		0,00	0,00	0,00	0,00
2000	91 BARKASSE LWBBA SCHÜTZEN		0,00	0,00	0,00	0,00
2000	92 BARKASSE LWBBA OBERWART		0,00	0,00	Keine Barkassa	---
2000	101 BARKASSE BH EISENSTADT		560,78	560,78	560,78	0,00
2000	102 BARKASSE BH NEUSIEDL/SEE		3.465,39	3.465,39	3.465,39	0,00
2000	103 BARKASSE BH MATTERSBURG		858,16	858,16	858,16	0,00
2000	104 BARKASSE BH OBERPULLENDORF		3.870,26	3.870,26	3.870,26	0,00
2000	105 BARKASSE BH OBERWART		3.581,40	3.581,40	3.581,40	0,00
2000	106 BARKASSE BH GÜSSING		7.069,66	7.069,66	7.069,66	0,00
2000	107 BARKASSE BH JENNERSDORF		2.281,59	2.281,59	2.281,59	0,00
2000	108 BARKASSE UVS		302,63	302,63	302,63	0,00
2000	142 BARKASSE GÜTERWEGE OBERWART		---	0,00	Keine Barkassa	---
2000	180 BARKASSE STBA EISENSTADT		2.655,23	2.655,23	2.655,23	0,00
2000	182 BARKASSE STBA EISENSTADT, BETR. ERH. A+S		---	0,00	Keine Barkassa	---
2000	280 BARKASSE STBA OBERWART		2.589,12	2.589,12	2.589,12	0,00
2000	282 BARKASSE STBA OBERWART, BETR. ERH. A+S		---	0,00	Keine Barkassa	---
Barkassen			47.042,17	47.042,17	47.042,17	0,00

KONTO	UGL GIROKONTEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO It. Bank	Differenz
2110	0 PSK KTO. 7463.334, PENSIONEN	BAWAG - PSK	23.890,65	23.890,65	23.890,65	0,00
2110	100 PSK KTO. 92.144.211, BEZAHLEN.AT	BAWAG - PSK	---	0,00	Konto aufgelöst	2006
2130	0 BANK BGLD 91013001400, HAUPTKONTO	Bank Burgenland	-4.877.813,79	-4.877.813,79	-4.877.813,79	0,00
2130	5 BANK BGLD 91015302800, VERKEHRSSICH.F	Bank Burgenland	66.886,99	66.886,99	66.886,99	0,00
2130	11 BANK BGLD 91017644200, STRAFGELDER	Bank Burgenland	1.789.789,90	1.789.789,90	1.789.789,90	0,00
2130	20 BANK BGLD 91013031600, LBS PINKAFELD	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	21 BANK BGLD 91013032800, LBS EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	22 BANK BGLD 91013034100, LFS STOOB	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	23 BANK BGLD 91013001420, LJH ALTENMARKT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	40 BANK BGLD 91013049800, LWFS EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	41 BANK BGLD 91013051000, LWFS GÜSSING	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	42 BANK BGLD 91013052200, LWFS NEUSIEDL/SEE	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	50 BANK BGLD 91013036500, BIOLOG.STATION	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	60 BANK BGLD 91015304100, WOHNBAUFÖRDERUNG	Bank Burgenland	8.600.696,51	8.600.696,51	8.600.696,51	0,00
2130	61 BANK BGLD 91016750000, WOHNBAU.VZ.RÜCKZ.	Bank Burgenland	1.519.418,17	1.519.418,17	1.519.418,17	0,00
2130	62 BANK BGLD 91015305300, WOHNBAUSANIERUNG	Bank Burgenland	804.015,70	804.015,70	804.015,70	0,00
2130	63 BANK BGLD 91016750002, WB-SAN. ,VZ.RÜCKZ.	Bank Burgenland	733.972,05	733.972,05	733.972,05	0,00
2130	64 BANK BGLD 91013014700, WOHNBAUFÖRD.FONDS	Bank Burgenland	94.425,17	94.425,17	94.425,17	0,00
2130	65 BANK BGLD 91016750001, WBFF.VZ.RÜCKZ.	Bank Burgenland	136.253,77	136.253,77	136.253,77	0,00
2130	70 BANK BGLD 91013037700, JH-KONSERVATORIUM	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	71 BANK BGLD 90016048400, BGLD.LANDESMUSEEN	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	82 BANK BGLD 91016099000, A+S ZENTRALE	Bank Burgenland	0,00	0,00	---	---
2130	91 BANK BGLD 91013040100, LWBBA SCHÜTZEN	Bank Burgenland	---	0,00	0,00	0,00
2130	92 BANK BGLD 91013041300, LWBBA OBERWART	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	101 BANK BGLD 91013042500, BH EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	102 BANK BGLD 91013043700, BH NEUSIEDL/SEE	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	103 BANK BGLD 91013044900, BH MATTERSBURG	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	104 BANK BGLD 91013045000, BH OBERPULLENDORF	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	105 BANK BGLD 91013046200, BH OBERWART	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	106 BANK BGLD 91013047400, BH GÜSSING	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	107 BANK BGLD 91013048600, BH JENNERSDORF	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	108 BANK BGLD 91013054600, UVS	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00

KONTO	UGL GIROKONTEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
2130	120 BANK BGLD 91019007800, EuGH	Bank Burgenland	---	0,00	---	---
2130	141 BANK BGLD 91013039000, GÜTERWEGE NORD	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	142 BANK BGLD 91013038900, GÜTERWEGE OBERW.	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	180 BANK BGLD 91013026800, STBA EISENSTADT	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	182 BANK BGLD 91016099001, STBA EIS., A+S	Bank Burgenland	0,00	0,00	---	---
2130	280 BANK BGLD 91013028100, STBA OBERWART	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
2130	282 BANK BGLD 91016099002, STBA OBERW., A+S	Bank Burgenland	0,00	0,00	---	---
2130	401 BANK BGLD 90015784600, BH EISENSTADT, JA	Bank Burgenland	39.756,47	39.756,47	39.756,47	0,00
2130	402 BANK BGLD 91013043701, BH NEUSIEDL, JA	Bank Burgenland	85.132,53	85.132,53	85.132,53	0,00
2130	403 BANK BGLD 91013044901, BH MATTERSBERG, JA	Bank Burgenland	79.604,56	79.604,56	79.604,56	0,00
2130	404 BANK BGLD 91013045001, BH OBERPULL., JA	Bank Burgenland	25.412,48	25.412,48	25.412,48	0,00
2130	405 BANK BGLD 91013046201, BH OBERWART, JA	Bank Burgenland	84.512,23	84.512,23	84.512,23	0,00
2130	406 BANK BGLD 91013047401, BH GÜSSING, JA	Bank Burgenland	41.731,85	41.731,85	41.731,85	0,00
2130	407 BANK BGLD 91013048601, BH JENNERSD., JA	Bank Burgenland	16.433,71	16.433,71	16.433,71	0,00
2130	514 BANK BGLD 91015289500, URL. ENTG. AGR.OP.	Bank Burgenland	0,00	0,00	---	---
2130	543 BANK BGLD 91015294300, URL. ENTG. GW.NORD	Bank Burgenland	0,00	0,00	---	---
2130	542 BANK BGLD 90213470500, URL. ENTG. GW.OW.	Bank Burgenland	---	0,00	---	---
2130	591 BANK BGLD 91015306500, URL. ENTG. SCHÜTZ.	Bank Burgenland	0,00	0,00	---	---
2130	592 BANK BGLD 90213469400, URL. ENTG. LWBA OW	Bank Burgenland	0,00	0,00	---	---
2130	623 RAIBA ALTENMARKT 21543, LJH ALTENMARKT	RB Altenmarkt i. P.	0,00	0,00	---	---
2130	700 BANK BGLD 91018546800, ERG. UNTERS. ALTL.	Bank Burgenland	126.142,39	126.142,39	126.142,39	0,00
2130	900 BANK AUSTRIA 4210183300	Bank Austria	14.461,08	14.461,08	14.461,08	0,00
2130	901 BANK AUSTRIA 421018326 (MMAI)	Bank Austria	---	0,00	Konto aufgelöst	2006
2130	902 BANK AUSTRIA 421018318 (DTG)	Bank Austria	---	0,00	Konto aufgelöst	2011
2130	903 BANK AUSTRIA 421018338 (MA)	Bank Austria	---	0,00	Konto aufgelöst	2006
2130	910 BAWAG 38110601007	BAWAG	3.077,55	3.077,55	3.077,55	0,00
2130	920 MEINL BANK 5480181	Meinl Bank	---	0,00	Konto aufgelöst	2008
2130	930 RAIFFEISENDESBANK NÖ-WIEN 463471	RLB NÖ-Wien	414,47	414,47	414,47	0,00
2136	30 BANK BGLD 91015307700, WIRTSCH.FÖRD.F	Bank Burgenland	---	0,00	Konto aufgelöst	2010
2136	40 BANK BGLD 91013057100, LW.SIEDLUNGSF.	Bank Burgenland	795.031,21	795.031,21	795.031,21	0,00
2136	41 RAIFFEISENVERB. 1016898, LW.SIEDLUNGSF.	RLB Burgenland	91.418,15	91.418,15	91.418,15	0,00
2136	50 BANK BGLD 91015298000, LANDSCHAFTSPFL.F.	Bank Burgenland	93.991,76	93.991,76	93.991,76	0,00
2136	60 BANK BGLD 91014423200, KRIEGSOPFERFONDS	Bank Burgenland	30.708,77	30.708,77	30.708,77	0,00
2136	80 BANK BGLD 91013015900, BEZIRKSSTRASSENF.	Bank Burgenland	---	0,00	Konto aufgelöst	2009
2136	90 BANK BGLD 91013058300, GEMEINDEINVEST.F.	Bank Burgenland	59.474,71	59.474,71	59.474,71	0,00
2136	180 BANK BGLD 91013026801, STBA. EISENSTADT	Bank Burgenland	---	0,00	---	---
2136	280 BANK BGLD 91013028101, STBA. OBERWART	Bank Burgenland	---	0,00	---	---
Girokonten (davon 9 aufgelöst)			10.478.839,04	10.478.839,04	10.478.839,04	0,00

KONTO	UGL SPARBÜCHER - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
2150	1 BANK BGLD 91074107200, AUSGLEICHSRÜCKL.	Bank Burgenland	---	0,00	Konto aufgelöst	2007
2150	2 BANK BGLD 91074108400, BÜRGERSCHAFTSRÜCKL.	Bank Burgenland	---	0,00	Konto aufgelöst	2007
2150	3 BANK BGLD 91074109600, BAU VON BH'S	Bank Burgenland	---	0,00	Konto aufgelöst	2007
2150	10 SPARBÜCH BRÜSSEL - GARANTIE LOCATIVE	Garantie Locative	---	0,00	Konto aufgelöst	2011
2150	620 VOLKSBANK SÜDBGLD 30241060000, LBS PINKA	VB Südburgenland	714,81	714,81	714,81	0,00
2150	623 RAIBA ALTENMARKT 504506, SPARBÜCH LJH ALT	RB Altenmarkt i. P.	---	0,00	Konto aufgelöst	2006
Sparbuchkonten			714,81	714,81	714,81	0,00

KONTO	UGL GELDMARKTEINLAGEN - KONTOBEZEICHNUNG	BANKINSTITUT	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
9091	000 Geldmarkteinlagen Bank Bgld.	Bank Burgenland	48.500.000,00	48.500.000,00	48.500.000,00	0,00
	Termineinlage 910130014/15	Bank Burgenland			3.500.000,00	
	Termineinlage 910130014/16	Bank Burgenland			20.000.000,00	
	Festgeldkonto 100005 703 342 [27.12.2013 - 02.01.2014]	Bank Austria			25.000.000,00	
9091	001 Geldmarkteinlagen Kommunalkredit	KK Depotbank AG	---	0,00	---	---
9091	002 Geldmarkteinlagen		---	0,00	---	---
9091	900 BVOG - BLH Vermögensverwaltung GmbH&Co KG	BVOG	225.000.000,00	225.000.000,00	225.000.000,00	0,00
9093	000 Barvorlagen-Verr.-Kto. Hauptkonto [910130014/01]	Bank Burgenland	0,00	0,00	0,00	0,00
Geldmarktkonten			273.500.000,00	273.500.000,00	273.500.000,00	0,00

BEZEICHNUNG	SALDO-SAP	SALDO-RA	SALDO lt. Bank	Differenz
Barkassen	47.042,17	47.042,17	47.042,17	0,00
Girokonten	10.478.839,04	10.478.839,04	10.478.839,04	0,00
Sparbuchkonten	714,81	714,81	714,81	0,00
Geldmarktkonten	273.500.000,00	273.500.000,00	273.500.000,00	0,00
Kassenbestand	284.026.596,02	284.026.596,02	284.026.596,02	0,00

Tab. 36: Anlage 1 – Abgleich Geldbestandskonten

Quelle: RA 2013 – Geldbestandsnachweis, Kassabücher, Bankbriefe; Darstellung: BLRH

Anlage 2 – Funktionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen

	Gruppe / Abschnitt	Ausgaben		Einnahmen	
		[EUR]	[%]	[EUR]	[%]
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	175.753.827,31	15,0%	24.093.765,41	2,1%
00	Landtag	10.829.200,02	6,2%	422.528,05	1,8%
01	Landesregierung	4.039.419,00	2,3%	691.606,63	2,9%
02	Amt der Landesregierung	98.391.878,09	56,0%	11.558.246,15	48,0%
03	Bezirkshauptmannschaften	19.791.597,15	11,3%	2.613.573,64	10,8%
04	Sonderämter	1.084.068,68	0,6%	102.784,26	0,4%
05	Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung	6.299.705,48	3,6%	2.945.049,38	12,2%
07	Personalvertretung (ohne Landeslehrer)	139.100,00	0,1%	---	---
08	Pensionen (ohne Landeslehrer)	35.163.519,09	20,0%	5.745.552,30	23,8%
09	Personalbetreuung	15.339,80	0,0%	14.425,00	0,1%
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	6.501.673,50	0,6%	96.361,95	0,0%
11	Öffentliche Ordnung	2.789.548,55	42,9%	0,00	0,0%
16	Feuerwehrwesen	2.245.000,00	34,5%	---	---
17	Katastrophendienst	1.445.924,95	22,2%	96.361,95	100,0%
18	Landesverteidigung	21.200,00	0,3%	---	---
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	246.966.905,24	21,0%	224.111.046,46	19,1%
20	Gesonderte Verwaltung	72.238.043,11	29,3%	74.649.484,54	33,3%
21	Allgemeinbildender Unterricht	121.460.215,02	49,2%	119.125.626,83	53,2%
22	Berufsbildender Unterricht, Anst. d. Lehrer- u. Erz.	15.954.012,63	6,5%	7.972.143,35	3,6%
23	Förderung des Unterrichts	89.889,75	0,0%	49.362,25	0,0%
24	Vorschulische Erziehung	25.399.270,35	10,3%	2.754.548,88	1,2%
25	Außerschulische Jugenderziehung	1.129.718,82	0,5%	663.643,14	0,3%
26	Sport und außerschulische Leibeserziehung	3.279.768,33	1,3%	365.758,33	0,2%
27	Erwachsenenbildung	268.308,88	0,1%	0,00	0,0%
28	Forschung und Wissenschaft	7.147.678,35	2,9%	18.530.479,14	8,3%
3	Kunst, Kultur und Kultus	22.273.208,29	1,9%	2.380.730,30	0,2%
32	Musik und darstellende Kunst	10.362.259,60	46,5%	1.897.827,50	79,7%
33	Schrifttum und Sprache	85.600,00	0,4%	0,00	0,0%
34	Museen und sonstige Sammlungen	2.134.722,87	9,6%	228.833,88	9,6%
35	Sonstige Kunstpflege	88.240,00	0,4%	---	---
36	Heimatpflege	1.050.732,03	4,7%	184.968,92	7,8%
38	Sonstige Kulturpflege	8.492.533,79	38,1%	69.100,00	2,9%
39	Kultus	59.120,00	0,3%	---	---
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	288.058.128,13	24,5%	161.070.380,16	13,7%
41	Allgemeine öffentliche Wohlfahrt*	123.569.697,55	42,9%	86.027.405,55	53,4%
42	Freie Wohlfahrt	6.592.833,61	2,3%	4.936.186,15	3,1%
43	Jugendwohlfahrt	20.769.171,91	7,2%	11.166.373,25	6,9%
44	Behebung von Notständen	6.330,00	0,0%	---	---
45	Sozialpolitische Maßnahmen	7.026.055,23	2,4%	3.138.539,70	1,9%
46	Familienpolitische Maßnahmen	8.071.527,13	2,8%	2.377.051,57	1,5%
48	Wohnbauförderung	122.022.512,70	42,4%	53.424.823,94	33,2%
5	Gesundheit	206.888.209,31	17,6%	108.218.834,18	9,2%
50	Gesonderte Verwaltung	43.154,08	0,0%	11.634,08	0,0%
51	Gesundheitsdienst	2.288.499,37	1,1%	1.369.035,52	1,3%
52	Umweltschutz	6.570.615,24	3,2%	1.584.319,77	1,5%
53	Rettungs- und Warndienste	3.563.297,32	1,7%	22.000,00	0,0%
55	Eigene Krankenanstalten	103.583.371,61	50,1%	103.561.066,03	95,7%
56	Krankenanstalten anderer Rechtsträger	84.490.700,00	40,8%	1.307.300,00	1,2%
58	Veterinärdienst	693.309,96	0,3%	363.478,78	0,3%
59	Gesundheit, Sonstiges	5.655.261,73	2,7%	0,00	0,0%
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	69.749.133,65	5,9%	18.622.054,42	1,6%
61	Straßenbau	49.233.685,15	70,6%	6.010.210,03	32,3%
62	Allgemeiner Wasserbau	13.987.093,44	20,1%	9.520.391,22	51,1%
63	Schutzwasserbau	6.402.282,74	9,2%	2.701.007,00	14,5%
64	Straßenverkehr	126.072,32	0,2%	390.446,17	2,1%
65	Schiffsverkehr	0,00	0,0%	---	---
7	Wirtschaftsförderung	70.417.663,53	6,0%	24.397.487,13	2,1%
71	Grundlagenverbesserung in der Land- u. Forstwirt.	12.048.908,99	17,1%	1.699.668,69	7,0%
74	Sonstige Förderung der Land- u. Forstwirtschaft	9.085.801,85	12,9%	1.258.006,77	5,2%
75	Förderung der Energiewirtschaft	0,00	0,0%	0,00	0,0%
77	Förderung des Fremdenverkehrs	11.100.706,44	15,8%	1.333.057,10	5,5%
78	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	38.182.246,25	54,2%	20.106.754,57	82,4%
8	Dienstleistungen	955.947,52	0,1%	706.640,28	0,1%
82	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	549.300,00	57,5%	546.302,04	77,3%
84	Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude	0,00	0,0%	84.861,81	12,0%
86	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	336.247,52	35,2%	0,00	0,0%
89	Wirtschaftliche Unternehmungen	70.400,00	7,4%	75.476,43	10,7%
9	Finanzwirtschaft	85.966.210,52	7,3%	609.833.606,71	52,0%
91	Kapitalverm. u. Stiftungen ohne eigene Rechtspers.	9.444.400,50	11,0%	14.310.863,36	2,3%
92	Öffentliche Abgaben	115.576,09	0,1%	491.202.860,69	80,5%
93	Umlagen	0,00	0,0%	17.729.082,66	2,9%
94	Finanzzuweisungen und Zuschüsse	37.361.844,95	43,5%	46.910.246,12	7,7%
95	Nicht aufteilbare Schulden	16.050.100,00	18,7%	4.000.000,00	0,7%
96	Haftungen	184.349,13	0,2%	2.585.644,46	0,4%
97	Verstärkungsmittel	0,00	0,0%	0,00	0,0%
98	Haushaltsausgleich	22.809.894,35	26,5%	32.309.894,35	5,3%
99	Jahresergebnis, Übergabe u. Übernahme	45,50	0,0%	785.015,07	0,1%
	Gesamtsumme	1.173.530.907,00	100,0%	1.173.530.907,00	100,0%

Tab. 37: Anlage 2 – Funktionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen
Quelle: RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Anlage 3 – Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter

Bewirtschafter	Ausgaben	
	[Mio. EUR]	[%]
1100 - Landesamtsdirektion	185,06	15,77
1010 - Abt. 1 - Personal	250,32	21,33
020 - Abt. 2 - Gemeinden und Schulen	270,44	23,05
1020 - Abt. 2 - HR Gemeinden und Inneres	41,60	
2020 - Abt. 2 - HR Jug., Schul- u. Kinderbetw.	228,84	
1030 - Abt. 3 - Finanzen und Buchhaltung	154,04	13,13
040 - Abt. 4a - Agrar- und Veterinärwesen	18,78	1,60
1040 - Abt.4a - Hauptreferate Agrarwesen	17,24	
2040 - Abt.4a - HR Veterinärwesen	1,54	
140 - Abt. 4b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik	3,15	0,27
1140 - Abt. 4b - HR Agrartechnik	0,31	
2140 - Abt. 4b - HR Forsttechnik	0,15	
3140 - Abt. 4b - HR Güterwege	2,69	
050 - Abt. 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr	36,27	3,09
1050 - Abt. 5 - HR Natur- und Umweltschutz	4,93	
2050 - Abt. 5 - HR Gew.,Bau,Wasser,Abfallr.	21,08	
3050 - Abt. 5 - HR Verkehrsrecht	0,16	
4050 - Abt. 5 - HR Tourismus	10,10	
060 - Abt. 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport	177,20	15,10
1060 - Abt. 6 - HR Sozialwesen.	160,80	
2060 - Abt. 6 - Familie und Konsumentenschutz	7,91	
3060 - Abt. 6 - HR Gesundheit und Sport	8,49	
070 - Abt. 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv	21,13	1,80
1070 - Abt. 7 - HR Kultur und Wissenschaft	20,82	
2070 - Abt. 7 - HR Landesarchiv u.-bibliothek	0,31	
080 - Abt. 8 - Straßen-, Maschinen- und Hochbau	37,05	3,16
2080 - Abt. 8 - HR Straßenbau	36,55	
3080 - Abt. 8 - HR Maschinenbau	0,50	
1090 - Abt. 9 - Wasser- und Abfallwirtschaft	18,72	1,60
1110 - Landtag	1,28	0,11
1120 - Landesrechnungshof	0,09	0,01
Gesamtsumme	1.173,53	100,00

Tab. 38: Anlage 3 - Verteilung der Gesamtausgaben auf Bewirtschafter
 Quelle : RA 2013 – Haushaltsrechnung; Darstellung: BLRH

Anlage 4 – Nachweis über den Stand an Haftungen

SEITE 130

NACHWEIS ÜBER DEN STAND AN HAFTUNGEN

BEZEICHNUNG	STAND DER HAFTUNGEN AM 31.12.2012		STAND DER HAFTUNGEN AM 31.12.2013	
	SUMME DER LANDES- VERBÜRGTEN DARL.	DARLEHENSSTAND	SUMME DER LANDES- VERBÜRGTEN DARL.	DARLEHENSSTAND
A) LANDESHAFTUNGEN NACH DEM WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ				
1) HAFTUNGEN FÜR INDUSTRIELLE GEWERBLICHE UNTERNEHMUNGEN	94.519.811,92	69.785.416,45	85.847.397,66	62.756.579,71
2) HAFTUNGEN GEGENÜBER BUNDES- FÖRDERSTELLEN UND EU	2.180.185,03	547.662,00	547.662,00	547.662,00
3) HAFTUNGEN FÜR ZUSATZPROGRAMM BUND / LAND	0,00	0,00	0,00	0,00
SUMME A)	96.699.996,95	70.333.078,45	86.395.059,66	63.304.241,71
B) LANDESHAFTUNGEN AUSSERHALB DES WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZES				
1) LANDESHAFTUNGEN	498.864.009,58	457.161.695,38	509.564.009,58	457.244.733,51
2) SONSTIGE HAFTUNGEN	2.901.043,76	2.235.999,62	2.901.043,76	1.930.509,76
SUMME B)	501.765.053,34	459.397.695,00	512.465.053,34	459.175.243,27
GESAMTSUMME DER LANDESHAFTUNGEN	598.465.050,29	529.730.773,45	598.860.113,00	522.479.484,98

Anlage 5 – Musterbankbrief BLRH

Land Burgenland
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

[Adresse des Kreditinstituts]

Eisenstadt, am [Datum]

Prüfung des Rechnungsabschluss 2013 des Landes Burgenland durch den Bgld. Landes-Rechnungshof

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes Burgenland für das Jahr 2013 ersuchen wir Sie, unmittelbar dem

Bgld. Landes-Rechnungshof, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

alle unsere geschäftlichen Beziehungen zum Stichtag **31.12.2013** mit folgenden Details zu bestätigen:

1. Stand unserer sämtlichen **Konten sowie Sparbücher**, welche auf unseren Namen lauten (wir bestätigen, dass diese Namenssparbücher nach wie vor in unserem Eigentum stehen, nicht an Dritte weitergegeben wurden, und bei Bedarf vorgelegt werden können), mit Angaben über

1.1. Kontonummer, Bezeichnung des Kontos

1.2. Währung und Saldo zu unseren Gunsten oder Lasten

1.3. Betrag aller bis zum Stichtag noch zu verrechnenden Zinsen und Spesen, wenn der Betrag unter 1.2. exklusive Zinsen und Abschlusskosten ausgewiesen wurde

1.4. Art, Höhe und Laufzeit der uns eingeräumten beurkundeten Kreditlinien und beurkundeten Promessen

1.5. Aktuelles Verzeichnis der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigten mit Angabe, ob Einzelzeichnung oder gemeinschaftliche Zeichnung besteht sowie Angaben sonstiger Verfügungsbeschränkungen.

2. Stand unserer **Wertpapierdepots** mit genauer Depotbezeichnung unter Angabe gesperrter oder als Sicherheit dienender Wertpapiere

3. Unsere **sonstigen Verpflichtungen** Ihnen gegenüber aus

3.1. Bürgschaften, Garantien und Patronatserklärungen

3.2. Pensions- und Wertpapierleihgeschäften, soweit nicht aus dem Depotauszug ersichtlich

3.3. derivativen Finanzinstrumenten wie zB Devisentermingeschäften, Forward Rate, Agreements, Financial Futures, Optionen, Caps, Floors, Collars, Swaps, Warrants.

Wir bitten Sie, sämtliche Punkte 1. bis 3. zu beantworten, gegebenenfalls auch Leeranzeigen zu erstatten und in Ihrer Bestätigung die zusätzliche Erklärung abzugeben, dass keine weiteren Guthaben oder Verpflichtungen aus Bankgeschäften für uns festgestellt wurden.

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass wir Sie gegenüber dem Bgld. Landes-Rechnungshof vom **Bankgeheimnis** für die oben erbetenen Auskünfte **entbinden**.

Wir ersuchen Sie, bis spätestens [Datum]

- das Original der Bestätigung an den Bgld. Landes-Rechnungshof und

- eine Kopie an uns zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift Land Burgenland]

Anlage 6 - Beschluss für Haftungsobergrenze und Tabelle für Anrechnung der Haftungsklassen auf die Haftungsobergrenze

2.10. Die Landesregierung wird ermächtigt, bis zu einem Höchstbetrag, der 50% der Einnahmen des Landes im jeweiligen Haushaltsjahr nicht übersteigen darf, insgesamt Bürgschaften (Haftungen) zu Lasten des Landes einzugehen oder Landesvermögen zu belasten. Für die Bewertung der Haftungen in Bezug auf die Einhaltung dieses Höchstbetrages (Haftungsobergrenze) werden die Haftungen des Landes zur Beurteilung des Risikogehalts und des Ausfallsrisikos in Haftungsklassen entsprechend der folgenden Tabelle eingeteilt. Dabei werden den einzelnen Haftungsklassen Anrechnungsprozentsätze zugewiesen, wobei die Anrechnung von einzelnen Haftungen auf obigen Höchstbetrag (Haftungsobergrenze) im Ausmaß des der jeweiligen Haftungsklasse zugewiesenen Anrechnungsprozentsatzes erfolgt.

Haftungsklasse	Anrechnung in %	Haftungen für
1	5	Hypothekarisch besicherte Darlehen, österreichische Gebietskörperschaften
2	10	Eigene Fonds, Krankenanstalten, sonstige Anstalten und Firmen mit mehr als 90% direkter oder indirekter Landesbeteiligung
3	30	Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von 75% bis 90%
4	50	Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von 50% bis 75%
5	75	Firmen mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von mehr als 25%
6	100	Dritte, Firmen mit weniger als 25% Landesbeteiligung, Exportgarantien

Anlage 7 – Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

Äußerung der Burgenländischen Landesregierung zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend die "Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2013 des Landes Burgenland"

Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend die "Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2013 des Landes Burgenland" folgende Äußerung ab:

„I. Ziel der Prüfung

In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (BLRH) den Rechnungsabschluss (RA) 2013 des Landes Burgenland.

Ziele der Gebarungsprüfung waren einerseits die Feststellung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Kassenabschlusses, der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung sowie die Gewinnung einer Aussage über den RA, ob dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage in Übereinstimmung mit den für die Erstellung des RA gesetzlichen (rechtlichen) Vorschriften, den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden Bestimmungen vermittelt.

Als Überprüfungszeitraum wurde das Rechnungsjahr 2013 festgelegt. Für die Darstellung von Entwicklung zog der BLRH auch Ergebnisse der RA 2012 und 2011 sowie der Voranschläge (VA) 2014 bis 2015 heran.

II. Allgemeines

Einleitend ist festzuhalten, dass der Rechnungsabschluss entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), die österreichweit für alle Länder und Gemeinden gilt, erstellt wurde. Wie der Landesrechnungshof zutreffend ausführt, wurden bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2013 die Vorschriften und Regelungen dieser Verordnung eingehalten.

Vom Landes-Rechnungshof angesprochene, zusätzliche Informationen, werden von der österreichweit gültigen VRV nicht verlangt.

Es wird dazu bemerkt, dass umfangreiche und intensive Verhandlungen und Beratungen auf Länderebene zur Erstellung einer VRV "NEU", der den Umstieg aller Gebietskörperschaften auf ein integriertes Veranschlagungs- und Rechnungssystem nach Bundesvorbild vorsieht, stattfanden.

Von Bundeseite wurde mittlerweile eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) nach dem Vorbild der Bundeshaushaltsrechtsreform mit verpflichtendem Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenshaushalt für Länder und Gemeinden erlassen und kundgemacht, welche für Länder und Gemeinden spätestens ab 2019 zwingend anwendbar ist.

Seitens des Burgenlandes hat die Burgenländische Landesregierung bereits am 10. Dezember 2013 beschlossen, das Projekt Haushaltsreform inklusive Vorprojektphase zu beginnen und die Vorarbeiten unter dem Titel "Transparenz und getreue Darstellung der finanziellen Lage" auf Landesebene für eine integrierte Verbundrechnung mit Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt in Anlehnung an die für den Bund geltenden Regelungen bzw. die neue VRV 2015 einzuleiten.

Die Einführung bzw. Umstellung ist, trotz Anwendung des SAP-Buchhaltungsprogrammes, das die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Doppik enthält, mit sehr intensiven und umfangreichen Arbeiten, die auch österreichweit akkordiert und abgestimmt sein sollten, verbunden. Nach Anwendung der neuen VRV 2015 werden vor allem hinsichtlich der Vermögensrechnung die vom Landes-Rechnungshof angesprochenen Zusatzinformationen erstellt und auch dem Landtag zugeleitet werden können.

III. Zu einzelnen Abschnitten

(1) Rechtliche Grundlagen (III. Teil, 2.1 Landesrecht)

Für eine geordnete Haushaltsführung existiert eine Haushaltsordnung im Burgenland (kurz: LHO). Eine Neufassung wird angedacht. Weiters darf erwähnt werden, dass die LHO keine Verordnung, sondern eine generelle interne Verwaltungsanordnung darstellt, von der die Bgld. Landesregierung in Einzelfällen aus Flexibilitäts- und Verwaltungsvereinfachungsgründen abgehen könnte.

(2) Rechnungsabschluss (III. Teil, 3.3.2 Veröffentlichung)

Die Rechnungsabschlüsse wurden bisher jeweils als PDF-Dokument veröffentlicht, um eine unzulässige Manipulation hintanzuhalten. Entsprechend dem Art. 12 ÖStP 2012 wird diese Anregung jedoch aufgegriffen und hinkünftig auf eine "weitere Verwendungsmöglichkeit" (z.B. downloadbar ...) im Sinne dieser Bestimmung geachtet werden.

(3) Vermögensrechnung (III. Teil, 6.2. Vermögensnachweis)

Im Vermögensnachweis der Fonds werden die Rücklagen auf der Passivseite ausgewiesen, da sie durch tatsächlich einbezahlte, nicht verbrauchte Mittel gebildet werden konnten. Im Vermögensnachweis der Länder werden die Rücklagen auf der Aktivseite ausgewiesen, da deren Bildung auch durch Fremddarlehen aufgefangen wurde.

(4) Finanzschulden des Landes (III. Teil, 7.1. Finanzschuldennachweis)

Hier bemerkte der BLRH zutreffend, dass der Nachweis über den Schuldenstand und den Schuldendienst den Bestimmungen der VRV entsprach. Er vermerkte jedoch kritisch, dass der Nachweis des Finanzschuldenstandes die Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen nicht berücksichtigte.

Hierzu wäre zu sagen, dass in der VRV keine Bestimmung ausfindig gemacht werden konnte, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer Aufstellung der Schulden der direkten und indirekten Landesbeteiligungen enthielte. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen.

(5) Finanzschulden des Landes (III. Teil, 7.4 Finanzschuldenstand)

In der VRV konnte weiter keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme von Informationen über die Einhaltung des Wertrisikos der Darlehensgeschäfte in den RA enthielte. Die hinkünftige Beachtung dieser Anregung des BLRH wird von der diesbezüglichen Anwendung der VRV 2015 abhängen. (ad 1)

Der BLRH wies hier auf die Verletzung des Bruttoprinzips bei der Verbuchung der Darlehen hin. Laut gültiger VRV hat die Verbuchung "grundsätzlich" brutto zu erfolgen. Da es sich hierbei um die Rückzahlung von bereits bestehenden Darlehen bei der ÖBFA und somit um Umschuldungen handelt, und sich die Höhe des Gesamtschuldenstandes dadurch nicht ändert, wurde die Verbuchung in der durchlaufenden Gebarung dokumentiert.

Eine strikte Einhaltung des Bruttoprinzips hätte hier ein unnötiges Aufblähen des Rechnungsabschlusses und damit Unübersichtlichkeit zur Folge, und würde ein falsches Bild der Landesgebarung vermitteln. Und die Netto-Neuverschuldung ist ohnehin in der voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt. Ergänzend darf hierzu bemerkt werden, dass der Bund seine Finanzschulden laut § 29 (3) BHG ebenfalls netto darstellt. (ad 3)

(6) Finanzschulden des Landes (III. Teil, 7.5. Zinstauschgeschäfte)

Eine isolierte Betrachtungsweise der Zinstauschgeschäfte unabhängig von der Kreditbewirtschaftung ist nicht zielführend. Für die Zinsbelastung des Gesamtschuldenportfolios ist erst eine Gesamtbetrachtung aussagekräftig. Maßgeblich sind nicht die einzelnen Komponenten, wie z.B. die Höhe der fixen und variablen Zinsen, Derivate oder Grundschulden, sondern das Gesamtergebnis über alle eingesetzten Instrumente gemessen an einer Benchmark in Relation zum Marktrisiko.

Im langfristigen Jahresdurchschnitt 2001 bis 2013 ist es gelungen, die Zinsbelastung gegenüber dem Bund um insgesamt (kumulativ) rd. 11,06 Prozentpunkte zu senken. Im Jahr 2012 war das Land Burgenland um 0,79% besser als der Bund. Sowohl in den Landesvoranschlägen als auch in den Rechnungsabschlüssen werden die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Kreditbewirtschaftung "Brutto" und auf gesonderten Haushaltsstellen dargestellt, während der Bund die Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldendienst und Derivaten "Netto" ausweist.

In Bezug auf die kritische Feststellung des BLRH, dass sowohl die Budgetierung der Einnahmen als auch der Ausgaben aus den Zinstauschgeschäften mit jeweils 9,6 Mio. EUR eine unveränderte Fortschreibung der Vorjahre war (und somit nicht nachvollziehbar war), wird angemerkt, dass die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben anlässlich der Budgeterstellung rund ein bis eineinhalb Jahre vor der Beschlussfassung durch den Bgld. Landtag erstellt wird und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben von der Marktentwicklung abhängig sind. Der Budgetierung liegt daher eine qualifizierte Prognose zu Grunde, darüber hinaus stellen die Beträge unüberschreitbar festgelegte Ausgabenrahmen dar, die im Sinne einer vorsichtigen Budgetierung entsprechend Punkt 8.3 des jeweiligen Landesvoranschlages betragsmäßig festzulegen sind.

(7) Haftungen des Landes (III. Teil, 8.5 Landeshaftungen nach dem WiföG)

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme einer separaten Aufstellung über die Haftung für Landesbeteiligungen enthielte.

(8) Haftungen des Landes (III. Teil, 8.8 Sonst. Verbindlichkeiten/Eventualver.)

Der BLRH wies darauf hin, dass für das Land neben den im Rechnungsabschluss 2013 ausgewiesenen, weitere Haftungen bzw. Garantien, wie z.B. gegenüber der Kommunalkredit Austria AG, der Wohnbau Bgld GmbH oder die Ausfallbürgschaft für die Bank Burgenland AG bestanden. Der BLRH bemängelte, dass der Rechnungsabschluss 2013 kein umfassendes Bild der vom Land übernommenen Haftungen zeigt.

Dazu darf festgestellt werden, dass das Land Burgenland im Haftungsnachweis alle bekannten Haftungen des Landes ausweist. Unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung besteht das Wesen einer Haftung darin, dass der Garantiegeber, wenn der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung nicht nachkommt, zur Leistung herangezogen wird. Das Risiko besteht dabei immer darin, dass der Garantiennehmer seiner finanziellen Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis eben nicht nachkommt und der Garantiegeber dieser finanziellen Verpflichtung nachkommen muss. Das Risiko, dass ein Garantiennehmer seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt, hängt von dessen Bonität (Insolvenzrisiko) ab.

Die Zusagen des Landes, die im Zusammenhang mit Darlehensforderungen aus dem Bereich der Wohnbauförderung, die dem Land Burgenland zugestanden sind und gemäß § 1422 an den Einlöser der Forderungen, in diesem Fall eine 100%ige Tochter der BLh, weitergeleitet werden, sind im Nachweis nicht enthalten, da es sich dabei um eine primäre Verpflichtung des Landes, und nicht um eine Eventualverbindlichkeit handelt. Das Land Burgenland garantiert zwar in diesem Fall gegenüber dem Einlöser die zeitgerechte und vollständige Zahlung und zwar Tilgungs- und Zinszahlungen der betreffenden Darlehensforderungen als echter Garant gemäß § 880a zweiter Satz ABGB, um bessere Zinskonditionen zu erhalten, wobei aber primär Zahlungspflichtiger wieder das Land Burgenland selbst ist.

Die Einhebung der Forderungen erfolgt entsprechend den mit den jeweiligen Darlehensschuldern vereinbarten Tilgungsplänen und wird vom Land als Verpflichteter an den Einlöser weitergeleitet. Das Risiko eines Zahlungsausfalls liegt daher bei null, da Zahlungsverpflichteter ebenfalls das Land ist.

Deshalb ist nach Ansicht des Landes diese Garantie nicht in den Haftungsnachweis aufzunehmen. Ab dem RA 2014 wird dies jedoch im Bericht an den Bgld. Landtag ausgewiesen.

Da es sich bei der Haftungsübernahme zu Gunsten der Bank Burgenland AG nicht um eine beschlussmäßige und in weiterer Folge um eine vertragliche Haftung, sondern um eine unmittelbar gesetzliche Haftung handelt (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2006), wurde die dementsprechende Haftung nicht im Haftungsnachweis, sondern im Bericht an den Burgenländischen Landtag (Rechnungsabschluss 2013), ausgewiesen. Erstmals im Nachtragsvoranschlag 2015 finden die Haftungen zugunsten der Bank Burgenland AG, ebenso die Verbindlichkeiten gegenüber der Kommunalkredit Austria AG und der Wohnbau Burgenland GmbH im Haftungsrahmen ihre Berücksichtigung.

(9) Beteiligungen des Landes (III. Teil, 9.1. Beteiligungsnachweis)

Hier merkte der LRH kritisch an, dass der Beteiligungsnachweis im Rechnungsabschluss keinen vollständigen Überblick gewährleistete. Dazu ist zu sagen, dass der Beteiligungsnachweis alle direkten Beteiligungen des Landes enthält. Eine verpflichtende Darstellung der indirekten Beteiligungen des Landes ist der VRV nicht zu entnehmen. Die Anregung wurde jedoch aufgegriffen, und im RA 2014 durch Beifügung eines so genannten Beteiligungsspiegels erstmalig auch die indirekten Beteiligungen dargestellt, sodass gegenständliche Empfehlung zwischenzeitig umgesetzt wurde.

(10) Beteiligungen des Landes (III. Teil, 9.4. Zahlungsflüsse zu u von Beteiligungen)

In der VRV konnte keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, welche eine Verpflichtung zur Aufnahme der Zahlungsflüsse zwischen dem Land und den Landesbeteiligungen enthielte.

Zur Feststellung des BLRH über die unvollständig übermittelte Aufstellung über Zahlungsflüsse an die indirekte Beteiligung "Bgl. Pflegeheim Betriebs-GmbH." darf folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Die Zahlungsströme an diese indirekte Beteiligung wurden nicht übermittelt, da dies ein falsches Bild erzeugen würde:

1. Die Zahlungen in der Höhe von EUR 10,3 Mio im Jahr 2013 resultieren aus Leistungen der Bgl. Pflegeheim Betriebs-GmbH. für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängern gem. Bgl. Sozialhilfegesetz 2000. Auf die Unterbringung in stationären Einrichtungen (§11 Bgl. SHG 2000) hat die oder der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch, die Zuerkennung hat mit Bescheid zu erfolgen.

2. Den Pflegeeinrichtungen werden neben den Tagsätzen für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung auch die Taschengelder für die Pflegebedürftigen überwiesen, welche gem. §11 Abs. 2 Bgl. SHG 2000 zu gewähren sind. Somit sind nicht nur die Leistungsentgelte in diesem Betrag enthalten, sondern auch die Taschengelder, welche an die Pflegebedürftigen ausbezahlt sind.

3. Gemäß § 56 Bgl. SHG sind die Kosten der Sozialhilfe vom Land und den Gemeinden zu tragen (die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50 % der vom Land zu tragenden Kosten zu leisten). Auch werden diese Kosten durch Kostenbeiträge der Pflegebedürftigen, deren Erbinnen, durch Dritte etc. gemindert.

Aus den o.a. Gründen wurde eine Darstellung der Zahlungsströme unterlassen.

(11) Schlussbemerkungen (III. Teil, 12.)

Die diesbezüglichen Anregungen des Landes-Rechnungshofes werden zur Kenntnis genommen, im Einzelnen untersucht und entsprechend dem Ergebnis dieser Recherchen auch im Lichte der Einführung des neuen integrierten Buchhaltungs-Systems umgesetzt.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass diese Empfehlungen bei der Erstellung des RA 2014 bereits teilweise Berücksichtigung gefunden haben."

Eisenstadt, im Feber 2016
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Mag. Andreas Mihalits, MBA